

Änderung von Name und amtlichem Geschlecht bei Transmenschen

Ein Vorschlag für eine (grund-)rechtskonforme Handhabung

Eingereicht bei:

Prof. Dr. iur. Andrea Büchler | Universität Zürich

Am:

10. Januar 2012 | Herbstsemester 2011

Inhalt

I.	Einleitung	5
1.	Begriffserläuterungen	6
2.	Anzahl in der Schweiz lebender Transmenschen.....	8
II.	Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung in der Schweiz	9
1.	Entwicklung der Rechtsprechung.....	9
a)	Die ersten Entscheide.....	9
b)	Die Entwicklung ab den Sechzigerjahren	11
2.	Heutige Rechtslage.....	17
a)	Namensänderung.....	17
b)	Änderung des amtlichen Geschlechts	28
c)	Registerrechtlicher Nachvollzug und Dokumentenänderung	39
3.	Zusammenfassende Bemerkungen	41
III.	Untersuchung der faktischen Handhabung in der Schweiz.....	43
1.	Methodik	43
a)	Erhebungsinstrument	43
b)	Erhebung und Rücklauf	44
2.	Ergebnisse	46
a)	Anzahl Gesuche und Klagen und deren regionale Verteilung.....	47
b)	Voraussetzungen für die Änderungen.....	50
c)	Änderung der Dokumente und Datenschutz	59
d)	Auswirkungen auf Kindsbeziehungen	62
e)	Verfahrensfragen.....	63
3.	Zusammenfassende Bemerkungen	65
IV.	Der grundrechtliche Rahmen	67
1.	Allgemeine Postulate.....	67
2.	Interessen des Individuums und öffentliche Interessen.....	68
3.	Recht auf Geschlechtsidentität	69
4.	Positive Handlungspflicht	71
5.	Recht auf informationelle Selbstbestimmung	72
6.	Voraussetzungen für die Änderungen	74
a)	Körperliche Eingriffe	74
b)	Ehelosigkeit.....	77
c)	Mindestfristen	77

d) Diagnose	78
7. Eingehen einer Ehe.....	79
8. Recht auf Kinder und Schutz des Familienlebens.....	79
a) Verwirklichung eines Kinderwunsches	80
b) Bestehende Eltern-Kind-Beziehung.....	82
9. Verfahrensfragen	83
10. Zusammenfassende Bemerkungen	85
V. Rechtsvergleich innerhalb Europas	87
1. Regelungsform	88
2. Namensänderung im Common Law	90
3. Spanien	91
4. Portugal	92
5. Deutschland.....	93
6. Österreich	96
7. Ungarn.....	98
VI. Vorschlag für eine grundrechtskonforme Ausgestaltung.....	100
1. Regelungsform oder: Braucht die Schweiz ein Spezialgesetz?	101
2. Zuständigkeit	103
3. Namensrecht.....	104
4. Voraussetzungen	105
5. Prozessuale Aspekte.....	107
6. Wirkungen, Register- und Dokumentenänderung.....	109
7. Skizze einer Neuregelung.....	109
VII. Schlussbemerkung.....	111
VIII. Anhang	112
1. Abkürzungsverzeichnis	112
2. Literaturverzeichnis.....	115
3. Materialienverzeichnis	128
a) Entscheide Schweiz	128
b) Entscheide International.....	129
c) Weitere Materialien	133
4. Erhebungsbogen	136
a) Fragebogen Vornamensänderung	136
b) Fragebogen Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens.....	141

I. Einleitung

Das bei der Geburt bestimmte und entsprechend amtlich eingetragene Geschlecht gilt als eines der unveränderlichen Persönlichkeitsmerkmale. Doch das Leben lehrt uns längst etwas Anderes: Menschen, die sich nicht mit diesem zugeordneten Geschlecht identifizieren können, sind Teil auch unserer Gesellschaft. Deren Wunsch nach Änderung von Name und Geschlechtseintrag stellt unsere Rechtsordnung vor ursprünglich nicht vorgesehene Herausforderungen. Überdies bilden sie keine homogene Masse: Sowohl die Spielarten, wie sie ihre Geschlechtsidentitäten (er)leben, sei es nur durch die äusserliche Erscheinung, die soziale Rolle oder auch durch medizinische Angleichungsmassnahmen, als auch ihre Bedürfnisse nach rechtlichem Nachvollzug differieren. Vorrangig stehen wir aber Individuen gegenüber, denen qua Menschsein der Anspruch auf ungeschmälerten Genuss ihrer Grundrechte zusteht.

Innerhalb dieses Themenkreises und teilweise auch Spannungsfeldes verfolgt die vorliegende Masterarbeit das Ziel, der Rechtsanwendung in der Schweiz Lösungsoptionen für eine (grund)rechtskonforme und einheitliche Anwendung des Bundesrechts an die Hand zu geben.

Einleitend werden Begriffsklärungen und Erläuterungen zur Anzahl der Transmensen, die in der Schweiz leben, gegeben. Danach analysiert Kapitel II die Rechtsentwicklung in der Schweiz und die heutigen gesetzlichen Grundlagen. Schnell lässt sich erkennen, dass der Gesetzgeber kaum mehr positiv geregelt hat denn Zuständigkeitsfragen. Dies wirft die Frage auf, wie die Verwaltungen und Gerichte mit konkreten Fällen umgehen (Kapitel III). Mittels einer Befragung sollen hierüber für die Schweiz erstmals Erkenntnisse gewonnen werden. Die Antworten zeigen denn auch ein nicht unerwartet uneinheitliches Bild. Diese Zufälligkeit, welchen Spielregeln die Rechtsuchenden unterworfen werden, vermag nicht zu befriedigen. Daher werden in den folgenden Kapiteln Optionen einer einheitlichen Rechtsanwendung erarbeitet.

Eine erste Eingrenzung sollte sich an den hierarchisch übergeordneten Normen orientieren, Lösungsansätze müssen sich in dem Rahmen bewegen, den die Grundrechte aus der Bundesverfassung und internationalem Recht, vorab der EMRK, abstecken. Kapitel IV erörtert dazu Bedeutung und Inhalte der tangierten Grundrechte unter besonderer Beachtung der Rechtsprechung des EGMR. Die Suche nach einer besseren Lösung sollte sich meines Erachtens auch durch die Vornahme eines Rechtsvergleiches inspirieren lassen. Unter Eingrenzung auf die Mitglieder des Europarates nimmt dies Kapitel V vor.

Auf dieser Basis versucht das abschliessende Kapitel einen Vorschlag zu machen, wie eine mit unserem Normensystem in Einklang stehende Einheitlichkeit erreicht werden könnte.

Selbstredend müssen auch Einschränkungen gemacht werden. So ist ein in Frage stellen der Beschränkung unseres Rechts auf zwei Geschlechter nicht Teil dieser Arbeit. Damit sei jedoch weder dem binären Geschlechtersystem das Wort geredet noch verkannt, dass Natur und gelebte Realität vielfältiger sind. Die Fragestellung wird entsprechend auch nicht bezüglich intersexuell geborener Menschen erläutert. Ebenso wenig Gegenstand sind Fragen des internationalen Privatrechts.

Hingegen öffne ich, mit Ausnahme der Datenerhebung, die Frage der Namensänderung bewusst über Vornamen hinaus auf Familiennamen. Dies um auch Menschen mit einem geschlechterkonnotierten Nachnamen gerecht zu werden (beispielsweise Frau Dzieglewska, Herr Dzieglewski). „Vorname“ wird entsprechend nur dann verwendet, wenn eine Begrenzung auf diesen explizit gemeint ist, wo es sich um ein Zitat handelt und in der Datenerhebung.

1. Begriffserläuterungen

Sprachlich versucht die vorliegende Arbeit eine Terminologie zu verwenden, die sowohl der Juristin als auch den Transmenschen selbst gerecht wird.¹ Die möglicherweise nicht jedem Leser geläufigen Schlüsselbegriffe werden hier kurz eingeführt. Vorbemerkend sei zudem erwähnt, dass für alle Geschlechter meinende Aussagen nach einer zufälligen Beliebigkeit jeweils die männliche, die weibliche oder eine neutrale Form verwendet werden.

Trans meint den Sachverhalt, dass Menschen sich nicht vollumfänglich mit dem Geschlecht identifizieren können, welches ihnen aufgrund eindeutiger körperlicher Merkmale bei Geburt zugewiesen wurde. Eine Einschränkung auf Menschen, welche medizinisch ihren Körper veränderten oder verändern wollen, wird bewusst nicht gemacht.² Von Bezeichnungen wie trans-

¹ Bezüglich letzterer orientiere ich mich an zwei deutschsprachigen Hilfestellungen für Medienschaffende:

http://www.transinterqueer.org/uploads/Trans*%20in%20den%20Medien (besucht: 16.11.2011) und

<http://www.transgender-network.ch/medien/> (besucht: 16.11.2011).

² So auch die Eigendefinition von Transgender Europe: <http://www.tgeu.org/missionstatement> (besucht: 31.12.2011). Im Gegensatz dazu definiert die medizinische Diagnose „Transsexualismus“ (gem. WHO ICD-10

sexuell oder transident wird abgesehen. Einerseits weil diese von vielen Transmenschen abgelehnt werden, andererseits um auszudrücken, dass es sich nicht um eine Frage der Sexualität oder der sexuellen Orientierung handelt. Eine Reduktion auf den Körper, sex als Gegenstück zu gender, blendet zudem den Aspekt der Identität aus. Letzterer liegt näher, steht doch die Geschlechtsidentität im Zentrum.³ Vermieden wird der Terminus Transidentität dennoch, um zu betonen, dass die Geschlechtsidentität nur einen Teil der vielschichtigen Gesamtidentität des Individuums ausmacht.

Transmann ist ein Mensch mit (überwiegend) männlicher Geschlechtsidentität, der bei der Geburt aufgrund seiner äusserlichen Geschlechtsmerkmale als weiblich registriert wurde.

Transfrau ist entsprechend eine Frau, die aufgrund des männlichen Körpers bei Geburt als Junge einsortiert wurde.

Cis beschreibt das Gegenteil von Trans, also die Kongruenz von Geschlechtsidentität und dem Geschlecht, das bei Geburt zugewiesen wurde.

Geschlechtsidentität wird verwendet für das Geschlecht, welches dem persönlichen Empfinden entspricht. Die Yogyakarta Principles definieren den Terminus treffend: „Gender identity is understood to refer to each person’s deeply felt internal and individual experience of gender, which may or may not correspond with the sex assigned at birth, including the personal sense of the body (which may involve, if freely chosen, modification of bodily appearance or function by medical, surgical or other means) and other expressions of gender, including dress, speech and mannerisms.“⁴

In Anerkennung der Geschlechtsidentität als *das* Geschlecht einer Person wird in der vorliegenden Arbeit jegliche Sprache, welche von einem Wechsel des Geschlechts ausgeht, vermieden. Daher werden Termini wie Wunschgeschlecht, neues Geschlecht, Geschlechtsumwandlung, -änderung, nur in Zitaten und in der rechtstatsächlichen Untersuchung, in der Kommunikation mit Verwaltung und Gerichten, verwendet.

Biologisches Geburtsgeschlecht meint das Geschlecht, welches aufgrund körperlicher Merkmale bei der Geburt registriert wurde, bei Transmenschen also gerade nicht der Geschlechtsidentität entspricht.

F64.0) als „desire to live and be accepted as a member of the opposite sex, usually accompanied by a sense of discomfort with, or inappropriateness of, one’s anatomic sex, *and a wish to have surgery and hormonal treatment* to make one’s body as congruent as possible with one’s preferred sex“. (Hervorh. A.R.).

³ So auch GREIF, 50 ff.; RAUCHFLEISCH, Transidentität, 23; SEIKOWSKI, 352 f.; STEINMETZER et al., 50.

⁴ ONUFER CORRÊA et al., Fussnote 2.

2. Anzahl in der Schweiz lebender Transmenschen

Wie viele Transmenschen in der Schweiz leben, lässt sich nicht sagen; nationale Erhebungen liegen keine vor. Die medizinische Statistik der Krankenhäuser ergibt nur die Anzahl stationärer Behandlungen mit Diagnose „Transsexualismus“; wie viele Personen dies erfasst, wird daraus nicht ersichtlich.⁵ Anhand dieser Inzidenz, die nicht auf dem Kriterium der Identität basiert, lässt sich folglich die Gesamtprävalenz nicht errechnen. Genau diese Definitionsfrage ist es auch, welche keine genaue Zahl nennbar macht: Die Definition, auf welcher eine Auseinandersetzung mit Transmenschen basiert, wirkt sich direkt auf die Zahl der eingeschlossenen Personen aus.⁶ Ausländische Studien illustrieren die Bandbreite deutlich.⁷ KUYPER erhob einen Anteil von 1:200, die sich psychologisch signifikant mehr als das andere Geschlecht, und einen Anteil von 1:20, die zumindest eine Ambivalenz erleben.⁸ Rechnet man mit 7,87 Mio. Einwohnenden in der Schweiz,⁹ ergibt dies 39'350 Menschen mit einer „opposite gender identity“. CONWAY/OLYSLAGER hingegen errechnen eine Prävalenz zwischen 1:500 und 1:2'000 – ihre Zahlen basieren auf der Inzidenz vorgenommener medizinischer Eingriffe.¹⁰ So gerechnet verkleinert sich die Zahl für die Schweiz auf 3'935 bis 15'740. Weitere Autoren publizierten Schätzungen mit Inzidenzraten zwischen 1:11'900 und 1:100'000.¹¹ Diese gehen jedoch im Gegensatz zu der vorliegenden Arbeit von dem Kriterium medizinischer Eingriffe aus.

⁵ BfS, Krankenhäuser: 2007 N=52, 2008 N=50, 2009 N=58, 2010 N=79. Diese Zahlen sind höher als die Zahl der erfassten Personen, denn verschiedene geschlechtsangleichende Operationen werden in mehreren Schritten durchgeführt und oft werden Folgeeingriffe aufgrund von Komplikationen notwendig, siehe Kap. IV.6.a. Hinzuzurechnen wären hingegen Personen, die sich im Ausland operieren liessen. BIZE et al., 1714.

⁶ So auch WHITTLE et al., 13.

⁷ Einen Überblick geben auch die folgenden Metastudien:

http://www.dgti.org/index.php?option=com_content&view=article&id=166&Itemid=12 (besucht: 28.8.2011);

<http://ai.eecs.umich.edu/people/conway/TS/TSprevalence.html> (besucht: 28.8.2011).

⁸ KUYPER, 167 ff.

⁹ BfS, Statistischer Atlas, Stichtag: 31.12.2010.

¹⁰ CONWAY/OLYSLAGER, Abstract.

¹¹ Statt vieler: RAUCHFLEISCH, Transidentität, 14; WHITE/ETTNER, 130.

II. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung in der Schweiz

Das materielle Recht regelt die Änderung von Namen und amtlichem Geschlecht nicht explizit, ein Spezialgesetz kennt die Schweiz nicht. Der Gesetzgeber hat also die Konkretisierung, bewusst oder unbewusst, den Entscheidorganen, den Gerichten und Verwaltungen, überlassen.

Zu Beginn dieses Kapitels wird die Entwicklung der Rechtsprechung aufgezeichnet und anschliessend wird die Rechtslage erläutert, wie sie sich heute aus dem innerstaatlichen Recht ergibt. Der Übergang kann jedoch nicht trennscharf gezogen werden, denn Verwaltung und Gerichte stütz(t)en sich stets auf vergangene Entscheide. Die Auseinandersetzung mit dogmatischen Verortungen, den in Literatur und Rechtsprechung umstrittensten Punkten, und den Fragen, deren Beantwortung bis heute nicht zufriedenstellend ausgefallen ist, wird vorwiegend in dem Teil zum aktuellen Recht geführt.

1. Entwicklung der Rechtsprechung

Bis etwa in die Sechzigerjahre des 20. Jahrhunderts sind nur vereinzelte Entscheide bekannt. Es ist anzunehmen, dass auch nicht viel mehr gefällt worden sind;¹² sie werden daher einzeln dargestellt. Danach lassen sich Entwicklungsstränge zu einzelnen Fragen aufzeigen; nicht zuletzt, da die Zahl der in der Literatur wiedergegebenen Urteile markant zunahm.¹³

a) Die ersten Entscheide

Der soweit ersichtlich früheste gutheissende Entscheid über eine Geschlechtseintragsänderung hierzulande datiert vom 19.10.1931.¹⁴ Darin wurde, nachdem das EJPD die grundsätzliche Zulässigkeit bejaht hatte, die „Führung eines weiblichen Namens, das Tragen weiblicher Kleidung und das Weiterleben als Frau“ erlaubt sowie die Anweisung gegeben, den Eintrag im Geburtsregister zu ändern und einen neuen Heimatschein auszustellen.

¹² BGE 92 II 128, E. 1, erwähnt drei eigene unpublizierte Entscheide der Jahre 1951–1958.

¹³ Siehe auch BENZ, 105, der die steigende Zahl Klagen als Resultat der „etwas revolutionären Zeit mit ganz anderen, eher egozentrischen Lebensauffassungen“ wertet.

¹⁴ RR NW 1931.

Auf diesen Entscheid referiert ein Urteil des Kantonsgerichts Neuenburg von 1945.¹⁵ Aufgrund der Feststellung, die Gesuchstellerin sei der Kategorie der Frauen näher als der männlichen,¹⁶ und um ihr das Einfügen in das gesellschaftliche Leben zu erleichtern, wurden Namen und Geschlechtseintrag in den Zivilstandsregistern geändert. Dies sei „pas contraire à l'ordre public et aux bonnes mœurs, bien au contraire“.¹⁷ In den Erwägungen wird die Legalität von geschlechtsangleichenden Eingriffen bejaht, da sie therapeutischer Natur seien.¹⁸

Bei beiden Gesuchstellerinnen bestand gemäss Gutachten akute reale Selbstverletzungs- bis hin zu Selbsttötungsgefahr. Dies und die vorgenommene Genitalentfernung scheinen entscheidend zu ihren Gunsten gesprochen zu haben.

Ausgesprochen liberale Bedingungen setzte das Obergericht Zürich im Jahr 1956. Ausreichend war, dass „sich beim Heranwachsen und zur Zeit der Reife eines Menschen [zeigt], dass er dem anderen Geschlecht angehört“ und dies in einem medizinischen Gutachten bestätigt wird.¹⁹ Explizit nicht erforderlich war, „dass die unter einem bestimmten Geschlecht eingetragene Person auch die entsprechenden äusseren Geschlechtsmerkmale aufweise“.²⁰ Als rechtliche Folgen der Gutheissung „(...) erhält -o das allgemeine Stimm- und Wahlrecht. Infolge der körperlichen Eigenart wird er voraussichtlich keinen Militärdienst leisten müssen, sondern als militärsatzpflichtig erklärt werden.“ Einer allfälligen künftigen Ehegattin würde die Eheanfechtungsklage zustehen, sollte er ihr „die körperliche Eigenart verschweigen“.²¹

Im Gegensatz dazu erachtete das Zivilgericht Basel-Stadt operativ erreichte Unfruchtbarkeit als unabdingbare Voraussetzung. 1951 lehnte das Gericht eine Klage ab, da der Kläger es ab-

¹⁵ TC NE 1945, En fait, 5.

¹⁶ Die Antragstellerin hatte operativ Hoden und Penis entfernen lassen. TC NE 1945, En fait, B.2.

Ob die Klägerinnen trans oder intersexuell waren, kann in den beiden ersten Entscheiden nicht gesichert gesagt werden. In TC NE 1945, En fait, B.4.b), erachtete einer der beiden Gutachter als Ursache eine „constitution biologique intersexuelle“.

¹⁷ TC NE 1945, En droit, 2.

¹⁸ TC NE 1945, En droit, 2.

¹⁹ OG ZH 1956, Regeste.

²⁰ OG ZH 1956, E. 3. Der Kläger erhielt Testosteron und hatte Hysterektomie und Mastektomie vornehmen lassen (E. 2). Phalloplastik kann für diese Zeit noch nicht als realistische Option angesehen werden. KENNEDY, 79 f.; WHITTLE, 40 f.

²¹ OG ZH 1956, E. 6.

lehne, „sich einer Maskulierungsoperation zu unterziehen“.²² Vorausgesetzt wurde, soweit ersichtlich das erste Mal als zwingend, die chirurgische Änderung der „primären und sekundären Geschlechtsmerkmale“.²³ Unbedingt verhindert werden sollte dadurch die „groteske Situation, wenn der zum Mann erklärte Mensch ein Kind gebären würde“.²⁴ Die Ablehnung wurde auch als Schutz des Gesuchstellers selbst dargestellt. Da er nebst der Mastektomie keine weiteren Operationen wünschte, wird auf Unsicherheit über seine Geschlechtsidentität geschlossen. 1961 wurden die Änderungen gewährt, weil der Gesuchsteller mittlerweile alle Leistungen, die 1951 als fehlend bemängelt wurden, erbracht hatte.²⁵ Ein Bedenken hegte das Gericht aber noch, „die Auswirkungen auf eine Heirat“. Eine mögliche Ehefrau müsse sich auf das Register verlassen können, doch sei die Situation vergleichbar mit der Ehe mit einem „Kriegsverstümmelten (...), dem Hoden und Penis weggeschossen worden sind“.²⁶ Die Änderung wurde im Geburtsregister nicht als eigentliche Änderung vorgenommen, sondern mit einer Randanmerkung eingetragen.²⁷

Auffallend an den letzten drei Entscheiden ist die unterschiedliche Betrachtung des binären Geschlechtermodells. Während das Zürcher Gericht nüchtern konstatierte, die Natur sei vielfältiger und das Gesetz enthalte „keine Bestimmung darüber, welche Merkmale für das Geschlecht entscheidend sind“,²⁸ wäre für die Basler „grösster Verwirrung, ja Unzucht Vorschub geleistet“ wenn „Eintrag und Augenschein“ auseinanderfielen.²⁹

b) Die Entwicklung ab den Sechzigerjahren

Ab den Sechzigerjahren nimmt die Zahl der publizierten Entscheide zu. Immer stärker referieren diese aufeinander und zu einzelnen Fragen kristallisieren sich Haltungen aus. Daraus ergeben sich die Themen dieses Kapitels: Dogmatischere Fragen wie gesetzliche Grundlage, Klageart, Zuständigkeit, dann geforderte Voraussetzungen, Namensänderung ohne Änderung

²² ZivGer BS 1951, E. I., bestätigt vom Appellationsgericht Basel-Stadt mit Urteil vom 12.2.1952. Vgl. COTTIER, Geschlechtskörper, 29.

²³ ZivGer BS 1951, E. III.

²⁴ ZivGer BS 1951, E. II. (Vorbringen des Zivilstandsamtes).

²⁵ ZivGer BS 1961, E. III.

²⁶ ZivGer BS 1961, E. III.3.

²⁷ ZivGer BS 1961, E. IV.

²⁸ OG ZH 1956, E. 4.

²⁹ ZivGer BS 1951, E. III. „Augenschein“ meint den Körper, nicht das soziale Auftreten.

des amtlichen Geschlechts und eherechtliche Aspekte.

Ab dieser Zeit muss sich auch das Bundesgericht mit Transmensen befassen, jedoch häufiger mit der Frage der Leistungspflicht der Krankenkassen denn mit Registeränderungen.³⁰

Das bislang gewichtigste Urteil dazu wurde im Jahr 1993 mit BGE 119 II 264 gefällt. Dieser Entscheid wird wegen seinem bis heute wesentlichen Einfluss, mit Ausnahme der eherechtlichen Fragen, jedoch erst im nächsten Kapitel (Kap. II.2) thematisiert.

aa) Zulässigkeit, gesetzliche Grundlage und Zuständigkeit

Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber anfangs 20. Jahrhundert nicht an die Möglichkeit einer Geschlechtsanpassung und deren rechtlichen Nachvollzug gedacht hatte; verschiedene Gerichte bejahten daher früh das Vorliegen einer echten Lücke.³¹ Die grundsätzliche Zulässigkeit wurde ab den Sechziger- und Siebzigerjahren jedoch nicht mehr ernsthaft in Abrede gestellt.³²

Der Lückenfüllung wurde nebst der Berichtigungsklage (Art. 45 altZGB) selten auch die Eintragung von Veränderungen (Art. 47 altZGB), meist in analoger Anwendung, zu Grunde gelegt.³³ 1966 schloss das Bundesgericht die direkte Anwendung von Art. 45 altZGB aus, da das Verfahren nicht explizit gesetzlich vorgesehen sei.³⁴ Dies wollte der Gesetzgeber mit der umfassenden Gestaltungsklage (Art. 42 ZGB) ändern.³⁵ Bereits 1966 erklärte das Bundesgericht zudem, die Änderung des Geschlechtseintrages unterstehe der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.³⁶

³⁰ BGE 105 V 180; 114 V 153; 114 V 162; 120 V 463; BGer Entscheid K 142/03 vom 24.6.2004.

³¹ OG ZH 1956, E. 4; ZivGer BS 1961, E. III.4; GerPräs Laupen 1971, E. 3; BezGer Vevey 1974, E. I.; BezGer Zürich 1974, E. III.

³² BGE 92 II 128 thematisiert die Zulässigkeit gar nicht mehr erst. Ein Recht auf Eintreten unabhängig einer Rechtsgrundlage sieht CAVELTI, 69, durch den (damals ungeschriebenen) „verfassungsmässigen Schutz der Persönlichkeit im Sinne der Achtung der Individualität“ als gegeben.

³³ Art. 45 altZGB, meist analog: TC VD 1958; ZivGer BS 1961, E. III.4; GerPräs Laupen 1971, E. 3; BezGer Vevey 1974, E. II.

Gesuch sui generis in Anlehnung an Art. 47 altZGB: Stellungnahme des Zivilstandsamtes BS vom 23.3.1979, erwähnt in ZivGer BS 1979, E. III.

Freie Rechtsfindung und gegen Art. 45 und 47 ZGB: ZivGer BS 1979, E. 3; AUBERT/REICH, 5.

BENZ, 106, führt gegen die Klassifizierung als Berichtigung die gleichzeitige Vornamensänderung an.

³⁴ BGE 92 II 128, E. 3.

³⁵ BBI 1996 I 1, 52. Zur Diskussion über dessen Anwendbarkeit siehe Kap. II.2.b.cc.

³⁶ BGE 92 II 128, E. 1.

Da diese Ursache für eine Registeränderung also nicht gesetzlich vorgesehen war, war auch die örtliche Zuständigkeit unklar. Im interkantonalen Verhältnis siedelte das Bundesgericht diese 1966 beim Heimatkanton an (Art. 8 NAG).³⁷ Nach dessen Aufhebung wanderte die örtliche Zuständigkeit für Statusklagen an das Wohnsitzgericht.³⁸ 1999 hält die Botschaft zu Art. 14 GestG dann ausdrücklich fest, dass für „z.B. die Statusklage *sui generis* nach einem Wechsel des Geschlechts“ zwingend das Gericht am Registerort zuständig sei.³⁹

In dieser Frage vollzog sich demnach keine eigentliche Fortbildung oder Klärung durch die Rechtsprechung, sondern ein primär durch Gesetzesänderungen verursachter Wandel.

bb) Voraussetzungen

Aus den publizierten Urteilen der hier betrachteten Jahrzehnte lassen sich drei Themenkreise hinsichtlich der Erfordernisse ausmachen: das psychiatrische oder psychologische Gutachten, (Genital-)Operationen und Fortpflanzungsunfähigkeit sowie Ehelosigkeit. Nachstehend wird kurz deren Entwicklung umrissen.

aaa) Psychiatrisches oder psychologisches Gutachten

In allen betrachteten Fällen hatte die gesuchstellende Person ein Gutachten beigebracht. Dieses Erfordernis kann für diese Zeit als von Entscheidbehörden und Gesuchstellenden anerkannt gelten; zumindest wurde es weder von diesen in Frage gestellt noch von jenen nicht gefordert.

bbb) (Genital-)Operationen, insbesondere Fortpflanzungsunfähigkeit

Die vom Obergericht Zürich in den Fünfzigerjahren eingenommene liberale Haltung hinsichtlich operativer Angleichung⁴⁰ finden wir später kaum mehr in publizierten Entscheiden.⁴¹ Geprüft wurde, ob der Körper nicht (mehr) eindeutig sei, und nur wenn keine Klarheit vorlag,

³⁷ BGE 92 II 128, E. 3. CAVELTI, 70, hingegen plädiert gegen die Anwendung von Art. 8 NAG und für Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtes.

³⁸ BBl 1974 II 1, 108. Art. 8 NAG wurde auf den 1.1.1978 aufgehoben.

³⁹ BBl 1999 III 2829, 2852. Zur Diskussion über die Anwendbarkeit siehe Kap. II.2.b.ee.ccc.

⁴⁰ Siehe Kap. II.1.a zu OG ZH 1956, E. 3.

⁴¹ An der Erwägung des Obergerichts orientierte sich allerdings explizit BezGer Zürich 1974, E. III.

wurden zusätzlich (stereotype) psychische Eigenheiten einbezogen.⁴² Operative Veränderung der physischen Attribute war damit unumgänglich geworden.

Zwingende Fortpflanzungsunfähigkeit⁴³ begründete das Zivilgericht Basel-Stadt 1981 nicht zuletzt unter Hinweis auf eine mittlerweile entstandene Praxis.⁴⁴ Die Bereitschaft dazu findet sich auch als der Beweis schlechthin für eine gefestigte Geschlechtsidentität.⁴⁵ Meist stellte sich die Frage der Operationen jedoch nur hypothetisch, hatten die Klagenden doch bereits die realistischen Eingriffe der damaligen Zeit vorgenommen. Obschon in der Regel die Angleichung der äusseren Geschlechtsmerkmale gefordert wurde, findet sich in den betrachteten Entscheiden kein Beispiel geforderter Rekonstruktion des Genitals.⁴⁶

Ob auch eine bestehende Elternschaft der Änderung entgegenstände, thematisiert ein Entscheid von 1974 wohl das erste Mal. Sie wurde als „schwerwiegendes Problem“ für den Gesuchsteller angesehen, jedoch als irrelevant in dem Entscheid.⁴⁷ Soweit ersichtlich wurde dies auch sonst nie als Hinderungsgrund angeführt.

ccc) Ehelosigkeit

Beantragt eine verheiratete Person die Änderung des offiziellen Geschlechts, stellt sich die Frage der Zulässigkeit einer daraus resultierenden Ehe zwischen zwei Personen des gleichen Registergeschlechts.⁴⁸

Ende 1996 schuf das Bezirksgericht St. Gallen das Präjudiz: Die Änderung des amtlichen Geschlechts einer Partnerin bei fortbestehender Ehe wurde genehmigt. Das Recht der Person auf Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität, beider Wille auf Weiterführung des Ehebandes so-

⁴² Vgl. BÜCHLER/COTTIER, Das falsche Geschlecht, 28 f.

⁴³ PFÄFFLIN vermutet hinter dem Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit unter anderem „die alte Degenerationslehre der Psychiatrie (...), die solche Menschen von der Fortpflanzung ausschliessen wollte“.

⁴⁴ ZivGer BS 1981, E. 2. Vgl. CAVELTI, 69; AUBERT/REICH, 3.

⁴⁵ BezGer Vevey 1974, E. IV.

⁴⁶ BezGer Vevey 1974, E. IV., erwähnt, dass „es sich aber beim heutigen Stand der Wissenschaft nicht darum handeln [kann], aus ihm eine vollständige Frau zu machen, insbesondere in bezug auf die Fähigkeit, zu gebären“.

⁴⁷ BezGer Zürich 1974, E. IV.

⁴⁸ Gleichgeschlechtliche Beziehungen wurden 1942 legalisiert. Erwägungen, ob ein Gesuchsteller die Änderungen nur mache, um seine sexuelle Orientierung leben und gleichgeschlechtlich heiraten zu können, finden sich dennoch weiterhin: BezGer Vevey 1974, E. IV.; BezGer Zürich 1974, E. IV.

wie das öffentliche Interesse am Fortbestand einer funktionierenden Ehe wögen schwerer denn ein absoluter Schutz der (registerrechtlich) heterosexuellen Ehe.⁴⁹

Dieser Entscheid löste eine heftige Kontroverse aus.⁵⁰ Im Nationalrat forderte die Liberale Fraktion, es sei „zu prüfen, ob die juristischen Folgen einer Geschlechtsumwandlung während der Ehe durch einen Gesetzentwurf oder eine Änderung des Zivilgesetzbuches zu regeln sind.“⁵¹ Das Bundesamt für Justiz legte gegen die konkrete Eintragungsverfügung Rekurs ein⁵² und das EAZW wies die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen an, „die Eintragung zukünftiger Geschlechtsumwandlungen betreffend nicht mehr ledige Personen von der Vorlage eines Ehescheidungs- oder Ehenichtigkeitsurteils oder des Todesscheines des früheren Ehegatten abhängig zu machen“.⁵³ Heute erachtet das EAZW dieses Schreiben als „obsolet“.⁵⁴

cc) Trennung der Änderung des Namens von der des amtlichen Geschlechts und Namensänderung ohne Operationen

Die Möglichkeit einer Namensänderung ohne gleichzeitige Änderung des amtlichen Geschlechts, insbesondere bei fehlender chirurgischer Intervention, bejahte GRANET bereits im Jahr 2000: Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Nachweis der „période assez longue d’appartenir au sexe opposé“ einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 30 ZGB darstellen könne.⁵⁵

Das soweit ersichtlich erste Urteil dazu fällt das Verwaltungsgericht des Kantons Waadt 2006. Ein eindeutig vom Registergeschlecht abweichender Vorname sei zu rechtfertigen,

⁴⁹ BezGer St. Gallen 1996, E. 6. Eingehender dazu Kap. II.2.b.dd.aaa.

⁵⁰ Weitere Reaktionen: Zustimmend: BUCHER, Observations (differenziert); BÜCHLER/COTTIER, Das falsche Geschlecht, 44 f.; GEISER, 41 f.; SANDOZ/PIOTET, 230 f.; SCHWANDER, Eheauflösung. Ablehnend: HEGNAUER/BREITSCHMID, N 7.05; HEUSSLER, gleichgeschlechtliche Ehe; REUSSER, 269 f. Explizit dem Urteil folgend: APH BE 2005, E. 10.

⁵¹ Postulat Ehe und Geschlechtsumwandlung.

⁵² Die Legitimation des Bundesamtes wurde jedoch verneint. SANDOZ/PIOTET, 321. Vgl. BÜCHLER/COTTIER, Das falsche Geschlecht, 43.

⁵³ Kreisschreiben Eintragung von Geschlechtsumwandlungen in Zivilstandsregistern. Noch 2003 hielt das EAZW daran fest, siehe HEUSSLER, bestehende Ehe.

⁵⁴ Antwort der stellvertretenden Chefin des EAZW vom 15.3.2011 per E-Mail auf direkte Nachfrage.

⁵⁵ GRANET, 9. Die Aussage beruht auf den Angaben der Schweiz gegenüber der Commission Internationale de l’Etat Civil.

denn die Klägerin sei unter diesem mittlerweile gut integriert und die Namenswahl sei nicht rechtsmissbräuchlich. Ein geschlechtsneutraler Vorname hingegen würde einen neuerlichen sozialen Namenswechsel bedeuten und sei insbesondere für diejenigen Transmenschen, deren Erscheinung nicht zweifelsfrei männlich oder weiblich sei, ungeeignet.⁵⁶

Vom EAZW wurde der Entscheid umgehend als nicht rechtmässig taxiert.⁵⁷ Ein Jahr später folgte hingegen die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern den Erwägungen, denn das Resultat widerspreche nicht dem *Ordre public*.⁵⁸ Ein Verzicht auf geschlechtsangleichende Operationen, die für die Änderung des Registergeschlechts notwendig wären, wird explizit als „ohne weiteres nachvollziehbar“ angesehen. Auch eine Argumentation über Art. 301 Abs. 4 ZGB lehnt die Direktion ausdrücklich ab, da dieser den Schutz des Kindeswohles bezweckt und bei einem Erwachsenen nicht einschlägig sein kann.⁵⁹

dd) Eingehen einer Ehe

Wünscht ein Transmensch zu heiraten, fragt sich, welches Kriterium massgebend sein soll für seine geschlechtliche Zuordnung. Zur Debatte stehen primär das biologische Geschlecht bei der Geburt, das gelebte Geschlecht und das Registergeschlecht. Vor In-Kraft-Treten des Partnerschaftsgesetzes war dieses Problem selbstredend virulenter als heute.

In seinem Leitentscheid von 1993 wertete das Bundesgericht eine im Ausland geschlossene Ehe zwischen gemäss Register gleichgeschlechtlichen Partnern als Verstoss gegen den Schweizer *Ordre public*, obschon das Paar gesellschaftlich als Mann und Frau gelesen wurde. Entscheidend sei allein das Geschlecht gemäss Register.⁶⁰

Im Umkehrschluss liess das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen 1999 eine in England geschlossene Ehe zwischen ersichtlich gleichgeschlechtlichen Partnerinnen zur Eintragung zu, da sie gemäss Register verschiedengeschlechtlich waren. Denn: „das physische Geschlecht [sei] für die Bestimmung des Geschlechts mit Blick auf eine Eheschliessung nicht ausschlaggebend.“⁶¹

⁵⁶ TA VD 2006, E. 3.

⁵⁷ COTTIER, Vaud, 370.

⁵⁸ POM BE 2007, E. 2.f.

⁵⁹ Gl. M. COTTIER, Vaud, 371 f.

⁶⁰ BGE 119 II 264, E. 3. Dies gilt seit 2007 analog für eingetragene Partnerschaften.

⁶¹ IMD SG 1999, E. 2d). Die Argumentation stützt sich v.a. auf BGE 119 II 264.

BUCHER, Observations, 213, schlägt in seinen Anmerkungen dazu vor, sowohl Ehen von (nur) registerrechtlich

Transmenschen ist der Eheschluss demnach nicht verwehrt, doch nur entsprechend ihrem amtlichen Geschlecht erlaubt.⁶² Das Rechtsinstitut widerspricht in diesen Fällen jedoch der aufgrund des Erscheinungsbildes vermuteten sexuellen Orientierung des Paares.

2. Heutige Rechtslage

Im historischen Abriss hat sich gezeigt, dass ein Teil der Unsicherheiten einer ersten Klärung oder einigermaßen konstanten Praxis zugeführt wurden. Aber auch, dass eingehendere Auseinandersetzungen thematisch nur partiell entlang der eingereichten Klagen erfolgt waren, dabei Uneinigheiten zutage traten, und entsprechend viele Fragen offen blieben. Im folgenden Kapitel soll nun eine breitere Betrachtung vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Änderung sowohl des Namens als auch des amtlichen Geschlechts liegen im Bundesrecht, vorab dem ZGB und der ZStV.⁶³ Wie oben dargestellt, wird die alleinige Namensänderung heute (zumindest teilweise) ermöglicht. Daher und wegen der auf Exekutive und Judikative verteilten Zuständigkeit drängt es sich auf, die Namensänderung gesondert von der Änderung des amtlichen Geschlechts zu betrachten. Beide Änderungen setzen sich zusammen aus der materiell-rechtlichen und dem deklaratorischen Registerbeitrag. Daher widmen sich die ersten beiden Unterkapitel je der materiell-rechtlichen Änderung und dem Verfahren, während der Themenkomplex des Registerrechts und der Anpassung von Dokumenten in bewusst kurzer Form nachfolgt.

a) Namensänderung

Die meisten Vornamen geben das Geschlecht ihres Trägers preis.⁶⁴ Entsprechen die eigene Geschlechtsidentität und die äusserliche Erscheinung nicht dieser Konnotation, entsteht der

heterosexuellen Paaren als auch von (nur) tatsächlich heterosexuellen Partnerschaften („si leur vie conjugale correspond à celle d'un couple de sexe différent à la suite d'un changement de sexe de l'un des partenaires“) als mit dem Ordre public vereinbar anzuerkennen.

⁶² Höchst missverständlich ist hierzu die Botschaft zur neuen BV, die wohl davon ausgeht, Transmenschen wünschten immer eine Person des gleichen biologischen Geburtsgeschlechts zu heiraten. BBl 1997 I 1, 155.

⁶³ Obgleich die Datenerhebung (Kap. III.) vor In-Kraft-Treten der eidgenössischen ZPO durchgeführt wurde, stützt sich die theoretische Auseinandersetzung auf diese heutige Rechtslage.

⁶⁴ Interessant hierzu: M.D.R. v. Ontario, N 142.

Wunsch, einen passenden Namen anzunehmen. Das Verwenden eines selbstgewählten Namens, vergleichbar einem Pseudonym, lässt unser Recht in manchem Bereich des alltäglichen Lebens zu. Zur Wahrung der Rechts- und Verkehrssicherheit steht dieser Freiheit jedoch die Pflicht zur Führung des bürgerlichen Namens im amtlichen Verkehr gegenüber.⁶⁵ Vor der Namensänderung besteht entsprechend keine Möglichkeit, amtliche Dokumente auf einen geschlechtspassenden Namen zu erhalten. „[M]eaningful and full participation in society, education or employment“ setzen daher die Änderung des bürgerlichen Namens voraus.⁶⁶

Das nun folgende Kapitel geht vertiefter auf die Fragestellung der Namensänderung nach Art. 30 ZGB ein. Zu Beginn werden die Grundlagen unseres Namens- und Namensänderungsrechts erläutert, danach die Voraussetzungen, die Zulässigkeit von Beschränkungen in der Wahl des neuen Namens, die Frage der gleichzeitigen Änderung des Familiennamens und prozessualen Fragen der Namensänderung betrachtet. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einer Diskussion der Wirkungen einer Guttheissung.

aa) Funktion des Namens und Grundsatz der Namenskontinuität

Das Schweizer Registerrecht listet in Art. 8 lit. c ZStV vier Namensarten auf: den Familien-, den Ledig-, die Vornamen und andere amtliche Namen. Der Familienname hat die Funktion, „die Einordnung des Namensträgers in seine familiäre (sic!) Beziehungen nach aussen erkennbar zu machen“,⁶⁷ der Vorname will eine von den Eltern gewählte Individualkennzeichnung innerhalb dieses Familienverbundes sein.⁶⁸ Für das Individuum hat der eigene Name primär eine emotionale Komponente, verkörpert er doch ab Geburt die eigene Persönlichkeit.⁶⁹

Die Statuierung der ausnahmsweisen Änderung in Art. 30 Abs. 1 ZGB impliziert gleichzeitig den Grundsatz von dessen Unabänderlichkeit.⁷⁰ Die Kontinuität in der Namensführung will

⁶⁵ BGE 108 II 161, E. 1 f.; BGer Entscheid 5A_190/2007 vom 10.8.2007, E. 4.2.2; BSK-ZGB I, BÜHLER, Art. 30 N 1; ZHK-ZGB 1–89, EGGER, Art. 30 N 2; RIEMER, N 218.

⁶⁶ HAMMARBERG, 2009, 19.

⁶⁷ HEUER, 11. Dieser Funktion vermag allerdings der Familienname heute oft nicht mehr gerecht zu werden.

⁶⁸ Im ausserfamiliären Bezug adäquater als Individualisierung erscheint mir die Wortwahl der Einengung des Kreises möglicher Namensträger. HITSCHMANN, 39 f.

⁶⁹ HITSCHMANN, 41 f.

⁷⁰ BGE 131 III 201, E. 3.2, unter Verweis auf ein Kreisschreiben des EJPD vom 11.10.1989.

das öffentliche Interesse an „der eindeutigen Identifizierbarkeit des Individuums“ schützen.⁷¹ Diese Sichtweise ist heute umstritten, denn „[s]ofern der Staat jede Namensänderung nachvollziehen kann, ist die Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht gefährdet“.⁷² Dass er diesen Nachvollzug können muss, bedingt bereits die gesetzlich vorgesehene Diskontinuität des Familiennamens, der dynamisch den gewählten Familienzusammenhängen folgt.⁷³ Für den Vornamen ist eine Ruptur, mit Ausnahme der Adoption (Art. 267 Abs. 3 ZGB), nicht vorgesehen. Dennoch gilt das öffentliche Interesse an der Kontinuität des Vornamens als geringer.⁷⁴

bb) Zweck der Namensänderung im Allgemeinen

Der Hauptzweck erhellt aus Systematik und Materialien: die Namensänderung ist Dienerin des Persönlichkeitsschutzes.⁷⁵ „Die Namensänderung hat den Zweck, ernstliche Nachteile, die mit dem bisherigen Namen verbunden sind, zu beseitigen, wobei vor allem moralische, geistige und seelische, aber auch wirtschaftliche oder administrative Interessen im Spiele stehen können (...). Diese Interessen sind jedoch nach objektiven Kriterien, mithin danach zu werten, wie der zu ändernde Name auf die Umwelt wirkt; subjektive Gründe des Namensträgers bleiben bei dieser Wertung grundsätzlich bedeutungslos.“⁷⁶ Es sollen demnach die Nachteile beseitigt werden, die aus dem Konflikt zwischen der Namensführungspflicht und den schutzwürdigen Persönlichkeitsrechten resultieren.⁷⁷ Wie nachfolgend gezeigt werden wird, definiert diese Ratio legis die Bedingungen für eine Genehmigung sehr direkt mit.

ROGGWILLER⁷⁸ unterteilt die zu schützenden Rechte in a) innere persönliche Interessen als geistige Integrität und Freiheit der Betätigung im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben und b) äussere persönliche Interessen als Kennzeichnungsinteressen und Interessen der persönlichen

⁷¹ HÄFLIGER, 34; KOLLBRUNNER, 10 f.; ROGGWILLER, 91 f.; TUOR et al., § 11 N 61. Eine solch rechtliche Ordnung der Namensführung ist Produkt der nationalstaatlichen Kodifikationen. Zuvor regelten Sitten und Gebräuche die Personenidentifizierung. SCHWENZER, 391; von SCHORLEMER, 15 ff. Vgl. ZHK-ZGB 1–89, EGGER, Art. 30 N 1.

⁷² STURMHÖFEL, 38.

⁷³ Die Option des gemeinsamen Familiennamens wird auch nach der aktuellen Revision bestehen bleiben. BBl 2011 7403, 7404, Art. 160 Abs. 2 revZGB.

⁷⁴ HÄFLIGER, 192; PIGUET, 58.

⁷⁵ BBl 1904 IV 1, 18.

⁷⁶ BGer Entscheid 5C.9/2006 vom 26.6.2006, E. 4.2.

⁷⁷ ROGGWILLER, 92.

⁷⁸ HÄFLIGER, 46 ff.; ROGGWILLER, 93 ff.

Ehre. Für die Verwirklichung des Persönlichkeitsschutzes von Transmenschen stehen die Protektion der geistigen Integrität, der freien ökonomischen und sozialen Betätigung sowie die persönliche Ehre im Vordergrund.

cc) Voraussetzungen der Namensänderung

Die Namensänderung fusst auf Art. 30 Abs. 1 ZGB: „Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.“ Gemäss Entscheid der Bundesversammlung vom 30.9.2011 soll diese Regelung eine Liberalisierung erfahren, indem nur noch „achtenswerte Gründe“ vorliegen müssen.⁷⁹ Demnach werden in Zukunft „alle auch nur entfernt einfühlbaren, nicht offensichtlich rechts- oder sittenwidrigen oder mutwilligen, d.h. praktisch beliebige Gründe“ ausreichen.⁸⁰ Die vorliegende Arbeit stützt sich jedoch auf die heute geltende Formulierung „wichtige Gründe“.

Zuerst werden nähere Ausführungen zu dem wichtigen Grund gemacht, anschliessend zu dessen Materialisierung in den konkreten Voraussetzungen. Bei letzteren liegt der Fokus nur auf den spezifisch bei der Namensänderung diskutierten Erfordernissen. Selbstredend gelten die meisten der nachfolgenden Ausführungen analog für die Voraussetzungen zur Änderung des offiziellen Geschlechts.

aaa) Der wichtige Grund

Der Gesetzgeber positiviert bewusst weder klare Voraussetzungen noch einen exemplarischen Katalog anerkannter Fallgruppen, sondern nur die auslegungsbedürftige Formel „wenn wichtige Gründe vorliegen“.⁸¹ „Ob im einzelnen Fall ein Grund für eine Namensänderung vorliegt, ist eine Ermessensfrage, die von der zuständigen Behörde nach Recht und Billigkeit zu beantworten ist (vgl. Art. 4 ZGB).“⁸²

Nach bundesgerichtlicher Formel ist die folgende Interessenabwägung vorzunehmen: „[Der wichtige Grund] ist erfüllt, wenn das Interesse des Namensträgers an einem neuen Namen dasjenige der Verwaltung und der Allgemeinheit an der Unveränderlichkeit des einmal erworbenen und in die Register eingetragenen Namens sowie an eindeutiger Kennzeichnung

⁷⁹ BBl 2011 7403.

⁸⁰ BSK-ZGB I, BÜHLER, Art. 30 N 18, m.w.H. Die Terminologie entspricht dem heutigen Art. 30 Abs. 2 ZGB.

⁸¹ AmtlBull NR 1975 1777, 1789 ff., begründet durch NR BONNARD.

⁸² BGE 124 III 401, E. 2.a; 136 III 161, E. 3.1. Vgl. BÜCHLER/COTTIER, Namensänderung, 5; BSK-ZGB I, BÜHLER, Art. 30 N 6; ZHK-ZGB 1–89, EGGER, Art. 30 N 4; HÄFLIGER, 77 f.; KOLLBRUNNER, 89.

und Unterscheidung des einzelnen überwiegt.⁸³ Der *Grund* für die Änderung ist das Auflösen objektiver Nachteile, die *Wichtigkeit* das Überwiegen der privaten Interessen.

Jede Namensänderung setzt sich zusammen aus Hingabe des alten und Annahme des neuen Namens. Der wichtige Grund muss für beide Schritte bejaht werden können,⁸⁴ es sind zwei Interessenabwägungen vorzunehmen.

Die abzuwägenden öffentlichen Interessen sind Konstanz und Identifizierung. Als private Interessen sind ausschliesslich diejenigen der Namensträgerin in die Waagschale zu legen.⁸⁵

Nach BÜCHLER/COTTIER sind dies bei Transmenschen die Rechtsgüter psychische Integrität, Recht auf Geschlechtsidentität und Recht auf Privatheit.⁸⁶ Diese drei sind eng miteinander verzahnt: Ohne Namensänderung wird die Person, wann immer der offizielle Name relevant wird, dem Zwang ausgesetzt, die private Tatsache der Geschlechtsangleichung preiszugeben. Dies stellt eine repetitive Verletzung ihrer Persönlichkeit dar, welcher nur mit der Namensänderung heilend begegnet werden kann.

Der wichtige Grund ergibt sich demnach, dies wird auch vom EAZW anerkannt, durch das Trans-Sein.⁸⁷

bbb) Konkrete Voraussetzungen

Trans-Sein als wichtigen Grund anzuerkennen, klärt für die Praxis noch nicht, was als Nachweis genau verlangt werden darf und soll. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung und Literatur ist näher zu betrachten, ob Mindestfristen sowie Auftreten und soziale Integration unter dem neuen Namen verlangt werden sollen und dürfen. Da körperliche Eingriffe wie oben ausgeführt bereits mehrfach in Literatur und Rechtsprechung als nicht erforderlich für die alleinige Namensänderung beurteilt wurden, werden sie erst bei der Änderung des Registergeschlechts besprochen.

⁸³ BGE 117 II 6, E. 3.a; 120 II 276, E. 1; 136 III 161, E. 3.1.1.

⁸⁴ BGE 108 II 247, E. 3, 6; ROGGWILLER, 99.

⁸⁵ BGE 108 II 247, E. 4.d; BSK-ZGB I, BÜHLER, Art. 30 N 5.

⁸⁶ BÜCHLER/COTTIER, Namensänderung, 5. Das Anliegen der Privatheit entspricht demjenigen der informationellen Selbstbestimmung, weshalb beide Ausdrücke verwendet werden.

⁸⁷ COTTIER, Vaud, 372. Genauer: „Bei gelebter und diagnostizierter Transsexualität (...) der Nachteil eines klar dem Erscheinungsbild widersprechenden Vornamens“.

Mindestfristen sollen Gewähr bieten für eine konstante Geschlechtsidentität.⁸⁸ Im Vordergrund stehen Zeitspannen, während denen die Gesuchstellerin gegen aussen sichtbar entsprechend ihrer Geschlechtsidentität lebt oder während denen sie bereits nachweisbar den gewünschten Namen verwendet hat.

Bereits dem ersten Offenlegen der Geschlechtsidentität („Coming-Out“) gegenüber Vertrauenspersonen geht immer eine jahre-, oft eine jahrzehntelange Phase der intensiven inneren Auseinandersetzung und Bewusstwerdung darüber voran. Das Gesuch um amtliche Namensänderung erfolgt erst als einer der späteren Schritte. Er ist nicht spontaner Entscheid, sondern basiert auf einem bereits gefestigten Wissen um die eigene Geschlechtsidentität.⁸⁹ Wie auch die POM Bern zu Recht ausführte, ist es zu diesem Zeitpunkt höchst unwahrscheinlich, dass eine Transperson später wieder ihren Geburtsnamen annehmen möchte.⁹⁰ Insbesondere bei Vorliegen einer ärztlichen oder psychologischen Stellungnahme, welche die Stabilität der Person in ihrer Geschlechtsidentität bestätigt, oder bereits begonnener medizinischer Angleichung, vermag der Mindestfrist keine eigene Bedeutung zuzukommen. Relevant für die Interessenabwägung ist zudem auch nicht eine biographische Rückschau, sondern die Vorausschau.⁹¹

GRANET erfasste als Prüfstein eine „période assez longue d’appartenir au sexe opposé“, die Urteile aus Waadt und Bern führen das gelungene Leben unter dem neuen Namen und entsprechend der Geschlechtsidentität, als entscheidend an.⁹² Im Grundsatz ist dies aus rechtlicher Sicht wenig bedenklich. Ein Fragezeichen muss meines Erachtens aber hinter die Beurteilung im Einzelfall gesetzt werden. Denn diese Kriterien bergen das Risiko, dass aufgrund einer stereotypengeleiteten Beurteilung, was männlich und was weiblich sei, gerade denjenigen Menschen die Namensänderung verwehrt wird, die aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen oder/und nicht zugänglicher medizinischer Angleichung am wenigsten eindeutig erscheinen. Wie das Waadtländer Urteil aber darlegt, sind dies die Transmenschen, die be-

⁸⁸ Siehe Kap. II.1.b.cc. Hinsichtlich des Zeitablaufs interessant ist ausserdem WAESPIS, 179, Idee einer „Ersitzung“ der Identität.

⁸⁹ Zum Gesamtprozess: DEVOR, 41 ff.; MEDICO, 17; RAUCHFLEISCH, Transidentität, 69 ff. Gl. M., aber bezogen auf das therapeutische Setting: SEIKOWSKI, 352.

⁹⁰ POM BE 2011, E. 4.i.

⁹¹ POM BE 2011, E. 4.d.

⁹² GRANET, 9; TA VD 2006, E. 3; POM BE 2007, E. 2.g. Siehe auch Kap. II.1.b.cc.

sonders auf die Änderung angewiesen sind.⁹³ Das Kriterium der gelungenen sozialen Integration unter dem beantragten Namen und Geschlecht verkennt überdies, dass gerade die ausstehenden amtlichen Änderungen zu sozialen Ausschlüssen führen können und damit die Integration erst durch die Änderung positiv beeinflusst wird.

Sowohl eine klare äusserliche Erscheinung als auch eine gelungene soziale Integration können zweifelsohne für die Änderung sprechen. Als zwingende Kriterien scheinen sie mir jedoch für die Einzelfallbeurteilung wenig geeignet.

dd) Beschränkungen in der Wahl des neuen Namens

Das Waadtländer Urteil⁹⁴ stellte die Frage der Zulässigkeit einer eingeschränkten Namenswahl und verneinte diese. Diese fokussiert auf die Interessenabwägung hinsichtlich der Annahme des neuen Namens, nicht auf die der Hingabe des Bisherigen. Im Grundsatz ist dabei auf das Recht der Namensgebung bei Geburt abzustützen, denn für ein eingeschränkteres Namenswahlrecht bei Änderung des Vornamens im Laufe des Lebens fehlte eine gesetzliche Grundlage. Analogien auf das Kindeswohl sind dabei selbstredend nicht statthaft. Es ist daher der Aussage zuzustimmen, dass eine Einschränkung auf geschlechtsneutrale Namen nicht vereinbar sei mit dem Schweizer Namensrecht. Dasselbe gilt für eine Einschränkung auf nur geschlechtseindeutige Namen. Seit Eltern ihren Kindern geschlechtsneutrale Vornamen ohne klärenden Zweitnamen geben dürfen,⁹⁵ kann dies nur analog auch für Transmenschen gelten. Gleichfalls nicht zulässig sind Einschränkungen wie das zusätzliche Führen des neuen Namens nebst dem zwingend zu belassenden bisherigen. Eine Kombination aus einem eindeutig männlichen und einem eindeutig weiblichen Namen würde unumgänglich die intime Biographie der Geschlechtsangleichung offenlegen, was im offenen Widerspruch zu dem Ziel der Namensänderung, dem Schutz der Persönlichkeit, stünde.

Von Amtes wegen⁹⁶ ist aber abzuklären, ob nicht eine Verwechslungsgefahr mit Dritten aus der Namensänderung resultiert, deren Interesse dadurch verletzt würden. Relevant wird dies

⁹³ TA VD 2006, E. 3.

⁹⁴ TA VD 2006, E. 3, abgelehnte Beschränkung auf einen geschlechtsneutralen Namen.

⁹⁵ Die Änderung wurde folgendermassen begründet: „Angesichts der Zunahme der Vornamen aus anderen Kulturkreisen ist die Vorschrift, der Vorname müsse das Geschlecht des Kindes eindeutig erkennen lassen, in ihrer strengen Form nicht mehr praktikabel und sinnvoll.“ Pressemitteilung des EJPD zur Änderung der Zivilstandsverordnung.

⁹⁶ A.M. BSK-ZGB I, BÜHLER, Art. 30 N 12, 14.

insbesondere bei der Wahl eines seltenen Vornamens, den die Öffentlichkeit mit einer bestimmten Person gleichen Familiennamens in Verbindung bringt.⁹⁷ Um der Individualisierungsfunktion des Vornamens gerecht zu werden, müsste gleich wie bei Neugeborenen, auch die Annahme des Vornamens eines Geschwisters abgelehnt werden. Der Meinung von BUCHER,⁹⁸ es solle auch nicht der Vorname eines Elternteils zugelassen werden, sollte in Anbetracht der Tatsache, dass diverse Familien diese Tradition pflegen, hingegen nicht gefolgt werden.

Die Wahl liegt demnach allein bei dem Gesuchsteller; die Regierung darf ihm nicht „einen anderen Namen beilegen, als er selbst beantragt“.⁹⁹ Da der beantragte Name insofern nicht neu ist, als er bereits sozial verwendet wird, bedeutete ein staatlich verordnetes Abweichen davon eine neuerliche Ruptur in der Vornamensbiographie.¹⁰⁰ Dies ist zu vermeiden.¹⁰¹

ee) Änderung des Familiennamens

Ist der Familienname nach Geschlecht veränderbar, wie dies beispielsweise in slawischen und skandinavischen Sprachen Tradition hat, so muss als Folge des Dzieglewska-Entscheidens¹⁰² auch dieser entsprechend angepasst werden können. Vor- und Familiennamen werden in einem einzigen Administrativverfahren zu ändern sein.

ff) Prozessuale Aspekte

Im Folgenden soll nun der Blick auf verfahrensrechtliche Aspekte gelenkt werden. Besprochen werden die Verfahrensart, Aktivlegitimation,¹⁰³ Zuständigkeitsfragen, Anhörungs- und Anfechtungsrechte sowie die Formulierung des Dispositivs.

⁹⁷ Vgl., jedoch primär bezogen auf den Familiennamen: BUCHER, Natürliche Personen, N 787; HÄFLIGER, 57; ROGGWILLER, 102.

⁹⁸ BUCHER, Natürliche Personen, N 776.

⁹⁹ KOLLBRUNNER, 90.

¹⁰⁰ Ein Beispiel mehrstufiger Namensänderung findet sich in ZivGer BS 1979, Tatsachen, I. i. V. m. Dispositiv.

¹⁰¹ So auch TA VD 2006, E. 3; POM BE 2007, E. 2.g.

¹⁰² BGE 131 III 201, E. 3.2.2 als Praxisänderung zu BGE 106 II 103, da die Unveränderlichkeit Art. 8 Abs. 3 BV widerspräche.

¹⁰³ Im Bewusstsein, dass es sich bei der Frage der Legitimation im Prozess um eine materiell-rechtliche Frage handelt, erörtere ich diese dennoch unter den prozessualen Aspekten.

aaa) Verfahrensart

Die Namensänderung gilt als rechtsgestaltende Amtshandlung, als nichtstreitiges Verfahren, bei dem die Grundsätze des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts zur Anwendung gelangen.¹⁰⁴ Den Gesuchsteller trifft darin eine Mitwirkungspflicht.

bbb) Legitimation

Das Recht auf Namensänderung steht als relativ höchstpersönliches Recht der betroffenen Person zu, die als Urteilsfähige selbst aktivlegitimiert und bei Urteilsunfähigkeit anzuhören ist.¹⁰⁵ Dass eine Person hinsichtlich der Namensänderung als urteilsunfähig eingestuft, gleichzeitig aber ihre Geschlechtsidentität als wichtiger Grund bejaht wird, erscheint mir (heute) schwerlich denkbar. Minderjährigen oder entmündigten Personen, die ihre Geschlechtsidentität zum Ausdruck bringen, diese leben und sich für einen entsprechenden Namen unter Bewusstsein aller Konsequenzen entscheiden,¹⁰⁶ sollte die Urteilsfähigkeit hingegen zugiebilligt werden. Gemäss Art. 19 Abs. 2 ZGB können sie das Gesuch selbst anheben oder den gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen.¹⁰⁷

Ausgelöst werden kann das Namensänderungsverfahren einzig durch die Gesuchstellerin selbst.¹⁰⁸ Dies bedeutet aber auch, dass es Staat und Gesellschaft aushalten müssen, wenn ein Mensch geschlechtsangleichende Eingriffe vornimmt, aber kein Gesuch um Namensänderung stellt und so bewusst eine sichtbare Diskrepanz entstehen lässt.¹⁰⁹

ccc) Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ordnete der Gesetzgeber dem Wohnsitzkanton zu; die Zeiten der Zuständigkeit des Heimatkantons sind längst Geschichte.¹¹⁰

¹⁰⁴ BSK-ZGB I, BÜHLER, Art. 30 N 13.

¹⁰⁵ BGE 117 II 6, E. 1.

¹⁰⁶ Allgemein sei bezüglich minderjähriger Transmenschen auf die Arbeit der klinischen Psychologin COHEN-KETTENIS, PEGGY, sowie auf BIZE et al, 1715 f.; BRILL/PEPPER; MAY/WESTERMANN, 23 ff.; WPATH, SoC-7, 10 ff. verwiesen.

¹⁰⁷ BGE 117 II 6, E. 1. Vgl. LEVANTE, 66.

¹⁰⁸ HÄFLIGER, 69; MÜLLER, 30.

¹⁰⁹ Nicht zuzustimmen ist daher RIEMER, N 290: „nach einer Geschlechtsänderung *müssen* transsexuelle Personen einen anderen Vornamen tragen, der im Zivilstandsregister einzutragen ist.“ (Hervorh. A.R.)

¹¹⁰ AmtlBull NR 1975 1777, 1790.

Art. 30 Abs. 1 ZGB ordnet die Kompetenz der Exekutive bei, die die einzelnen Entscheide an die Verwaltung delegiert.¹¹¹ Diese hat eine (guthessende) Verfügung unverzüglich nach Erwasen in Rechtskraft (Art. 43 Abs. 5 ZStV) an die Aufsichtsbehörde zu richten (Art. 41 lit. c i.V.m. Art. 43 Abs. 1 ZStV), wobei den Kantonen alternativ die Möglichkeit des Sonderzivilstandsamtes offen steht (Art. 43 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 ZStV). Diese tragen die Verantwortung für die Vornahme der Beurkundung (Art. 22 Abs. 3 ZStV).

Ob die Änderung des Namens als Folge der Änderung des amtlichen Geschlechts alternativ in die Hände der Justiz gelegt werden kann, liess das Bundesgericht bislang offen.¹¹² In Literatur und Rechtsprechung wird dies meist bejaht, da die Namensänderung als „ein blosses Nebenbegehren, das mit dem Hauptbegehren der Geschlechtsumwandlung in engem Sachzusammenhang steht“ erscheine.¹¹³ Die Vereinigung dient der Verfahrensökonomie und drängt sich auf, um sich widersprechende Urteile zu verhindern. Es wäre nicht haltbar, könnte die Exekutive die Namensänderung verweigern, wenn bereits das offizielle Geschlecht geändert wurde. Damit beschränkte sich deren Entscheidungsspielraum auf die Frage, ob der beantragte Name abgelehnt werden müsse. Dazu zwingend ein zweites Verfahren anzuheben, widerspräche jeglicher Verfahrensökonomie.

ddd) Anhörungsrechte und Publikation

Das rechtliche Gehör steht den „Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung der Namensänderung haben“, zu.¹¹⁴ Eine einschlägige Rechtsprechung dazu hinsichtlich Namensänderungen von Transmenschen fehlt. Angehört werden müssen gemäss Bundesgericht insbesondere Eltern von Unmündigen; im Fokus stand dabei jedoch meist der Familienname,

¹¹¹ Zur Zulässigkeit der Delegation: BBl 1974 II 1, 93; AmtlBull NR 1975 1777, 1792, begründet durch BR FURGLER.

¹¹² BGer Entscheid 5A_613/2009 vom 27.11.2009 (Nichteintretensentscheid; bejaht wurde nur die Nichtzuständigkeit des Gerichts für die Namensänderung bei Ablehnung der Änderung des amtlichen Geschlechts). Die Vorinstanz hatte die Verfahrensvereinigung abgelehnt, da es sich um je eine Frage des Verwaltungs- und des Zivilrechts handle (unter Anwendung der Zürcher Zivilprozessordnung).

¹¹³ BezGer Muri 2001, E. II.2; AUBERT/REICH, 7; BUCHER, Natürliche Personen, N 779; HEUSSLER, Familienregister, 166 f.; SIEGENTHALER, Zivilstandsamt, 30.1; VOIGT, 67. BENZ, 106, wies 1979 als einer der soweit ersichtlich ersten überhaupt auf diese Zuständigkeitsproblematik hin.

¹¹⁴ TUOR et al., § 11 N 67; BGE 127 III 193, E. 3.a. GULDENER, freiwillige Gerichtsbarkeit, 4, verneint eine zwingende Anhörung der „Träger gleicher oder ähnlicher Namen“.

der die Abstammung zum Ausdruck bringt.¹¹⁵ Dass jemandem ein vergleichbar berechtigtes Interesse an der Verweigerung der Änderung des individualisierenden Vornamens zukommen könnte, ist kaum vertretbar. Das Anhörungsrecht ist überdies nicht mit einem allfälligen Zustimmungserfordernis zu verwechseln;¹¹⁶ ein solches ist klar nicht gegeben.

Eine amtliche Publikation der Namensänderung ist nach Bundesrecht nicht mehr vorzunehmen;¹¹⁷ für anderslautende kantonale Bestimmungen ist gemäss HÄFLIGER kein Raum.¹¹⁸ Eine Namensänderung zu veröffentlichen, die ein Leben ohne Offenbaren der eigenen geschlechtsbezogenen Geschichte ermöglichen will, wäre auch widersinnig.

eee) **Dispositiv**

Die Formulierung des Dispositives muss sich an den zwei Schritten der Namensänderung orientieren. Nicht korrekt ist daher mangels Hingabe des bisherigen Namens ein Urteilsdispositiv im dem Sinne, dass es X.Z. bewilligt werde, den Namen Y.Z. zu führen. Zu überzeugen vermag hingegen beispielsweise die Formulierung „Die Antragstellerin führt vom Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung an die Vornamen Henry Beatus.“¹¹⁹

fff) **Rechtsmittel**

Wird das Gesuch abgelehnt, schliesst dies ein späteres neuerliches Einreichen nicht aus.¹²⁰ Das Verwaltungsrecht verschliesst sich später eintretenden Änderungen weniger denn das Zivilrecht, eine eigentliche materielle Rechtskraft entspricht seinem Wesen nicht. Vielmehr zeichnet es sich durch Anpassungsflexibilität an veränderte Rechtsgrundlagen oder Fakten aus.¹²¹ Selbstredend steht der Gesuchstellerin aber auch die Anfechtung der Ablehnung offen. Eine Bewilligung hingegen kann anfechten, wer durch den Entscheid verletzt wird, ohne Träger desselben Namens zu sein,¹²² sowie seit dem In-Kraft-Treten des BGG Vertreter des öf-

¹¹⁵ BGE 76 II 342, E. 2; 83 I 237; 89 I 153, E. 2; 97 I 619; 108 II 247 E. 5.b.

¹¹⁶ BGE 89 I 153, E. 3.

¹¹⁷ BBl 1974 II 1, 93 f.

¹¹⁸ HÄFLIGER, 71.

¹¹⁹ AmtsGer Schöneberg 70 III 627/09.

¹²⁰ Zur Erneuerung eines Gesuches der freiwilligen Gerichtsbarkeit: GULDENER, freiwillige Gerichtsbarkeit, 67.

¹²¹ HÄFELIN et al., N 994, unter Verweis auf BGE 94 I 336, E. 4.

¹²² Diesen steht die Anfechtung nach Art. 30 Abs. 3 ZGB offen. BGE 81 II 401, 405 f.; 89 I 153, E. 1; BSK-ZGB

fentlichen Interesses. Auf kantonaler Ebene muss gegen den Verwaltungsentscheid als erste oder zweite Instanz ein oberes Gericht angerufen werden können.¹²³ Das Bundesrecht stellt es den Kantonen frei, die sachliche Zuständigkeit bei dem oberen Gericht für Verwaltungs- oder dem für Zivilsachen anzusiedeln. Beim Bundesgericht kann der Entscheid mit Beschwerde in Zivilsachen angefochten werden (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 BGG).

gg) Wirkungen der Namensänderung

Der bisherige amtliche Name wird jeder Wirkung entledigt und an dessen Stelle tritt vollumfänglich der neue.¹²⁴ Die Pflicht zur Namensführung im amtlichen Verkehr und der Namensschutz (Art. 29 ZGB) beziehen sich ab Rechtskraft auf diesen. Die Gestaltungswirkung tritt ex nunc mit der Rechtskraft ein; der Registereintrag hat nur deklaratorische Wirkung.¹²⁵

Von dieser Wirkung ex nunc ist das Recht auf Privatheit zu unterscheiden, aus welchem zusätzlich ein Anspruch auf nachträgliche Änderung vorbestehender Einträge entstehen kann.¹²⁶ Dies ist zum Erreichen des Normzwecks unumgänglich („Offenbarungsverbot“); eine rückwirkende Rechtswirkung kommt ihr damit aber nicht zu.

Selbstredend erstreckt sich die Wirkung nicht auf andere Teilgehalte des Personenstandes oder familienrechtliche Beziehungen. Bis 1974 hatte dies Art. 30 Abs. 2 altZGB noch positioniert. Da es sich um eine Selbstverständlichkeit handle, wurde die Norm aufgehoben.¹²⁷

b) Änderung des amtlichen Geschlechts

Nach der näheren Betrachtung der Namensänderung wendet sich dieses Kapitel der Änderung des amtlichen Geschlechts zu. Nach einleitenden Gedanken zur Bedeutung von Geschlecht im Schweizer Recht werden die Klageart und die anwendbare Norm diskutiert, denn es scheint mir relevant, insbesondere die Klageart heute einer Neubetrachtung zu unterziehen. Gleich wie in Kapitel II.2.a Namensänderung werden ausserdem die einzufordernden Voraussetzungen, Verfahrensfragen und die Rechtsfolgen betrachtet.

I, BÜHLER, Art. 30 N 22; ZHK-ZGB 1–89, EGGER, Art. 30 N 15; HÄFLIGER, 102, 104; LEVANTE, 66.

TUOR et al., § 11 N 67, wollen auch Trägern täuschend ähnlicher Namen die Aktivlegitimation zusprechen.

¹²³ BBl 2001 4202, 4311.

¹²⁴ BSK-ZGB I, BÜHLER, Art. 30 N 29; TUOR et al., § 11 N 67.

¹²⁵ GULDENER, freiwillige Gerichtsbarkeit, 60; HÄFLIGER, 75.

¹²⁶ Eingehender dazu Kap. IV. 5.

¹²⁷ BBl 1974 II 1, 94.

aa) Geschlecht und Geschlechtsänderung im Schweizer Recht

Das Schweizer Recht kennt genau die zwei Geschlechter männlich und weiblich¹²⁸ – ohne diesen fundamentalen Entscheid zu positivieren. Nicht verwendet in der Schweizer Gesetzgebung wird der Terminus Geschlechtsidentität.¹²⁹ Relevant ist das Geschlecht einer Person zum Beispiel im Strafrecht (Vergewaltigung), im Sozialversicherungsrecht (Witwen-/Witwerrente) oder in der Verfassung (Dienstpflicht). Es ist demnach, wenn gleich immer weniger, Voraussetzung oder Hindernis für unterschiedlichste Rechte und Pflichten.¹³⁰ Der Bedarf nach einem amtlichen Geschlechtseintrag, der die gelebte Realität reflektiert, ergibt sich deshalb nicht nur aus Gründen informationeller Selbstbestimmung, sondern auch aus der Fixierung von Rechtsfolgen an das offizielle Geschlecht.

Eine Norm, die definiert, wie Geschlecht zu bestimmen sei, findet sich jedoch keine. „Der Gesetzgeber ist offenkundig davon ausgegangen, dass sich das Geschlecht eindeutig bestimmen lässt, und zwar, wie gemeinhin angenommen, aufgrund der körperlichen Merkmale. Das Recht überlässt letztlich die Zuordnung der medizinischen Profession.“¹³¹ Wie in Kapitel II.1.a gezeigt, anerkannten die Gerichte jedoch früh, dass Geschlecht sich nicht allein am Körper festmachen lässt, sondern auch eine psychische und eine darstellende Komponente aufweist.¹³²

Der erste und damit prägende Eintrag erfolgt bei der Geburt,¹³³ demnach in einem Zeitpunkt, in dem nach heutigem Wissensstand die Identität nicht bestimmt werden kann. Dieser Eintrag gilt nur dem Grundsatz nach als unveränderbar, denn „Geschlechtsänderung“ sieht auch die ZStV vor (Art. 7 Abs. 2 lit. o und Art. 40 Abs. 1 lit. j ZStV). Die Möglichkeit dazu wird anerkannt als Berichtigung bei Intersexuellen und als Änderung bei Transmenschen.¹³⁴

¹²⁸ Interessant hierzu ZivGer BS 1961, E. II., indem der Transmann als „Neutrum“ beschrieben wird, mangels einer dritten Kategorie seine Klage aber gutgeheissen wurde.

¹²⁹ Im Gegensatz dazu wurde beispielsweise „gender identity“ aufgenommen in EP-PE_TC1-COD(2009)0164, Art. 10 1(d), „transgender identity“ in den schottischen Offences (Aggravation by Prejudice) Act 2009, Art. 2.

¹³⁰ BÜCHLER/COTTIER, Gender Studies, 228 ff.; BÜCHLER/COTTIER, Geschlechtsfreiheit, 131 f., regen zu dem lohnenswerten Gedankenexperiment an, welche Folgen die gänzliche Abschaffung der rechtlichen Kategorie Geschlecht hätte.

¹³¹ BÜCHLER/COTTIER, Das falsche Geschlecht, 28.

¹³² TC NE 1945, En droit, 2; ZivGer BS 1951, E. III.; OG ZH 1956, E. 4; BezGer Zürich 1974, E. III.

¹³³ Rund 97% der Neugeborenen erblicken in der Schweiz in einem Krankenhaus das Licht der Welt. SCHWAB/ZWIMPFER, 6 (Angabe von 2004). Art. 34 ZStV verpflichtet die Leitung des Spitals, Geburtshauses oder einer vergleichbaren Einrichtung zur Meldung der Geburt, was auch die Geschlechtsangabe beinhaltet.

¹³⁴ So auch BÜCHLER/COTTIER, Namensänderung, 3.

bb) Art der Klage

Die Klage auf Änderung des Registergeschlechts gilt gemäss Bundesgericht als Statusklage *sui generis*.¹³⁵ Ob es sich um eine Gestaltungs- oder eine Feststellungsklage handelt, hierüber herrscht Uneinigkeit. Das Bundesgericht verglich im Jahr 1993 die Klage mit der allgemeinen Feststellungsklage,¹³⁶ was bis heute als Begründung für diese Einteilung angeführt wird. Meines Erachtens kann dem aber, wie gezeigt werden wird, nicht länger gefolgt werden.

Die Feststellungsklage kann keine Tatsachen, sondern nur ein Recht oder ein Rechtsverhältnis feststellen. Tatsachen sind der Körper, die Identität oder/und das gelebte Geschlecht, das Recht oder Rechtsverhältnis hingegen ist das amtliche Geschlecht, das in dem Register seinen deklaratorischen Niederschlag findet. Die Feststellung könnte sich demnach allein darauf beziehen. Doch festgestellt werden kann nur das amtliche Geschlecht wie es vorbesteht, was den Kläger offensichtlich nicht an sein Ziel der materiell-rechtlichen Änderung bringt.¹³⁷ Dass diese nur durch Richterspruch möglich ist, scheint unbestritten.¹³⁸ Bei „Feststellung“ einer Änderung jedoch, die erst das Urteil selbst vornimmt, würde dem Dispositiv gestaltende Kraft verliehen. Es ist demnach zum Schluss zu gelangen, dass für die richterliche Zivilstandsänderung die Gestaltungsklage zu erheben ist.¹³⁹

Wie kam es dennoch dazu, dass das Bundesgericht eine Analogie zur Feststellungsklage aufstellte? Es entspricht dem Wesen der Feststellungsklage, nur subsidiär zur Verfügung zu stehen. Dieser Grundsatz wurde denn auch in BGE 41 II 425, welcher argumentativ für die Kla-

¹³⁵ BGE 119 II 264, E. 6.b; BGer Entscheid 5A_613/2009 vom 27.11.2009, E. 1, unter Verweis auf AUBERT/REICH und CAVELTI. Zur Abgrenzung Berichtigungs- und Statusklage siehe CAVELTI, 65 ff., zur Abgrenzung Bereinigungs- und Statusklage nach der eidgenössischen ZPO siehe RUBIN, Art. 22 N 10 ff.

¹³⁶ BGE 119 II 264 E. 6.b, in Anlehnung an BGE 41 II 425: Ein in Frankreich geborenes Kind einer Französin war von einem Schweizer und seiner Ehefrau bei Geburt als ihr Kind vorgegeben und entsprechend in den französischen Registern eingetragen worden. Den Rechtsstreit löste die Heimatgemeinde des Ehemannes aus, da das Kind durch den Falscheintrag bei Armengenössigkeit in ihre Zuständigkeit fiel.

¹³⁷ Art. 7 Abs. 2 lit. o ZStV besagt, dass die „Geschlechtsänderung“ (Hervorh. A.R.) beurkundet wird, das heisst, die materiell-rechtliche Änderung muss bereits vor dieser Beurkundung vorgenommen worden sein.

¹³⁸ So auch BGE 119 II 264, E. 6.c; BBl 1996 I 1, 52.

¹³⁹ GULDENER, freiwillige Gerichtsbarkeit, 10, vertritt die Meinung, im Zivilstandsregister würden hauptsächlich Tatsachen eingetragen, was für Feststellung spräche. Für die Beurteilung einer materiellen Änderung kann dieser Aussage aber nicht gefolgt werden. Die Namensänderung schlägt er überdies auch zu den gestaltenden Handlungen. Ders., 15.

geart der Feststellung angeführt wird, nicht angetastet: Das Gericht wickel sich darin lediglich auf die allgemeine Feststellungsklage aus, weil ihm nach damaligem Recht und im zu beurteilenden Fall eine materielle Berichtigung des Zivilstandes in dem Schweizer Register versagt war.¹⁴⁰ Die Argumentation kann folglich nur Bestand haben, wenn bei der Änderung des amtlichen Geschlechts gleichfalls keine materielle Berichtigung vorgenommen werden kann, was im hier betrachteten Regelfall gerade nicht zutrifft. Mittlerweile führte der Gesetzgeber auch Art. 42 ZGB ein, der gemäss Botschaft Grundlage für die Änderung des Geschlechtseintrages bei Transmenschen und im Regelfall explizit Gestaltungsklage sein will.¹⁴¹ Anerkennt man mit SOGO¹⁴² sogar einen Analogieschluss als ausreichend, um dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage der Gestaltungsklage Genüge zu tun, so muss Art. 42 ZGB, auch wenn seine Anwendung umstritten ist, wie sogleich aufgezeigt werden wird, erst recht akzeptiert werden. Denn dieser ist unmissverständlich die Regel, „die den vermeintlichen Zielsetzungen des Gesetzes am nächsten kommt“.¹⁴³

Die Klage auf Änderung des amtlichen Geschlechts ist demnach, wenn Schweizer Register bereinigt werden können, als Statusklage mit Begehren auf Gestaltung zu betrachten, deren Gutheissung in einem Gestaltungsurteil ergeht und auf der Feststellung des Sachverhalts, die klagende Person sei der entsprechenden Geschlechtsidentität oder des entsprechenden körperlichen Geschlechts, beruht. Wird die Klage abgelehnt, liegt hingegen ein Feststellungsurteil¹⁴⁴ vor, dass die Voraussetzungen für die Änderung nicht gegeben seien.

cc) Anwendbare Norm

Eine Veränderung des Personenstandeintrages ermöglichen die Art. 41–43 ZGB sowie die allgemeine Feststellungsklage.¹⁴⁵ Das Verfahren nach Art. 41 ZGB kommt (im Regelfall) ge-

¹⁴⁰ BGE 119 II 264, E. 6. Dem Urteil liegt allerdings gleichfalls ein internationaler Sachverhalt zu Grunde.

¹⁴¹ BBl 1996 I 1, 52 f., explizit: „(...) wird zu einer umfassenden Gestaltungsklage (...) ausgebaut (...). Subsidiär, das heisst für Fälle, in denen die Gestaltungsklage nicht in Frage kommt, weil keine Bereinigung schweizerischer Zivilstandsregister vorzunehmen ist (...), steht die vom ungeschriebenen Bundesprivatrecht gewährleistete allgemeine Feststellungsklage zur Verfügung.“

¹⁴² „Gestaltungsklagen sind demgemäss der Analogie zugänglich, sofern der ihnen zugrunde liegende Grundgedanke auch auf den planwidrig nicht normierten Sachverhalt zutrifft.“ SOGO, 146.

¹⁴³ SOGO, 147.

¹⁴⁴ GULDENER, Zivilprozessrecht, 211; SOGO, 9 f.

¹⁴⁵ Zur allgemeinen Feststellungsklage: BGE 92 II 107, E. 2. Vgl. OG ZH 2009, E. 3.

nauso wenig in Betracht wie Art. 43 ZGB, das Beheben eines Fehlers von Amtes wegen, der auf einem Versehen oder Irrtum im Zeitpunkt des Eintrages beruht.¹⁴⁶ Ein Ausweichen auf die allgemeine Feststellungsklage wäre keine befriedigende Lösung, handelt es sich meines Erachtens gerade nicht um eine Feststellung.

Ob Art. 42 ZGB herangezogen werden soll für die materielle Änderung, ist, wie erwähnt, in der Literatur strittig und daher näher zu betrachten.¹⁴⁷ Dass sich die Norm gemäss Wortlaut und Systematik nur auf den Registereintrag bezieht, nicht aber auf eine Änderung des materiellen Rechts, spricht eindeutig dagegen. Der Blick in die Botschaft ergibt konträr, dass der Gesetzgeber gerade diese vor Augen hatte.¹⁴⁸ Der teleologischen Auslegung kommt meines Erachtens daher besondere Bedeutung zu.

Ratio der Norm ist eine Auffangfunktion, um die Korrektheit des Personenstandsregisters auch in den Fällen, in denen keine Spezialnorm zur Verfügung steht, zu ermöglichen. Des Registers erhöhte Beweiskraft aus Art. 9 ZGB liesse sich ansonsten nicht rechtfertigen, der Wert des Personenstandsregisters „steht und fällt mit der sorgfältigen Nachführung“.¹⁴⁹ Ziel der Norm ist folglich eine aktualisierte Kongruenz von a) Lebenssachverhalt, b) materiellem Recht und c) Registereintrag herzustellen und zu sichern. Die teleologische Auslegung spricht daher gleichfalls für die Anwendung, was meines Erachtens auch im Endergebnis am überzeugendsten ist.

dd) Voraussetzungen

Wie bei der Namensänderung¹⁵⁰ schweigt sich das Gesetz auch bei der Änderung des Geschlechts über die Voraussetzungen aus. Art. 42 ZGB lässt sich nur entnehmen, dass klagen kann, wer „ein schützenswertes persönliches Interesse glaubhaft macht“.¹⁵¹ Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung und Literatur sind, nebst den im Kapitel II.2.a.cc Namensänderung

¹⁴⁶ Irrtum hinsichtlich der ursprünglichen Eintragung verneinen auch: BGE 119 II 264, E. 6.b; AUBERT/REICH, 4; BÜCHLER/COTTIER, Namensänderung, 3; CAVELTI, 69; SCHÜPBACH, 93 f.

¹⁴⁷ Anwendung verneinend: BUCHER, Natürliche Personen, N 306; BSK-ZGB I, LARDELLI/HEUSSLER, Art. 42 N 4; BSK-ZPO, RUBIN, ART. 22 N 11, 16; WEBER, Art. 22 N 13. Anwendung bejahend: BÜCHLER/COTTIER, Namensänderung, 3; SANTORO, Art. 14 N 20 ff. Ohne klare Meinung: WAESPI, 175 f.

¹⁴⁸ BBl 1996 I 1, 52.

¹⁴⁹ RIEMER, N 286.

¹⁵⁰ Siehe Kap. II.2.a.cc.

¹⁵¹ Dies bezieht sich auf die Aktivlegitimation vor der ersten Instanz. Dazu siehe Kap. II.2.b.ee.bbb.

besprochenen Voraussetzungen, Ehelosigkeit und körperliche Eingriffe diskussionsrelevant.

aaa) Ehelosigkeit, keine eingetragene Partnerschaft

Wie sich im Nachgang des St. Galler Urteils gezeigt hat,¹⁵² ist oder zumindest war der Fortbestand einer Ehe, welche durch die Änderung des Registergeschlechts eines Gatten zu einer gleichgeschlechtlichen wird, nicht unumstritten. Es ist im Folgenden zu diskutieren, auf welche rechtliche Basis – matrimonium non existens, Ungültigkeit oder Scheidung – ein Ende der Ehe gestellt werden könnte.

Für die Nichtigkeit einer Ehe müsste „es im Zeitpunkt der Eheschliessung an einem begriffsnotwendigen Element für den Abschluss einer Ehe“ gefehlt haben.¹⁵³ Bei einer Verehelichung gleichgeschlechtlicher Partner wird dies bejaht.¹⁵⁴ Da jedoch im Zeitpunkt der Trauung die Verschiedengeschlechtlichkeit im Register gegeben war, ist Nichtigkeit ausgeschlossen. Für die Ungültigkeitserklärung müsste ein Grund aus dem abschliessenden gesetzlichen Katalog (Art. 104 i.V. m. Art. 105 oder 107 ZGB) gegeben sein, was gleichfalls nicht zutrifft. Eine Auflösung der Ehe durch Scheidung alsdann bedingt den Trennungswillen zumindest einer Person. Eine durch den Staat erzwungene Scheidung ist dem Schweizer Recht fremd. Ein Ende der Ehe gegen den Willen beider Partner ist demnach auf Grund unseres nationalen Eherechts ausgeschlossen.¹⁵⁵

Ein Überführen einer Ehe in eine eingetragene Partnerschaft oder umgekehrt bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, handelt es sich doch um zwei verschiedene Institute, bestehend aus unterschiedlichen Rechten und Pflichten. Da eine solche Grundlage nicht vorhanden ist, steht ein Wechsel allein in der Verfügungshoheit des Paares.

bbb) Körperliche Eingriffe, insbesondere Fortpflanzungsunfähigkeit

Das Erfordernis einer physischen Angleichung und der Fortpflanzungsunfähigkeit verfestigte sich wie aufgezeigt ab den Siebzigerjahren. Heute wird dies meist mit dem bald 20 Jahre alten

¹⁵² Siehe Kap. II.1.b.bb.ccc.

¹⁵³ BSK-ZGB I, GEISER/LÜCHINGER, Art. 104 N 3.

¹⁵⁴ BGE 119 II 264, E. 3.b.

¹⁵⁵ BÜCHLER, 120, insbesondere mit dem weiteren Argument, dass eine Eheauflösung nicht in einem Summarverfahren vorgenommen werden könnte; BSK-ZGB I, GEISER/LÜCHINGER, Art. 104 N 5 ff.; SIEGENTHALER, Zivilstandsamt, 30.3.

Leitentscheid des Bundesgerichts (BGE 119 II 264) begründet, die relevante Passage daraus soll daher eingehender betrachtet werden. Anzumerken ist, dass es in einer Thematik, in der Medizin, Psychologie und Gesellschaft ihr Wissen und ihre Sichtweise seit 1993 stark gewandelt haben, fraglich ist, wie geeignet dieses Urteil als Basis heute überhaupt noch ist.¹⁵⁶

Im Wortlaut erwog das Bundesgericht: „Eine Änderung des Personenstandes infolge Geschlechtsumwandlung kann deshalb nicht dem persönlichen Empfinden des betroffenen Transsexuellen überlassen werden, könnten doch sonst gerade die Grundvoraussetzungen der herkömmlichen Ehe, (...), allzu leicht unterlaufen werden. Die Rechtssicherheit gebietet klare, eindeutige Verhältnisse, was nur bei einem irreversiblen Geschlechtswechsel gewährleistet ist.“¹⁵⁷ Eine Präzisierung, wann ein „irreversibler Geschlechtswechsel“ als gegeben zu betrachten sei, wird nicht gemacht.

Ein „Geschlechtswechsel“ kann unterschiedlich vollzogen werden, so beispielsweise körperlich mit Hormonsubstitution oder/und einzelnen oder allen angleichenden Operationen oder auch ausschliesslich sozial.¹⁵⁸ Der Terminus ist daher wenig präzise und nicht zwingend chirurgisch zu verstehen. Das Kriterium der Irreversibilität drängt diese Auslegung gleichfalls nicht auf. Auf den ersten Blick mag ein chirurgischer Eingriff als das Irreversibelste und Klarste gelten. Doch ist die medizinische Profession heute fähig, Angleichungsoperationen rückgängig zu machen.¹⁵⁹ Umgekehrt kann zum Beispiel allein die Verwendung eines neuen Namens Spuren hinterlassen, die insbesondere im Zeitalter des Internets kaum mehr lösbar sind. Was ist also ein Geschlechtswechsel und worin besteht dessen Irreversibilität? Eine alleinige allgemeingültige Antwort darauf kann wie gezeigt nicht gegeben werden.

Nebst der allgemeineren Auslegung als chirurgische Angleichung finden wir auch die der Fortpflanzungsunfähigkeit.¹⁶⁰ Dies erscheint mir aus diversen Gründen eine unstatthafte Interpretation. Primär ist nicht einsichtig, weshalb das Bundesgericht sich nicht klar und unmissverständlich ausgedrückt haben sollte, hätte es dieses Erfordernis gemeint. Zudem ist ge-

¹⁵⁶ Vgl. Kap. IV.I.

¹⁵⁷ BGE 119 II 264, E. 6.c.

¹⁵⁸ Die Geschlechtsidentität hingegen steht nicht zur Debatte, da diese nicht ändert. RAUCHFLEISCH, keine Krankheit, 8.

¹⁵⁹ Der Bedarf danach ist allerdings minimal. In der Studie von SMITH et al. drückten zwei von 325 Probanden ein Bedauern aus nach der medizinischen Angleichung. BECKER et al., 264 schätzen „deutlich unterhalb von einem Prozent“. Vgl. POM BE 2011, E. 4.d.

¹⁶⁰ So beispielsweise OG ZH 2011, E. 2.3.2.

rade hinsichtlich biologischer Elternschaft ein „Geschlechtswechsel“¹⁶¹ medizinisch unmöglich. Und auch die Ratio, es dürften die Grundvoraussetzungen der Ehe nicht unterlaufen werden, als Ausschluss der Fortpflanzungsfähigkeit zu interpretieren, reduzierte die Ehe auf eine Reproduktionsgemeinschaft.¹⁶² Dies widerspricht unserer heutigen Auffassung.

Weder die Interpretation als chirurgische Angleichung noch die als Fortpflanzungsunfähigkeit sind daher haltbar oder gar zwingend.

Chirurgische Massnahmen galten dennoch bis vor kurzem als zwingend. Das soweit erkennbar einzige bisher davon abrückende Urteil verdient daher eine nähere Betrachtung.

Im Februar 2011 gewährte das Obergericht Zürich eine Änderung von Vorname und Registergeschlecht, obschon sich die Klägerin keiner chirurgischen Angleichung unterzogen hatte. Das Gericht kommt gleichfalls zum Schluss, das Bundesgericht habe nicht geklärt, „was als irreversibler Geschlechtswechsel zu betrachten ist. Offen bleibt insbesondere, ob das Bundesgericht damit die Entfernung der Ursprungsgeschlechtsmerkmale meint und gegebenenfalls in welchem Umfang (...) oder allenfalls nur die Fortpflanzungsunfähigkeit.“¹⁶³ Basierend auf der bisherigen Rechtsprechung wird anerkannt, dass sich die Geschlechtszugehörigkeit nach der ganzen Persönlichkeit eines Menschen definiere, nicht allein nach dessen Physis, und dass die Angleichung alternativ oder kumulativ durch Hormonsubstitution respektive operative Eingriffe erreicht werden könne.¹⁶⁴ Im Schluss hält das Obergericht auf Basis von BGE 119 II 264 am Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit fest, welche jedoch nicht operativ erreicht werden müsse. Die hormonell bedingte genüge, deren potentielle Reversibilität wird ausdrücklich in Kauf genommen.¹⁶⁵ Interessanterweise wird ein zwingender chirurgischer Eingriff als unzulässige Verletzung der körperlichen Integrität abgelehnt,¹⁶⁶ der Gedankengang jedoch nicht auf die Hormonsubstitution, welche ebenso einen körperlichen Eingriff darstellt, weitergetragen.¹⁶⁷

¹⁶¹ Vgl. auch Sheffield und Horsham v. Vereinigtes Königreich, N 56.

¹⁶² In casu sollte die Eintragung einer Ehe zwischen einer Transfrau und einem Cismann verhindert werden. Da zwei Menschen des gleichen biologischen Geburtsgeschlechts unmöglich zusammen ein Kind zeugen können, ist der Konnex mit ihrer Fortpflanzungsfähigkeit vollends unverständlich.

¹⁶³ OG ZH 2011, E. 2.3.2.

¹⁶⁴ OG ZH 2011, E. 2.3.2. In E. 3.1 wird auch Psychotherapie aufgeführt, jedoch als „nicht zielführend“ abgetan mangels Einfluss auf das äusserliche Erscheinen und die Fortpflanzungsfähigkeit.

¹⁶⁵ OG ZH 2011, E. 4.3.4.

¹⁶⁶ OG ZH 2011, E. 3.4. Dazu eingehender Kap. IV.6.a.

¹⁶⁷ In POM BE 2011, E. 4.f. wird dieser Schritt dann gemacht, war aber nicht entscheidrelevant.

ee) Prozessuale Aspekte

Gewichtige Diskussionen in verfahrensrechtlicher Hinsicht bezogen sich auf die oben besprochene Klageart und die anzuwendende Norm. Nachfolgend sollen, wiederum gleich dem Kapitel über die Namensänderung, noch Verfahrensart, Legitimation, Zuständigkeit, Anhörungsrechte und Rechtsmittel beleuchtet werden.

aaa) Verfahrensart

Wie die Namensänderung erfolgt auch die Änderung des amtlichen Geschlechts als nichtstreitiges/freiwilliges Verfahren.¹⁶⁸ Dabei handelt es sich im Sinne von Art. 248 lit. e ZPO um ein Summarverfahren,¹⁶⁹ es gilt die Untersuchungsmaxime (Art. 255 lit. b ZPO) mit Mitwirkungspflicht der Klägerin. Das Verfahren kann als reiner Aktenprozess geführt werden (Art. 256 Abs. 1 ZPO). Schlichtungsverfahren und Mediation entfallen explizit gemäss Art. 198 lit. b ZPO.

bbb) Legitimation

Aktivlegitimiert zur Klage nach Art. 42 ZGB ist nur, wer ein schützenswertes persönliches Interesse an der zu erreichenden Richtigkeit des Registereintrages glaubhaft machen kann, wem das Recht auf die Korrektur aufgrund seiner Persönlichkeitsrechte zusteht.¹⁷⁰

Legitimiert ist damit klar die betroffene Person selbst. Für die Ausnahmefälle der nicht mündigen Person sei auf die Aussagen zur Namensänderung verwiesen.¹⁷¹

Fraglich ist, ob gleich der Berichtigungsklagen, „jedermann, dessen Rechte durch den unrichtigen Eintrag berührt sind“, das Recht auf Klageeinleitung zustehen soll¹⁷² unter Beteiligung der Person, deren amtliches Geschlecht in Frage gestellt würde, als Beklagte. Eine solche Klage von Dritten gegen den Willen der Betroffenen wäre mit dem Schutzgedanken der Klage offensichtlich nicht vereinbar und kann daher nicht zugelassen werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen kann insbesondere aus Art. 42 Abs. 2 ZGB klageberechtigt sein, um „das öffentliche Interesse an der Vollständigkeit und Richtig-

¹⁶⁸ BGE 92 II 128, E. 1.

¹⁶⁹ Der Katalog in Art. 249 lit. a ZPO ist nicht abschliessend und steht dieser Einordnung demnach nicht entgegen. BBI 2006 7221, 7349.

¹⁷⁰ BGE 135 III 389, E. 3.3.3.

¹⁷¹ Kap. II.2.a.ff.bbb.

¹⁷² KAUFMANN, N V.

keit der Eintragungen in den Zivilstandsregistern wahrzunehmen“.¹⁷³ Dieser ist jedoch nicht taugliche Grundlage für eine Statusklage nach Art. 42 Abs. 1 ZGB,¹⁷⁴ eine Verfahrenseinleitung von Amtes wegen ist gleich wie bei der Namensänderung ausgeschlossen.

ccc) Örtliche Zuständigkeit

Gemäss dem Willen des Gesetzgebers unterstehen diese Klagen explizit Art. 22 ZPO, welcher den Makel der Legiferierung von Art. 42 ZGB übernimmt.¹⁷⁵ Bejaht man dessen Anwendbarkeit für die Klage, so wäre es widersprüchlich, dies für die verfahrensrechtliche Behandlung nicht zu tun.¹⁷⁶ Art. 22 ZPO ist die Nachfolgenorm von Art. 14 GestG. Beide Normen erklären den Ort, an dem der zu ändernde Geschlechtseintrag damals vorgenommen worden ist, für zuständig.¹⁷⁷ Damals bedeutet im Regelfall bei Geburt,¹⁷⁸ d.h. die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, den Art. 20 ZStV bestimmt. Meist wird damit das Gericht des Amtskreises, in dem die Geburt stattfand, zuständig für die Klage auf Änderung des amtlichen Geschlechts.

Aus der umstrittenen Anwendbarkeit von Art. 42 ZGB folgen jedoch auch entsprechend ablehnende und anwendende Stimmen bezüglich Art. 22 ZPO.¹⁷⁹ Wird deren Anwendbarkeit verneint, so kommt Art. 19 ZPO zum tragen, der Wohnsitz der gesuchstellenden Partei als zwingendes Forum.¹⁸⁰ Im Ergebnis ist dies sicher angemessener und zeitgemässer. Bereits 1974 vermerkte der Bundesrat bezüglich der Änderung der örtlichen Zuständigkeit bei der Namensänderung, die Wohnsitzbehörde sei „eher berufen, zu beurteilen, ob ein wichtiger

¹⁷³ BSK-ZGB I, LARDELLI/HEUSSLER, Art. 42 N 6.

¹⁷⁴ WAESPI, 176.

¹⁷⁵ Ausdrücklich zu Art. 14 GestG: BBl 1999 III 2829, 2852. Die Botschaft zur ZPO, BBl 2006 7221, 7265, besagt, dass Art. 21 des Entwurfs die Bestimmung Art. 14 GestG ersetzen soll und nimmt in der Erklärung der Terminologie Bezug auf die Marginalie von Art. 42 ZGB.

¹⁷⁶ A.M. RUBIN, Art. 22 N 16.

¹⁷⁷ Art. 22 ZPO definiert diesen für die Bereinigungsklage als „Gericht, in dessen Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen“. Der früher relevante Registerort ist durch die Einführung von Infostar per 1.7.2004 faktisch abgeschafft worden. BBl 2006 7221, 7265.

¹⁷⁸ Auf die Fiktion der Geburt im Falle einer Adoption kann hier nicht eingegangen werden.

¹⁷⁹ Ablehnend: RUBIN, Art. 22 N 16; BSK-GestG, SCHUHMACHER, Art. 14 N 7. SIEGENTHALER, Handkommentar, ZGB 42 N 7, vertritt ebenfalls den Wohnsitz als Forum, jedoch ohne Begründung. Bejahend: SANTORO, Art. 14 N 23, jedoch gleichfalls Wohnsitz bevorzugend; SCHWANDER, Art. 22 N 2; TAKEI, Art. 22 N 8; VON WERDT, Art. 14 N 11.

¹⁸⁰ Vgl. zum GestG: HEUSSLER, Zuständigkeit, 8.

Grund zur Namensänderung vorliege, als die Heimatbehörde, zu der oft überhaupt keine nähere Beziehung besteht“.¹⁸¹ Dies kann für die Änderung des amtlichen Geschlechts gleichfalls Geltung beanspruchen.

Der Gesetzgeber hat mit Art. 42 ZGB, insbesondere der Systematik, eine Klage von schwer vereinbarer Doppelnatur Status- und Bereinigungsklage geschaffen.¹⁸² Dies könnte argumentativ genutzt werden, indem für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nicht auch auf die Charakterisierung als (verunglückte) Bereinigungsklage, sondern allein auf die als Statusklage abgestützt wird und damit das Wohnsitzgericht für zuständig erklärt. Wie oben erwähnt, fällt dieser Weg jedoch weniger konsequent aus.

ddd) Anhörungsrechte und Publikation

Das Gericht hört die kantonale Aufsichtsbehörde an, ohne dass dieser Parteistellung zukäme, und stellt ihr das Urteil zu (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Weiteren Personen kommt kein Recht auf Anhörung zu; das Zivilprozessrecht kennt kein allgemeines Anhörungsrecht.

Art. 57 Abs. 1 ZStV listet abschliessend auf, welche Zivilstandsfälle der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden,¹⁸³ eine Publikation der Änderung wäre daher rechtswidrig. Weil ansonsten eine faktische Vereitelung der Ratio Persönlichkeitsschutz resultierte, darf auch das zugrunde liegende Urteil nur anonymisiert veröffentlicht werden.

eee) Rechtskraft und Rechtsmittel

Ein Abweisungsentscheid steht einer neuerlichen Klage auch hier nicht entgegen; die spätere Aufhebung oder Abänderung lässt Art. 256 Abs. 2 ZPO ausdrücklich zu.

Getreu dem Grundsatz des doppelten Instanzenzuges kann die betroffene Person ein ablehnendes Urteil und die kantonale Aufsichtsbehörde ein Gutheissendes an ein oberes kantonales Gericht weiterziehen.¹⁸⁴ Die Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht erfolgt nach Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG.

¹⁸¹ BBl 1974 II 1, 93. Überdies gibt Art. 30 Abs. 2 BV einen (bedingten) Anspruch auf das Wohnsitzgericht.

¹⁸² Siehe Kap. II.2.b.bb, cc.

¹⁸³ BSK-ZGB I, LARDELLI/HEUSSLER, Art. 43a N 5.

¹⁸⁴ BBl 2001 4202, 4311; OG ZH 2005, E. 4.2.

ff) Wirkungen der Änderung des amtlichen Geschlechts

Mit Rechtskraft des Urteils entfaltet dieses ex nunc seine gestaltende Wirkung.¹⁸⁵ Ab da dürfen und müssen der neue Geschlechtseintrag und Name im amtlichen Verkehr verwendet werden. Da die nachfolgende Registeränderung rein deklaratorische Wirkung hat, sind sämtliche staatlichen Organe und Privaten verpflichtet, bereits auf Grund des rechtskräftigen Urteils die Änderungen vorzunehmen. Nur dadurch kann der Schutz der Persönlichkeit ab dem rechtlich vorgesehenen Zeitpunkt greifen. Durch die Änderung ist die Person in sämtlichen rechtlichen Belangen als dem neuen amtlichen Geschlecht angehörend zu betrachten. Selbstredend bleibt sie dabei ein und dieselbe Person; ein Konstruieren einer Rechtsnachfolge von sich selbst oder ähnliches ist nicht statthaft. Insbesondere steht ihr das Recht zu, mit einer Person des gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft zu begründen oder mit einem Menschen des andern Geschlechts eine Ehe einzugehen,¹⁸⁶ und sie wird hinsichtlich des Rentenalters als ihrem nunmehr offiziellen Geschlecht zuzurechnen sein.¹⁸⁷ Den Wehrpflichtersatz bei Transfrauen regelt die Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Informationsstelle transX vom 28.6.2001.¹⁸⁸

Wie einleitend gezeigt, kennt unser Recht jedoch auch Normen, die sich stärker an dem körperlichen Geschlecht orientieren; zu denken ist beispielsweise an das genannte Beispiel der Vergewaltigung.¹⁸⁹ Meines Erachtens muss daher im Ausnahmefall, wenn es der Sachverhalt nach Billigkeit und insbesondere aus Persönlichkeitsschutzgründen verlangt, das biologische Geburtsgeschlecht dennoch wieder Überhand nehmen können in der rechtlichen Beurteilung.

c) Registerrechtlicher Nachvollzug und Dokumentenänderung

Nach der materiellen Änderung muss der neue Name, respektive das geänderte amtliche Geschlecht, noch in den Registern eingetragen werden.¹⁹⁰ Genauer in den Zivilstandsregistern, da sowohl Namen (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB) als auch Geschlecht (Art. 8 lit. d ZStV) als

¹⁸⁵ BSK-ZPO, OBERHAMMER, Art. 87 N 4.

¹⁸⁶ Siehe auch Kap. II.1.b.dd; IV.7.

¹⁸⁷ Goodwin v. Vereinigtes Königreich, N 103 f.; Grant v. Vereinigtes Königreich, N 41 ff.

¹⁸⁸ <http://www.transx.ch/militaer.pdf> (besucht: 14.12.2011).

¹⁸⁹ Kap. II.2.b.aa.

¹⁹⁰ Vgl. SIEGENTHALER, Zivilstandsamt, §§ 26, 30.

Teile des Personenstandes dort erfasst werden.¹⁹¹ Auf dieser Basis können der Person neue Dokumente ausgehändigt werden, die mit ihrem gelebten Geschlecht übereinstimmen. Damit ist der Vorgang der rechtlichen Änderung von Name und amtlichen Geschlecht bei Transmenschen abgeschlossen und der Beweiskraft des Registers (Art. 9 ZGB) kommt wieder volle Berechtigung zu.

Die Anpassung der Register ist von der Entscheidbehörde von Amtes wegen zu veranlassen. Im Falle der alleinigen Namensänderung ergibt sich dies aus Art. 41 lit. c i.V.m. Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 ZStV, für die Änderung des Registergeschlechts aus Art. 40 Abs. 1 lit. j i.V.m. Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 ZStV. Die Pflicht zur Meldung von Namenssachen obliegt im kombinierten Verfahren gleichfalls dem Gericht.

Seit der Einführung des vom Bund betriebenen zentralen Registers Infostar aktualisieren sich die übrigen unter das Registerharmonisierungsgesetz fallenden Register auf dessen Basis. Alle unter das Gesetz fallenden Daten, wozu auch Name und Geschlecht gehören, müssen in allen gemäss Art. 2 RHG betroffenen Registern aktuell, richtig und vollständig erfasst sein (Art. 5 RHG). Damit wird auch gesagt, dass Aktualität und Korrektheit relevant sind, nicht aber die Ereignisse, die den Aktualisierungen zu Grunde liegen. Im Gegensatz dazu gibt die Zivilstandsverordnung vor, die Geschlechtsänderung sei als Ereignis einzutragen. Ein solcher Eintrag enthält zwangsläufig die intime Information des Trans-Seins, die nach einem entsprechend hohen Schutz verlangt (Art. 43a ZGB); die Zivilstandsregister sind denn auch generell nicht öffentlich.¹⁹² Meines Erachtens drängt sich eine unterschiedliche Behandlung in Infostar und den darauf abstellenden übrigen Registern auf: Das Ereignis ist allein in Infostar, nicht aber den übrigen Registern zu verzeichnen und der Kreis der auf diese Information Zugriffsberechtigten so klein wie möglich zu halten.

Zweifelsohne sind jegliche Auszüge aus dem Register nur mit dem Persönlichkeitsschutz vereinbar, wenn allein die aktuellen Daten ersichtlich werden ohne Hinweis, der einen Rückschluss auf die Änderung zuliesse. Gleicher Schutz kommt auch mit der Person in den Registern verbundenen Angehörigen zu wie insbesondere Kindern, eingetragenen Partnerinnen und

¹⁹¹ Art. 39 Abs. 2 ZGB ist nicht abschliessend zu verstehen. BBl 1996 I 1, 50.

¹⁹² Siehe auch Kap. IV.5. Die Datenbekanntgabe, respektive den -schutz, regelt das 6. Kap. ZStV. Nicht anwendbar ist das DSG (Art. 2 Abs. 2 lit. d DSG). Zu Nichtöffentlichkeit des Zivilstandsregisters und dem Schutz der Daten darin vgl. RIEMER, N 284; TUOR et al., § 13 N 14.

Ehegatten.¹⁹³ Einzige Ausnahme kann sein, wenn der Registerauszug spezifisch die Änderung beurkunden soll.

Staatlich ausgestellte Dokumente wie Schriftenempfangsschein, Stimmrechtsausweis oder der Führerausweis beruhen auf den besprochenen Registern. Nach der amtlichen Änderung müssen sämtliche Dokumente neu ausgestellt werden können ohne jeglichen Eintrag, der auf die Änderung von Name oder/und Geschlechtseintrag hinzuweisen vermag. Etwas anderes lassen weder das Postulat der aktuellen, richtigen und vollständigen Registerführung noch die Ratio des Persönlichkeitsschutzes zu.

3. Zusammenfassende Bemerkungen

Stellten sich für die ersten Entscheide noch Fragen der grundsätzlichen Zulässigkeit von medizinischer Geschlechtsangleichung und rechtlicher Änderung, ist dies heute unbestritten. Für die Änderungen existiert jedoch keine spezialgesetzliche Grundlage. Daher und weil es sich um seltene Fälle handelt, kann erst wenig als geklärt eingestuft werden. Dies vermag nicht zu befriedigen, öffnet es doch ungleicher Behandlung Tür und Tor. Das zeigen sowohl die Urteile als auch die divergierenden Meinungen in der Literatur. Der Bundesgerichtsentscheid von 1993 vermag zu einer Klärung auch kaum beizutragen, denn er äussert sich dazu eher am Rande und muss meines Erachtens im historischen Kontext seiner Zeit gelesen werden. Wie gezeigt, lassen sich jedoch durch eine enge Orientierung an dem Ziel der Änderung, dem Persönlichkeitsschutz sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit den Einzelfragen auch unserem Recht viele Antworten entlocken.

Eine Änderung des Namens ohne gleichzeitige Anpassung des amtlichen Geschlechts scheint aufgrund der publizierten Entscheide heute möglich. In der Wahl des Namens muss die Person frei sein, vergleichbar den Eltern bei der Kindsgeburt. Das heisst, es kann ein geschlechtsneutraler oder ein -eindeutiger Name angenommen werden. Zuständig ist gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB die Regierung des Wohnkantons.

Die Änderung des amtlichen Geschlechts ist meines Erachtens Statusklage sui generis mit Antrag auf ein Gestaltungsurteil, basierend auf Art. 42 ZGB, mit Zuständigkeit des Zivilge-

¹⁹³ BÜCHLER/COTTIER, Das falsche Geschlecht, 35; HEUSSLER, Familienregister, 171.

richts. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist die gleichzeitige Änderung des Vornamens durch das Gericht zu begrüssen. Die örtliche Zuständigkeit liegt meiner Ansicht nach eigentlich beim Registerort; zu bevorzugen wäre jedoch klar das Wohnsitzgericht.

Zu beiden Verfahren legitimiert ist nur die betroffene Person selbst, eine Änderung gegen ihren Willen ist nicht zulässig. Ab Eintritt der Rechtskraft wird sie in allen Belangen vollumfänglich in die Rechte und Pflichten ihres angenommenen rechtlichen Geschlechts eingesetzt. Sämtliche staatliche und nichtstaatliche Dokumente und Ausweise müssen neu und ohne Hinweis auf die Änderung ausgestellt werden zum Schutz der höchst sensiblen Information der Geschlechtsangleichung. Aus diesem Grund darf auch von den Registern allein Infostar den Ereignisseintrag enthalten und bei sämtlichen involvierten Organen muss der Kreis der Zugriffsberechtigten auf diese Information möglichst klein gehalten werden.

Hinsichtlich der in den publizierten Entscheiden diskutierten Voraussetzungen kann heute als geklärt angesehen werden, dass eine zwangsweise Ehebeendigung unzulässig ist. Einer Mindestfrist kommt gemäss jüngster Rechtsprechung des Kantons Bern keine eigene Bedeutung zu, wenn die Geschlechtsidentität zusätzlich anderweitig bestätigt wird. Auftreten und soziale Integration entsprechend der Geschlechtsidentität, respektive den damit verbundenen gesellschaftlichen Vorstellungen, wird implizit oder explizit immer vorausgesetzt. Meines Erachtens ist dies rechtlich zulässig; ein starres Orientieren an Stereotypen jedoch nicht zweckmässig. Finden wir in den Fünfzigerjahren sowohl liberale als auch rigide Ansichten über den Zwang zu operativen Eingriffen, wurden diese später auf Basis des Bundesgerichtsurteils von 1993 kaum mehr in Frage gestellt. Erst seit anfangs 2011 scheint dieses Erfordernis, diesmal jedoch aus grundrechtlicher Perspektive, einer Neubetrachtung unterzogen zu werden. Dies ist klar zu begrüssen.

Die publizierte Rechtsprechung und Literatur vermag wohl die bislang strittigsten Punkte aufzuzeigen, ein repräsentatives Bild der effektiven Praxis ergibt sie jedoch kaum. Dieses soll mit der folgenden Erhebung gewonnen werden. Denn es ist auch anzunehmen, dass heute viel mehr Änderungen vorgenommen werden als früher und entsprechend nur noch allgemein interessierende Präjudizien publiziert werden.

III. Untersuchung der faktischen Handhabung in der Schweiz

Die Darstellung der Entscheidungen der Vergangenheit und der aktuellen gesetzlichen Grundlage zeigte, dass die zuständigen Organe eher vage Leitplanken an der Hand haben, um die Gesuche und Klagen zu beurteilen. Hier setzt die empirische Untersuchung an, welche den Ausführungen in diesem Kapitel zu Grunde liegt. Mittels Befragung der zuständigen Ämter und Gerichte habe ich deren faktische Handhabung zur Änderung des Namens und des offiziellen Geschlechts erhoben. Anhand der so gewonnenen Daten wird die Bandbreite der Behandlungsweisen erfasst, erörtert und systematisiert. Ich werde zunächst die methodische Konzeption darlegen und anschliessend die Ergebnisse vorstellen.

Die empirische Untersuchung ist von folgenden Fragen geleitet: Wie gehen die zuständigen Stellen mit der dargelegten wenig geklärten Vorgabe um? Welche Voraussetzungen werden verlangt? Auf welchem Wissenshintergrund über medizinische Möglichkeiten und Begrenzungen erfolgt das Aufstellen dieser Erfordernisse? Wie weit kennen die zuständigen Organe die praktischen Folgen ihrer gutheissenden oder ablehnenden Entscheide? Wie gestalten sich prozessuale Elemente wie beispielsweise Kosten oder Verfahrensdauer?

1. Methodik

a) Erhebungsinstrument

Die empirische Untersuchung erfolgte deskriptiv quantitativ per Fragebogen,¹⁹⁴ der das jeweils zuständige Amt jedes Kantons sowie alle erstinstanzlichen Zivilgerichte erfasst.

Die oben ausgeführten Leitfragen wurden in zwei Fragebogen operationalisiert: anhand des Bogens zur Vornamensänderung und anhand desjenigen zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens. Die beiden Bogen enthalten aufgrund der von Gesetzes wegen differierenden Zuständigkeiten¹⁹⁵ leicht unterschiedliche Fragen.

Die kantonale Verwaltung ist klar die zuständige und folglich auch befragte Stelle für die alleinige Namensänderung. Hingegen war offen, ob die Gerichte stets in einem Verfahren über beides entscheiden oder ob ein Teil von ihnen die Namensänderung an die Exekutive zum

¹⁹⁴ Die Fragebogen finden sich im Anhang.

¹⁹⁵ Siehe Kap. II.2.a.ff.ccc. und II.2.b.ee.ccc.

Entscheid weitergibt. Entsprechend wurden die je zuständigen Organe (Verwaltung / Zivilgerichte) mit leicht unterschiedlichen Erhebungsbogen befragt: Derjenige zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens enthält bei drei Punkten je die zwei Optionen zur Beantwortung mit oder ohne Namensänderung (Fragen 1, 3 und 11 je a und b). Ansonsten sind die Fragen identisch. Es sei vorweggenommen: die Gerichte entscheiden über die Namensänderung mit. Dies ist für sie so selbstverständlich, dass die entsprechenden Fragen zum Teil sogar eher als unklar gesehen wurden.¹⁹⁶

Die Untersuchung will einen deskriptiv quantitativen Überblick über die faktische Handhabung der entscheidenden Stellen gewinnen.

Die zum Erreichen dieses Zieles gestellten zwölf Fragen umfassen die folgenden Themenblöcke:

- Voraussetzungen, welche der Gesuchsteller, respektive die Klägerin, zu erfüllen hat
- Änderung von Dokumenten und Registern nach einer Guttheissung
- Auswirkungen auf ein bestehendes Kindsverhältnis oder Sorgerecht
- Verfahrensfragen (Einspracherechte Dritter, Dauer, persönliche Befragung, Kosten)
- Anzahl Verfahren in den vergangenen zehn Jahren
- Möglichkeit für freie Anmerkungen

Einen Einblick in das Wissen zum Thema Trans soll insbesondere Frage 1 ermöglichen. Die Antwortmöglichkeiten sind dazu detailliert aufgeteilt und mit Präzisierungsaufforderungen ergänzt. Der Themenblock der Folgen der Änderung hinsichtlich Register und Dokumente (Fragen 3–6) zielen nicht nur auf die direkten Antworten, sondern auch grundsätzlich auf das Vorhandensein oder nicht von Wissen um die praktischen Folgen der Entscheide.

b) Erhebung und Rücklauf

Die Befragung richtete sich an die für Namensänderungen zuständigen Verwaltungsstellen aller 26 (Halb-)Kantone sowie an alle 128¹⁹⁷ Zivilgerichte erster Instanz. Sie erfolgte mittels standardisiertem, schriftlich auszufüllendem Fragebogen in deutscher¹⁹⁸ Sprache. Der Pre-

¹⁹⁶ Möglicherweise nicht bekannt ist das kombinierte Verfahren lediglich zwei der antwortenden Gerichte, die beide nur anhand der Erinnerung auf je einen länger zurückliegenden Fall antworten.

¹⁹⁷ Stand vor Einführung der eidgenössischen ZPO, welche zum Teil durch Gerichtsreformen begleitet wurde.

¹⁹⁸ Nicht deutschsprachige Organe erhielten das erklärende Begleitschreiben in ihrer jeweiligen Amtssprache.

Test in einem deutschsprachigen Kanton mit fünf erstinstanzlichen Zivilgerichten erfolgte im Januar und Februar, die Hauptbefragung zwischen März und September 2010.

aa) Erhebung bei den kantonalen Verwaltungsstellen

Von den 26 Kantonen antworteten 21; vier von den fünf übrigen sind nicht deutsch- oder zweisprachige Kantone. Von den 21 machten fünf keine Angaben, da sie bisher nicht mit entsprechenden Fällen konfrontiert worden sind. Inhaltliche Angaben stammen demnach aus total 16 Kantonen. 14 davon kommen von den total 19 deutschsprachigen Verwaltungen (73.7%), zwei von den total sieben französisch- oder italienischsprachigen (28.6%). Zwei der 16 inhaltlich antwortenden Kantone hatten bisher noch über kein Gesuch zu entscheiden. Die Angaben von einem weiteren Kanton beruhen auf einem einzigen Fall aus dem Jahr 1998 und die eines andern auf einer Gerichtsentscheidung zur Änderung des Geschlechts. Die Antworten dieser vier letztgenannten Kantone werden in der Auswertung ebenfalls berücksichtigt.

bb) Erhebung bei den erstinstanzlichen Zivilgerichten

Von den 128 Zivilgerichten erster Instanz antworteten 97.¹⁹⁹ Davon machten acht partielle und 57 keine inhaltlichen Angaben. Die Angaben der partiell antwortenden werden in den entsprechenden Themen einbezogen. Von den 57 gaben 36 an, keine Angaben machen zu können, da sie noch nie eine Klage auf Geschlechtsänderung erhalten hätten.²⁰⁰ Vier der anderen 21, alle aus verschiedenen Kantonen, „erachten sich nicht als zuständig“, haben „keine Meinung dazu“ oder „mit dem Thema nichts zu tun“. 32 Gerichte, ein Viertel aller angeschriebenen respektive ein Drittel der Antwortenden, beantworteten alle oder den Grossteil der Fragen. Von diesen Gerichten sind zwei nicht deutschsprachig (7.1% von 28 angeschriebenen) und 30 deutschsprachig (30% von 100 angeschriebenen).²⁰¹

Telefonische Rückfragen wurden bei allen Stellen getätigt, welche nicht auf die Zusendung des Fragebogens reagiert hatten. Ein hoher Anteil davon war noch nie mit dieser Fragestel-

¹⁹⁹ Davon ist eine Antwort von einer Verwaltungsstelle, welche angeblich sowohl für die Namensänderung als auch das (eigentlich gerichtliche) Verfahren der Änderung des amtlichen Geschlechts zuständig sei. Zwei Gerichte funktionieren räumlich zusammen und antworteten entsprechend gemeinsam.

²⁰⁰ Nicht einbezogen in diese 36 sind unklare Angaben wie „keine Praxis“.

²⁰¹ Die markant unterschiedliche Teilnahme der Sprachregionen legt die Hypothese nahe, die Übersetzung des Fragebogens hätte einen noch besseren Rücklauf generiert.

lung konfrontiert worden; in diesen Fällen beschränkt sich die Erfassung auf diese Angabe. Auf weitere klärende Rückfragen bei unklaren, unleserlichen oder widersprüchlichen Angaben musste verzichtet werden.

In dem Begleitschreiben wurde den befragten Stellen zugesichert, dass ihre Antworten ausschliesslich in anonymisierter Form verwendet werden. Die Darstellung der Resultate der Befragung erfolgt aus diesem Grund ohne jegliche Angabe, welche Rückschlüsse auf die antwortende Stelle zulassen würden. Einzige Ausnahme bilden Kantone, welche seit der Erhebung eine Praxisänderung vorgenommen haben und diese auch publik gemacht wurde. Um dem Postulat einer so weit als möglich realitätsnahen Darstellung der heutigen Sachlage nachkommen zu können, werden diese Neuerungen zusätzlich vermerkt.

Zu betonen bleibt der explorative Charakter der Erhebung. Viele der befragten Stellen basieren ihre Antworten auf einem sehr kleinen Erfahrungshintergrund von teilweise nur ein oder zwei Fällen. Vereinzelt befragte Stellen haben hypothetisch geantwortet, da sie sich auf keinen Fall berufen können. Die Untersuchung erhebt daher nicht den Anspruch, detaillierte gesicherte Aussagen über die Praxis machen zu können, sondern bietet einen Überblick über die unterschiedlichen Handhabungen und Bezugsmöglichkeiten und -grössen. Sie stellt eine erste Erfassung von Entscheidungspraxen dar, auf deren Grundlage künftig vertiefere quantitative und qualitative Erhebungen erfolgen können und sollen, um Motive, Ursachen und Zusammenhänge zu erörtern.

2. Ergebnisse

In den nun folgenden Unterkapiteln werden die Ergebnisse der Datenerhebung vorgestellt. Die Unterteilung ergibt sich aus den betrachteten Themenkomplexen: Anzahl der Gesuche und Klagen sowie deren regionale Verteilung, Voraussetzungen für die Änderungen, Anpassung der Dokumente und Register sowie der damit zusammenhängende Datenschutz, Auswirkungen auf Kindsbeziehungen und spezifische Verfahrensfragen.

Die Möglichkeit, weitere Anmerkungen anzubringen, wurde nur von wenigen Stellen genutzt. Meist wurde dabei eine bereits gegebene Information nochmals betont, so beispielsweise, dass die Antworten auf einer sehr geringen Fallzahl basierten. Je eine kantonale Verwaltung und ein Gericht sprechen sich an dieser Stelle für die Schaffung einer Lex specialis als klare Grundlage für die Änderungen aus. Ein Gericht geht auf seine gesetzlich nicht vorgesehene

Zuständigkeit in Namensänderungssachen ein, fügt aber hinzu, dass sie dennoch darüber mitentscheiden. Zwei Gerichte erwähnen die Umstrittenheit des Operationserfordernisses. Zwei kantonale Verwaltungsstellen referieren bei der offenen Frage auf vergangene Entscheide, insbesondere auf denjenigen des Verwaltungsgerichts des Kantons Waadt.²⁰²

a) Anzahl Gesuche und Klagen und deren regionale Verteilung

Aus den Antworten lässt sich erschliessen, wie viele Gesuche und Klagen auf Änderung des Vornamens und des amtlichen Geschlechts bei den zuständigen Organen eingegangen sind. Für die Auswertung lassen sich folgende Elemente unterscheiden:

- Anzahl Gesuche und Klagen insgesamt

Insgesamt gingen in den vergangenen zehn Jahren bei den antwortenden Organen zwischen 150 und 200 Gesuche und Klagen ein.

- Anzahl Gesuche auf Namensänderung

In den vergangenen zehn Jahren gingen nur in zehn von den 21 antwortenden Kantonen überhaupt Gesuche um Namensänderung von Transmenschen ein; die Anzahl Gesuche in diesen zehn Kantonen liegt zusammengezählt zwischen 25 und 30.²⁰³ Die fünf Kantone, die nicht geantwortet haben, zählen zusammengenommen 1,23 Mio. Einwohner im Jahr 2010, also nicht ganz ein Sechstel der Schweizer Gesamtbevölkerung. Anhand dieser Relation der Einwohnerzahlen hochgerechnet ergäben sich somit landesweit etwa 30–36 Gesuche in den vergangenen zehn Jahren.²⁰⁴ In Relation zu der Anzahl der in der Schweiz lebenden etwa 4'000 bis 40'000 Transmenschen²⁰⁵ sind diese Zahlen verschwindend klein. Über die Gründe dafür können aufgrund der erhobenen Daten keine Schlüsse gezogen, doch Fragen aufgeworfen werden. Wissen die Transmenschen überhaupt um die Möglichkeit der rechtlichen Änderungen und im Besonderen um die der Namensänderung ohne gleichzeitige Änderung des amtlichen Geschlechts, insbesondere diejenigen, die (noch) keine geschlechtsangleichende Operation vornehmen liessen? Wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis als unzureichend eingestuft, insbesondere in Bezug auf die Verfahrenskosten,

²⁰² TA VD 2006, siehe Kap. II.1.b.cc.

²⁰³ Die Spannweite ergibt sich aus Antworten wie „weniger als 1 pro Jahr“ oder ungefähren Zahlen wie „ca. 8“.

²⁰⁴ Da es sich um kleine absolute Zahlen handelt und die betroffenen Kantone kein einheitliches Bild hinsichtlich der nachfolgend eruierten Indizien der regionalen Verteilung aufweisen, erübrigt sich ein Korrekturfaktor.

²⁰⁵ Siehe Kap. I.2.

die geforderten Voraussetzungen oder die eingeschränkte Namenswahl? Wird die Option, den Namen ändern zu können, aufgrund der Diskrepanz zum Registergeschlecht als hinderlich empfunden?

- Anzahl Klagen auf Änderung des Registergeschlechts

Im Vergleich zu den Gesuchen um Namensänderung wurden etwa fünfmal mehr²⁰⁶ Klagen auf Änderung des amtlichen Geschlechts bei den antwortenden Gerichten anhängig gemacht. Auch dies sind erstaunlich wenige im Vergleich zu der Anzahl der hier wohnhaften Transmenschen.

Die örtliche Zuständigkeit knüpft (in der Regel)²⁰⁷ am aktuellen Wohnsitz an. Die regionale Verteilung der Häufigkeit der Gesuche und Klagen könnte daher als Indiz gelesen werden, wo Transmenschen gehäuft ihren Lebensmittelpunkt einrichten. Anhand der regionalen Verteilung der Gesuche und Klagen versuche ich daher Anhaltspunkte zu finden, ob dies mit der Charakteristika der jeweiligen Bevölkerung zusammenhängen könnte. Dabei gehe ich von der These aus, dass positive beziehungsweise negative Alltagserfahrungen und insbesondere Annahmen über die Haltung ihrer Umgebung gegenüber Transmenschen die Wohnsitzwahl beeinflussen können. In Anlehnung an HAMMARBERG,²⁰⁸ der nationale Werte und Einheit, Religion und traditionelle Werte als Bezugspunkte der öffentlichen Einstellung gegenüber Homosexualität und Transmenschen nennt, gehe ich von der Vermutung aus, dass Stimm- und Wahlverhalten, Religionszugehörigkeit und der Grad der Individualisierung in einem Zusammenhang mit der vermuteten oder effektiv erlebten Offenheit gegenüber Transmenschen, und in der Folge mit deren Wohnsitzwahl, stehen könnten. Vorweg verglichen werden zudem Charakteristika der Kantone ohne direkten Bezug zu einer möglichen Einstellung ihrer jeweiligen Bevölkerung: die Siedlungsfläche, die Bevölkerungsdichte und der Statusindex.

Vergleicht man die sieben Kantone, welche angeben, noch keine Entscheidung über ein Gesuch auf Namensänderung getroffen zu haben,²⁰⁹ ergibt sich ein recht einheitliches Bild: Bis

²⁰⁶ Da die Anzahl Einwohner in den örtlichen Zuständigkeitsgebieten der erstinstanzlichen Gerichte nicht zur Verfügung stehen, muss auf eine Hochrechnung analog der Namensänderungen verzichtet werden.

²⁰⁷ Der Bezug wird hier stärker zur Namensänderung gemacht, da diese Zuständigkeit klar ist; siehe auch Kap. II.2.b.ee.ccc. Aufgrund der Literatur ist aber naheliegend, dass auf die Änderung des amtlichen Geschlechts am Wohnsitzgericht oft eingetreten wird.

²⁰⁸ HAMMARBERG, 2011, 29 f.

²⁰⁹ In diesen Kantonen ergingen gleichfalls nur wenige Klagen auf Änderung des amtlichen Geschlechts: von 16

auf zwei dieser Kantone weisen alle unterdurchschnittlich wenig Siedlungsfläche²¹⁰ und eine geringe Bevölkerungsdichte²¹¹ auf. Sechs der sieben Kantone erreichen keinen Statusindex von 50.²¹²

Beim Individualisierungsindex bleiben mit einem Höchstwert von 48 alle diese sieben Kantone klar unter dem nationalen Durchschnitt.²¹³ Auch das politische Profil zeigt eine recht einheitliche Richtung. Bis auf einen Kanton wählten in den nationalen Wahlen 2007 alle markant bürgerlich / Mitte-rechts, also Parteien, welche für nationale und traditionelle Werte einzustehen angeben, mit einem Anteil von SP und Grünen unter 20%.²¹⁴ Als Indikator der Offenheit gegenüber Minderheiten kann das Abstimmungsverhalten zum Partnerschaftsgesetz herangezogen werden: drei lehnten das Gesetz ab, die übrigen vier stimmten nur unterdurchschnittlich deutlich zu.²¹⁵

Unterdurchschnittlich ist in all diesen Kantonen der Anteil Wohnbevölkerung ohne religiöse Zugehörigkeit. Katholisch geprägte Kantone sind deutlich vertreten, jedoch nicht markant überrepräsentiert: Vier haben einen Anteil katholischer Wohnbevölkerung von mindestens 78%, die andern drei zwischen 31 und 39%.²¹⁶

Umgekehrt zeigt die Analyse der gleichen Faktoren bei den vier Kantonen, die in den letzten zehn Jahren am meisten Gesuche erhielten, annähernd das Spiegelbild. Die Bevölkerungsdichte ist nur in einem dieser Kantone leicht unter dem nationalen Schnitt, und Status-²¹⁷ und Individualisierungsindex sind in drei der vier Kantone über 50. Der Anteil Wohnbevölkerung ohne religiöse Zugehörigkeit variiert stark, während der Anteil der Mitglieder der katholischen Kirche überall unter dem nationalen Schnitt liegt. Auffallend ist das politische Bild: in

Gerichten hatten acht noch nie einen Fall, sechs je einen und je ein Gericht hatte zwei respektive vier Fälle.

²¹⁰ BfS, Statistischer Atlas, Raum und Umwelt, Bodennutzung, Siedlungsflächen 1992/97.

²¹¹ BfS, Statistischer Atlas, Bevölkerung, Bevölkerungsdichte, Einwohner pro Quadratkilometer Gesamtfläche 2010.

²¹² BfS, Statistischer Atlas, Lebensbedingungen, Soziokulturelle Lage, Statusindex 2000.

²¹³ BfS, Statistischer Atlas, Lebensbedingungen, Soziokulturelle Lage, Individualisierungsindex 2000.

²¹⁴ Der nationale Wähleranteil von SP und Grünen in den Nationalratswahlen 2007 lag bei 29.3%. BfS, Statistischer Atlas, Politik, Nationalratswahlen 2007, Überblick.

²¹⁵ Insgesamt verwarfen fünf Kantone die Vorlage. Angenommen wurde sie mit 58%; die vier hier betrachteten Kantone erreichten einen Ja-Anteil von max. 55%.

²¹⁶ BfS, Statistischer Atlas, Bevölkerung, Religion 2000. Schweizweit sind 41.8% der Wohnbevölkerung römisch-katholisch und 11.1% ohne religiöse Zugehörigkeit.

²¹⁷ Der tiefste Wert entspricht jedoch dem höchsten Wert der andern sieben Kantone.

den nationalen Wahlen 2007 kamen SP und Grüne²¹⁸ gemeinsam in drei der vier Kantone auf überdurchschnittliche Wähleranteile und die Diversifikation der Parteianteile ist gleichfalls höher. Zum Partnerschaftsgesetz sagten alle diese vier Kantone mit über 58% Ja.

Die Hypothese, dass Transmenschen aus den eher ruralen Kantonen wegziehen, in denen die Bevölkerung deutlich bürgerlich-rechter Gesinnung ist und individuelle Lebensgestaltung, insbesondere auch Homosexualität, wenig gelebt und akzeptiert wird, darf damit sicher nicht als bestätigt gelten.²¹⁹ Doch zeigen die Indizien aus der Untersuchung eine Tendenz dazu.²²⁰

b) Voraussetzungen für die Änderungen

Als zentrales Element im Prozess der Änderung des Namens und des amtlichen Geschlechts hat sich die Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen für diese Änderungen gezeigt. Die erforderten Bedingungen werden zunächst für das Verfahren der Namensänderung aufgezeigt, anschliessend für dasjenige der Änderung des offiziellen Geschlechts beschrieben und am Ende werden diese Ergebnisse zueinander in Bezug gesetzt.

aa) Voraussetzungen für die Namensänderung

Die detaillierten Angaben zu den Voraussetzungen der Namensänderung stammen von 14 Kantonen; die zwei weiteren Kantone machen keine Angaben. Am häufigsten, von neun von 14 Kantonen, also von beinahe zwei Dritteln, werden eine oder mehrere Voraussetzungen aus dem Bereich der psychologischen Kriterien genannt (Alltagstest, Gutachten, Diagnose oder Begleitung durch einen Psychiater/Psychologen). Werden eines oder mehrere dieser Kriterien gefordert, so stets neben weiteren zusätzlichen Voraussetzungen.

Zwei Kantone fordern eine medizinisch-psychologische Diagnose, ohne diese jedoch zu spe-

²¹⁸ Auffallen ist auch der höhere Anteil „Übrige“.

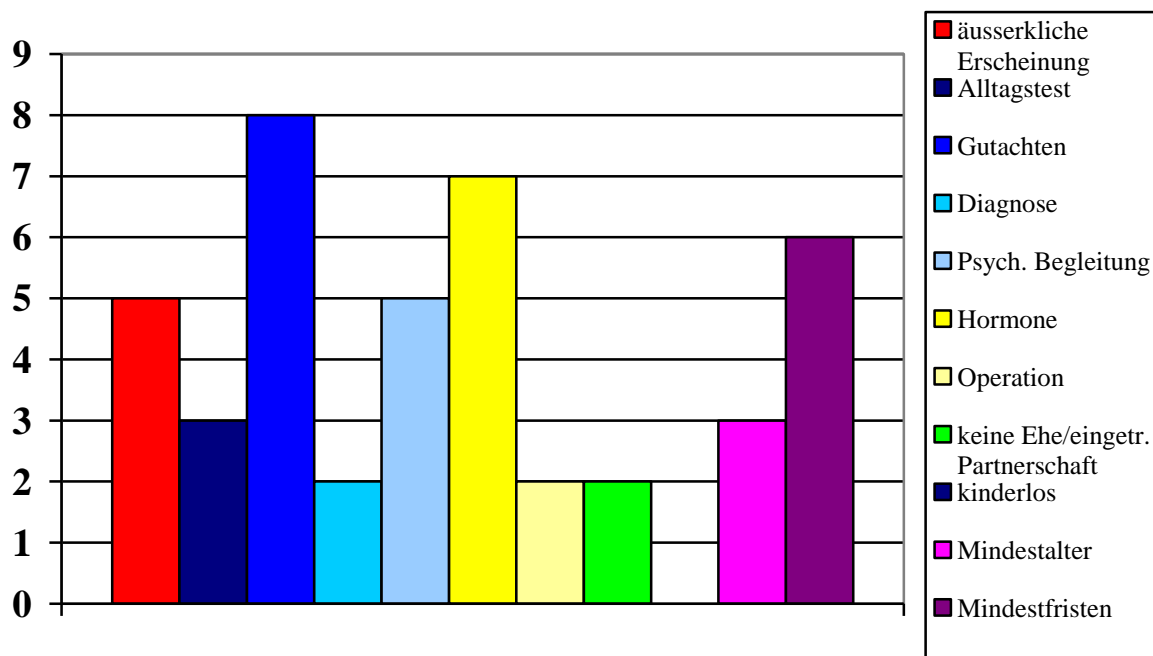
²¹⁹ CAPREZ/NAY, 267 f., zeigen die Ambivalenzen zwischen Ruralität und gleichgeschlechtlicher Lebensweise auf, welche auch bei einer weiterführenden Untersuchung über Transmenschen einbezogen werden müssten. Bezüglich gleichgeschlechtlich liebender Frauen in Graubünden erachten sie den Zusammenhang zwischen homophilen und -phoben Momenten in ruralen Gebieten und dem Phänomen der Abwanderung als nicht eindimensional auf eine bestimmte geschlechtliche und sexuelle Lebensweise reduzierbar.

²²⁰ Sinngemäss drückte dies auch ein zuständiger Beamter aus im Rahmen der Nachfrage bei den nicht reagierenden Kantonen: „Bei uns werden auch so gut wie keine gleichgeschlechtlichen Partnerschaften eingetragen. Solche Menschen bleiben nicht hier.“

zifizieren. Dies obschon beide Kantone zu denjenigen mit vergleichsweise viel Erfahrung gehören. Die Vermutung liegt nahe, dass auch ihnen die Differenzialdiagnosen innerhalb der Kategorie F64 von WHO ICD-10, „Gender Identity Disorders“, nicht bekannt sind.

Abbildung 1: Anzahl Nennungen nach Voraussetzung für Namensänderung

N = 14



Die Hälfte der 16 antwortenden Kantone vermerkt sinngemäss, ohne dass spezifisch danach gefragt wurde, dass nach einer geschlechtsangleichenden Operation das Gericht zuständig sei oder dass in diesen Fällen auch das Registergeschlecht geändert werden könne. Für die alleinige Namensänderung fordern denn auch nur die Verwaltungen von zwei Kantonen operative Eingriffe.²²¹

Hingegen verlangen sieben²²² der 14 Kantone eine Hormonsubstitution. Weshalb eine Behandlung mit Hormonen als unabdingbare Voraussetzung gilt, lässt sich aufgrund meiner Datenerhebung nicht erschliessen. Vorstellbar wäre die Überlegung dahinter, dass die hormon-

²²¹ Einer dieser beiden Kantone ist Zug. Aus dem Interview des Schweizer Fernsehens, Schweiz aktuell, 28.7.2011: Namensstreit in Bern – Andreas darf nicht Claudia heissen, geht jedoch hervor, dass diese Verknüpfung mit Operationen in Zug heute nicht mehr gemacht wird.

²²² Nebst den sieben hat der Kanton Zürich nach dem Zeitpunkt der Datenerhebung die Voraussetzungen geändert und verlangt neu auch den Nachweis, dass eine Hormontherapie begonnen wurde. <http://www.transgender-network.ch/2011/08/verbesserung-der-vornamensänderung-in-zurich/> (besucht: 7.9.2011).

bedingten Veränderungen erst den wichtigen Grund, den geforderten Nachteil,²²³ bewirken. Dies unterstellt jedoch gleichzeitig einen Fehlschluss zwischen Ursache und Wirkung und Unkenntnis der Varianz des Erscheinungsbildes von Transmenschen mit oder ohne Hormonsubstitution. So wie es Transmenschen gibt, die ohne Hormontherapie bereits entsprechend ihrer Geschlechtsidentität wahrgenommen werden, gibt es auch diejenigen, die trotz Behandlung nicht konstant entsprechend ihrer Identität gelesen werden. Auf die äusserliche Erscheinung stellen allerdings auch nur drei dieser sieben Kantone ab.²²⁴ Geht man davon aus, dass die angegebenen Voraussetzungen kumulativ gelesen werden sollen, so kann daraus gefolgert werden, dass kaum die Veränderung der äusserlichen Erscheinung durch die Hormone der Grund ist, weshalb diese gefordert werden. Auch ein Zusammenhang mit Unfruchtbarkeit, vergleichbar dem Urteil des Zürcher Obergerichts,²²⁵ besteht nicht, denn diese fordert kein Kanton explizit. Soll die Hormonsubstitution also als objektiverer (Tat-)Beweis die subjektive Geschlechtsidentität untermauern? Dagegen spräche wiederum, dass vier Kantone zusätzlich ein Gutachten oder eine Diagnose, also eine Bestätigung der Geschlechtsidentität durch eine medizinische Fachperson, verlangen. Der Tatbeweis alleine reicht demnach gut der Hälfte der Hormonsubstitution einfordernden Kantone nicht.

Ein Konnex mit dem Familienrecht wird kaum gemacht: Kinderlosigkeit fordert kein Kanton, und nur zwei verlangen, dass keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht.²²⁶ Letzteres erstaunt, bleibt bei einer alleinigen Namensänderung doch das Registergeschlecht unverändert, die „Gefahr“ einer gleichgeschlechtlichen Ehe besteht demnach nicht. Selbstredend steht dies gleich wie bei der Änderung des amtlichen Geschlechts im Widerspruch zum ZGB und ist kein zulässiges Erfordernis.²²⁷

Die Frage nach dem Mindestalter für die Initiierung des Prozesses zur Namensänderung scheint von den Kantonen kaum kontrovers diskutiert zu werden: Elf von den 14 Antwortenden setzen kein Mindestalter an. Die übrigen drei Stellen nennen kein starres Alterslimit, ziehen aber Mündigkeit als Kriterium in Erwägung.²²⁸

²²³ So die gesetzliche Vorgabe, siehe Kap. II.2.a.cc.

²²⁴ Die äusserliche Erscheinung ist in keinem der 14 Kantone alleinige Voraussetzung für die Namensänderung.

²²⁵ OG ZH 2011, E. 2.3.2, 3.5.2.

²²⁶ Einer der zwei Kantone, die Ehelosigkeit voraussetzen, gehört zu denjenigen vier, die von allen antwortenden Kantonen am meisten Gesuche in den letzten zehn Jahren zu bearbeiten hatten.

²²⁷ Siehe Kap. II.2.b.dd.aaa.

²²⁸ „Ich denke nicht, dass wir Gesuche von Minderjährigen guthelassen würden“; „Minimales Alter: 18 Jahre sonst mit Einverständnis der Eltern“; „Minimales Alter: ? Jahre (müsste im konkreten Fall geprüft werden)“.

Ob eine Mindestfrist gefordert wird, während der ein Kriterium bereits erfüllt worden sein muss, und wie lange diese ist, handhaben die Kantone äusserst unterschiedlich. Sechs der 14 Kantone verbinden mindestens ein Kriterium mit einer Mindestfrist; die längste beträgt fünf Jahre.²²⁹ Mit einer Mindestfrist verbunden werden: Nachweis der Verwendung des beantragten Namens, Hormonsubstitution, psychologische oder psychiatrische Begleitung und Alltagstest. Insgesamt verlangten zum Befragungszeitpunkt drei²³⁰ Kantone den Nachweis der bereits mehrjährigen Namensverwendung. Bei dem Kriterium der Hormonsubstitution wird eine Mindestdauer von bis zu 24 Monaten gefordert. Zwei Jahre ist auch die höchste gemachte Angabe hinsichtlich geforderter Mindestdauer der Begleitung durch eine Psychiaterin oder einen Psychologen. Einen Alltagstest von mindestens zwölf Monaten Dauer verlangt ein Kanton. Weitere genannte Voraussetzungen sind eine „ausführliche“ respektive „eingehende Begründung“ (zwei Kantone) und „wichtige Gründe i.S. von Art. 30 Abs. 1 ZGB“ (ein Kanton).

Ohne danach gefragt worden zu sein, fügten zehn²³¹ Kantone an, dass sie die Namenswahl einschränken. Gut die Hälfte davon lässt nur geschlechtsneutrale Vornamen zu. Einer dieser Kantone gestattet auch den geschlechtsneutralen nur als zusätzlichen Vornamen. Ein Drittel der antwortenden Kantone hingegen erlaubt gerade umgekehrt nur die Annahme geschlechtseindeutiger Vornamen. In zwei Kantonen bleibt der bisherige Vorname bestehen und der neue kommt hinzu.²³² Die Person trägt also nach erfolgter Namensänderung einen weiblichen und einen männlichen Vornamen.

bb) Voraussetzungen für die Änderung des amtlichen Geschlechts

Nach der Darlegung der Resultate aus der Befragung der Kantone zu den Namensänderungen widmet sich der nun folgende Teil den aus der Erhebung resultierenden Voraussetzungen für

²²⁹ Die fünf Jahre scheinen nicht unumstösslich, gemäss Anmerkung: „Wir bewilligen neue Vornamen praxisgemäss auch, wenn der Nachweis erbracht ist, dass dieser Name seit 2 Jahren (kleine Anpassung) oder 5 Jahren (neuer Vorname) getragen wird.“ Unklar bleibt, was „kleine Anpassung“ meint.

²³⁰ Seit der Befragung hoben Zürich und Bern das Erfordernis der Mindestfrist auf. <http://www.transgender-network.ch/2011/08/verbesserung-der-vornamensanderung-in-zurich/> (besucht: 7.9.2011); POM BE 2011.

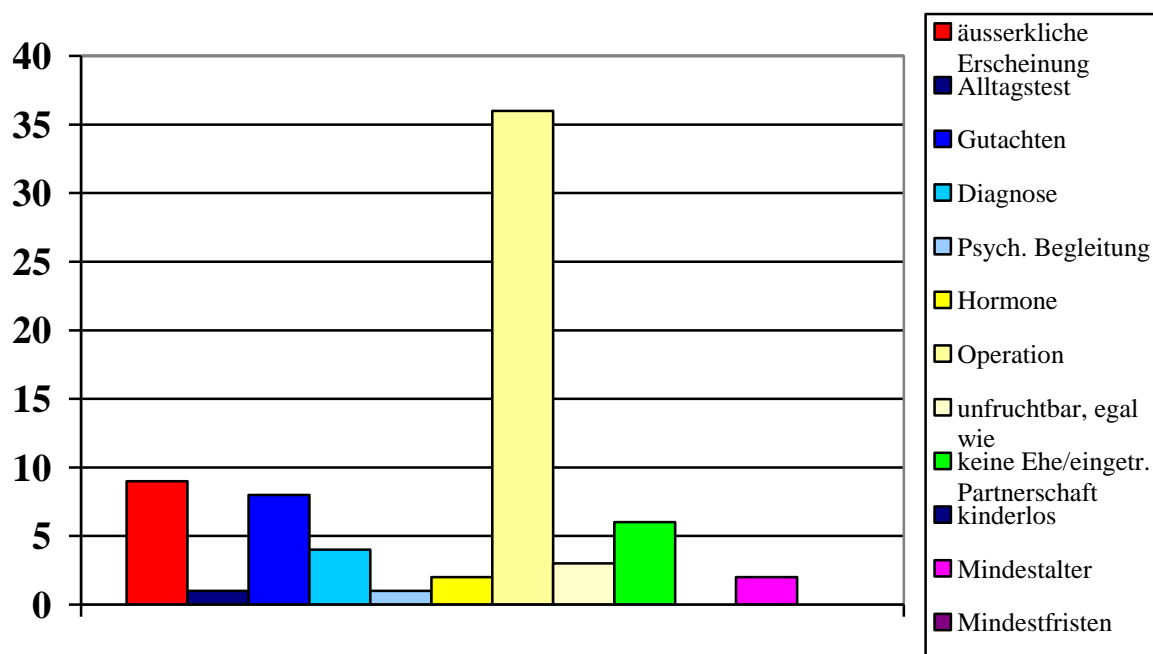
²³¹ Bei einem Kanton wird nicht klar, ob der bisher einzige Transmensch, der eine Namensänderung verlangt hatte, den neuen Namen nur als zusätzlichen beantragt hatte oder ob der Kanton nur dies zulassen würde.

²³² Seit der Befragung hat einer der beiden Kantone seine Praxis geändert und lässt nun das Entfallen des bisherigen Namens zu. <http://www.transgender-network.ch/2011/08/verbesserung-der-vornamensanderung-in-zurich/> (besucht: 26.12.2011); GemAmt ZH 2011.

die Änderung des amtlichen Geschlechts. Dabei können die Angaben von 40 Gerichten einbezogen werden; dies umfasst auch die acht partiell antwortenden, denn alle diese äussern sich zu dieser Frage.

Abbildung 2: Anzahl Nennungen nach Voraussetzung für Änderung des Registergeschlechts

N = 40



Beinahe durchgehend (36) werden geschlechtsangleichende Operationen oder/und operativ erreichte Fortpflanzungsunfähigkeit verlangt.²³³ Nach dem Abschluss meiner Datenerhebung fällt das Zürcher Obergericht am 1.2.2011 jedoch das oben dargestellte Präjudiz, in dem das Erfordernis operativer Eingriffe als nicht rechtmässig beurteilt wurde.²³⁴ Insgesamt bleibt der operative Eingriff aber dennoch die ausschlaggebende Voraussetzung für eine Änderung des amtlichen Geschlechts.

²³³ Mitgezählt wurden hier auch die zwei Gerichte, welche „dauerhafte operative Unfruchtbarkeit“ ankreuzten, das Wort „operativ“ jedoch durchstrichen, nicht aber „Unfruchtbarkeit, welche auch anders denn operativ erreicht werden kann“ angaben. Eines der beiden verlangt keine weiteren Operationen; die Änderung könnte dort eventuell auch ohne operative Eingriffe möglich sein. Die Angaben eines weiteren Gerichts bleiben unklar: Unter anderem wird „dauerhafte operative Unfruchtbarkeit“ bedingungslos angekreuzt, „folgende geschlechtsangleichenden Operationen“ und „Alltagstest“ je in Klammern mit der Anmerkung bei letzterem „falls keine OP“. Am wahrscheinlichsten erscheint mir die Interpretation, dass operative Unfruchtbarkeit stets gefordert wird, weitergehende geschlechtsangleichende Operationen jedoch durch den Alltagstest ersetzt werden können.

²³⁴ OG ZH 2011, E. 3.4. Siehe Kap. II.2.b.dd.bbb.

Von den vier Gerichten, die das Operationserfordernis nicht ankreuzen, sehen nur zwei konsequent davon ab. Von den andern zwei Gerichten äussert sich eines über die Möglichkeit „bei positiver Stellungnahme des kantonalen Departementes“, das andere macht keine klare Aussage, ob ein Eingriff auch heute noch nicht Bedingung wäre.²³⁵

Welche konkreten Operationen als Minimum verlangt werden, präzisieren die Gerichte überwiegend nicht. Auf die Frage „folgende geschlechtsangleichende Operationen (bitte unterscheiden nach Mann zu Frau / Frau zu Mann)“ nennen nur sieben von 37 Gerichten überhaupt konkrete Eingriffe oder zumindest Körperteile/Organe, die entfernt oder rekonstruiert²³⁶ worden sein müssen. Illustrierend seien einige der Antworten wiedergegeben: „Operationen, welche irreversiblen Geschlechtswechsel zur Folge haben“, „dauerhafte Operation im Geschlechtsbereich“, „Bestätigung der Operation und psychiatrische Betreuung“, „Mann zu Frau“, „irreversibler Geschlechtswechsel (vgl. BGE 119 II 270); die Fortpflanzungsfähigkeit im ursprünglichen Geschlecht muss ausgeschlossen sein“.²³⁷ Aus den Antworten muss geschlossen werden, dass die Gerichte zwar Operationen einfordern, jedoch unspezifiziert. Dies lässt annehmen, dass es am grundlegenden Wissen fehlt, welche Optionen die Medizin anbietet (und zu welchen Risiken) und dass sich die Gerichte nicht darüber im Klaren sind, dass es nicht *die* eine geschlechtsangleichende Operation gibt.

Werden Hormone verlangt, dann stets ergänzend zu operativen Eingriffen.²³⁸ Alle drei Gerichte, die „Unfruchtbarkeit, welche auch anders denn operativ (...) erreicht werden kann“ ankreuzen, geben gleichzeitig an, operative Eingriffe vorauszusetzen. Es ist anzunehmen, dass dies als alternative Voraussetzungen zu lesen ist. Damit könnte die Anzahl Gerichte, welche unter bestimmten Umständen möglicherweise auch ohne operative Eingriffe eine Klage gut hiessen, auf sieben von 40 ansteigen.²³⁹ Präzisierend ist anzumerken, dass etliche Gerichte angeben, alle bisherigen Klagen seien von Personen eingereicht worden, die bereits Operationen vorgenommen hatten. Insoweit als die Fragen rein aufgrund dieser bisherigen Fälle beantwor-

²³⁵ Die Antworten dieses Gerichts basieren auf einem ca. 15 Jahre zurückliegenden Fall. Damals habe allerdings ein „medizinisches Gutachten“ vorgelegen über den „medizinischen Eingriff“.

²³⁶ Ein Gericht gibt an, auch den „Aufbau eines Gliedes“ zu verlangen.

²³⁷ Vor dem Hintergrund, dass die Medizin weit davon entfernt ist, eine Fortpflanzungsfähigkeit im Geschlecht der Identität zu ermöglichen, ist die mehrmalige Erwähnung der Unmöglichkeit der Elternschaft im biologischen Geburtsgeschlecht auffallend.

²³⁸ Das Urteil OG ZH 2011, welches hormonell erreichte Fortpflanzungsunfähigkeit genügen lässt, erging nach der Befragung. Die Zukunft wird zeigen, in wie weit die Bezirksgerichte diesem auch in der Praxis folgen.

²³⁹ Ein Gericht orientiert sich stark am deutschen TSG. Interessant wäre, ob dieses seit dem Urteil BVerfG, I BvR 3295/07 in der Konsequenz nun gleichfalls auf Eingriffe verzichten würde.

tet wurden, ist vorstellbar, dass das Erfordernis gegebenenfalls nicht als zwingend behandelt würde. Ein Gericht mit viel Erfahrung erwähnt zudem, dass intern über die Zulässigkeit unabdingbarer operativer Eingriffe diskutiert werde.²⁴⁰

Elf von 32²⁴¹ Gerichten geben an, mindestens eines (zwei davon kreuzen mehrere an) der Kriterien Alltagstest, Gutachten, Diagnose²⁴² oder psychiatrische/psychologische Begleitung²⁴³ zu verlangen. Am häufigsten genannt (acht Mal) wird das psychiatrische oder psychologische Gutachten.²⁴⁴ Alle Gerichte, die keine operativen Eingriffe verlangen, setzen ein solches voraus. Dieses Ergebnis sowie der markant kleinere Anteil im Vergleich zu den Nennungen bei der Namensänderung legen den Schluss nahe, dass die Operation, da sie in der Regel nur bei Vorliegen einer Empfehlung des Psychologen oder der Psychiaterin durchgeführt wird, als Ersatz für das Gutachten gesehen wird.

Exakt ein Viertel der Gerichte (Kantone zur Vornamensänderung: ein Drittel) gibt an, dass die äusserliche Erscheinung relevant für ihren Entscheid sei. Diese fordern alle auch operative Eingriffe oder zumindest alternativ Unfruchtbarkeit. Kein Konnex wird hingegen ersichtlich zwischen dem Kriterium der äusserlichen Erscheinung und den Kriterien Alltagstest, Gutachten, Diagnose oder psychologische Begleitung.²⁴⁵

²⁴⁰ Ein zweites Gericht macht dieselbe Anmerkung hinsichtlich der Vornamensänderung. In Abweichung von der Verwaltung des gleichen Kantons gehen sie allerdings davon aus, eine Vornamensänderung könne nicht losgelöst von der Änderung des Registergeschlechts und damit von Operationen vorgenommen werden.

²⁴¹ In den partiellen Angaben von den weiteren acht Gerichten findet sich nur ein Hinweis auf die Diagnose „echter Transsexualismus“, wobei unklar bleibt, ob diese Voraussetzung ist. Die Angaben dieser Gerichte sind zu rudimentär, um sie bei dieser Frage einzubeziehen.

²⁴² Eine medizinisch-psychiatrische Diagnose wird trotz expliziter Frage danach nie genannt, jedoch folgende Anmerkungen gemacht: „? Bei spezialisierten Psychiatern und Ärzten nachfragen, welche geschlechtsangleichende Operationen vornehmen“, „dass die für die Geschlechtsumwandlung erforderlichen Operationen unumkehrbar und dauerhaft vollzogen“.

²⁴³ Zusätzlich gibt ein Gericht das Erfordernis der Begleitung nur bei der Vornamensänderung (Frage 1a) an. Ein weiteres Gericht setzt ein Fragezeichen mit der Anmerkung „Bei spezialisierten Psychiatern und Ärzten nachfragen, welche geschlechtsangleichende Operationen vornehmen“.

²⁴⁴ Weitere zwei Gerichte geben das Gutachten als Voraussetzung nur bei der Vornamensänderung an. Ein weiteres Gericht kreuzt Gutachten nicht an, fügt aber folgende Bemerkung bei: „die zweifelsfreie Identität als Mann oder Frau, wozu es ein Gutachten braucht“. Eine bejahende Antwort wird präzisiert mit „wird nur vorausgesetzt, wenn das [für] die OP vorausgesetzte psychol[ogische] Gutachten nicht schlüssig ist“.

²⁴⁵ Von den Gerichten, die äusserliche Erscheinung ankreuzten, gaben je ähnlich viele keines (5) bzw. mehrere (3) dieser Kriterien an. Bei zwei Gerichten sind die Aussagen zu unklar, um sie hier einfließen zu lassen.

Ehelosigkeit, beziehungsweise das Fehlen einer bestehenden eingetragenen Partnerschaft, verlangen sechs von 40 Gerichten.²⁴⁶ Von den übrigen bleibt die Antwort eines Gerichts unklar²⁴⁷ und eines gibt an, dass früher die Scheidung verlangt wurde, „da damals noch keine eingetragene Partnerschaft möglich war“. Kinderlosigkeit als Bedingung für die Änderung des Registergeschlechts zu setzen, unternehmen die Gerichte nicht; alleine eines setzt hier ein Fragezeichen²⁴⁸ und eines bleibt unklar in seiner Antwort.²⁴⁹

Nur selten wird Mündigkeit verlangt: zwei Gerichte setzen 18 Jahre als Untergrenze, weitere zwei setzen ein Fragezeichen zu Mindestalter und eines bleibt wiederum unklar.²⁵⁰

Im Gegensatz zu der oben gezeigten Praxis etlicher Kantone, einzelne Voraussetzungen für die Namensänderung mit einer Mindestfrist zu verknüpfen, während der diese bereits erfüllt worden sein muss, werden für die Änderung des amtlichen Geschlechts solche minimalen Fristen von keinem der antwortenden Gerichte erwartet.

cc) Vergleich

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Änderung des Namens und des amtlichen Geschlechts lässt sich zum Schluss ein Vergleich zwischen den Antworten der Kantone und derjenigen der Gerichte anhand der dargestellten Ergebnisse vornehmen.

Die deutlichste Divergenz zwischen Namens- und Personenstandsänderung hinsichtlich der Voraussetzungen zeigt sich bei den chirurgischen Eingriffen. Faktisch findet also eine Aufteilung vergleichbar dem ursprünglichen System des deutschen TSG mit kleiner und grosser Lösung²⁵¹ statt. Während die kantonalen Verwaltungen kaum operative Eingriffe für die alleinige Namensänderung fordern (14%), verlangen 90% der Gerichte geschlechtsangleichende Operationen respektive operative Unfruchtbarkeit. Die „kleine“ Lösung wird allerdings oft mit dem Erfordernis der Hormonsubstitution angereichert: die Hälfte der 14 Kantone, jedoch nur 2.5% der Gerichte, setzen diese voraus.

Die anteilmässige Häufigkeit der Nennung von Ehelosigkeit, beziehungsweise keine beste-

²⁴⁶ Davon gibt eines eine Unsicherheit an: „? Konnte nicht geprüft werden“.

²⁴⁷ Dieses referiert auf die bisherigen Klagen als „klare Fälle“, was auch unverheiratet beinhaltet.

²⁴⁸ „? Konnte nicht geprüft werden“.

²⁴⁹ Referiert auf die bisherigen Klagen als „klare Fälle“, was auch kinderlos beinhaltet.

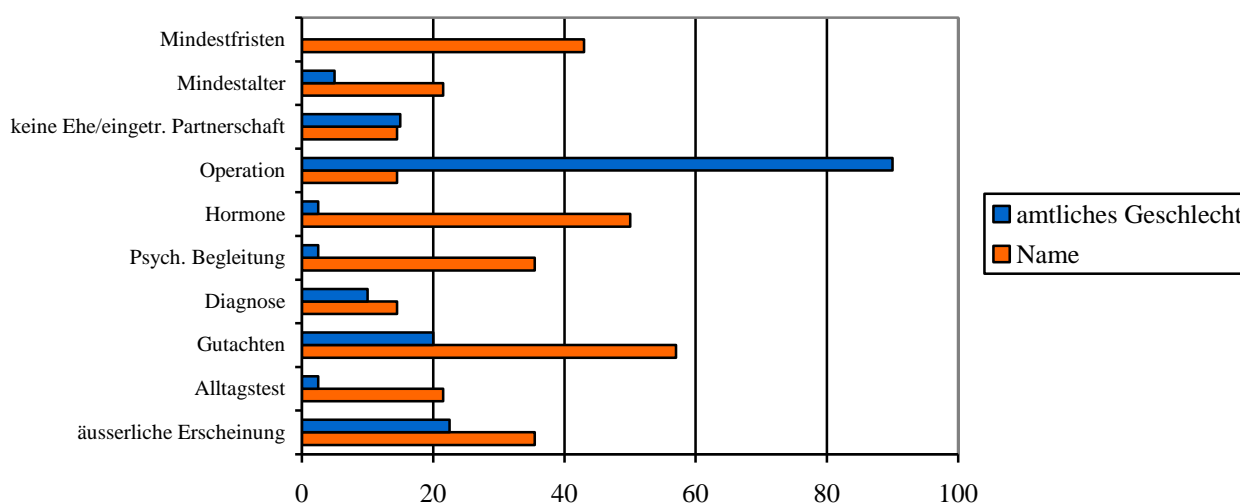
²⁵⁰ Eines davon mit der Anmerkung „konnte nicht geprüft werden“. Unklar ist die Referenz auf die bisherigen Klagen als „klare Fälle“, was auch „mittleren Alters“ beinhaltet.

²⁵¹ Kleine Lösung bedeutet, dass ohne Operationen nur der Vorname geändert werden kann. Die grosse Lösung ist post-operativ die Änderung auch des amtlichen Geschlechts. Siehe Kap. V.5.

hende eingetragene Partnerschaft, als Bedingung ist beinahe gleich. Dies erstaunt, resultiert doch aus einer alleinigen Namensänderung keine offiziell gleichgeschlechtliche Ehe oder verschiedengeschlechtliche eingetragene Partnerschaft.

Minimale Fristen, wie wir sie in nahezu 50% der Antworten zur Vornamensänderung finden, werden für die Änderung des amtlichen Geschlechts nicht erwartet. Dies könnte aus der Überlegung folgen, Operationen seien der objektiviert Beweis schlechthin für eine definitiv feststehende Geschlechtsidentität.

Abbildung 3: Vergleich Voraussetzungen für Änderung des Namens und des amtlichen Geschlechts, Prozentuale Nennungen



Bemerkenswert ist, dass vereinzelte Gerichte nicht um die Möglichkeit der alleinigen Namensänderung ohne Änderung des Geschlechtseintrages wissen – obschon die dafür zuständige Verwaltung ihres jeweiligen Kantons solche vornimmt.

Der Vergleich zwischen den Voraussetzungen für die alleinige Namensänderung und dem kombinierten Verfahren zeigt auf, dass für letzteres teilweise gar geringere Bedingungen gestellt werden: In zwei Kantonen, die für die Namensänderung mindestens in einem Teil der Fälle Volljährigkeit verlangen, kennen die Gerichte kein Mindestalter im kombinierten Verfahren. Ein Gericht verlangt nur die Begleitung durch einen Psychologen oder eine Psychiaterin, während die Namensänderung durch die Verwaltung zusätzlich zwei Jahre Hormontherapie, ein Jahr Alltagstest, Gutachten, Diagnose und keine Ehe/eingetragene Partnerschaft bedingt. Gleichermassen paradox ist die Diskrepanz zwischen dem Gericht, welches alleine ein Gutachten über die „zweifelsfreie Identität“ verlangt, das kantonale Amt für die Namensände-

rung hingegen die äusserliche Erscheinung prüft, Hormontherapie, Gebrauch des Namens über zwei bis drei Jahre, einen Bericht des begleitenden Psychiaters oder der Psychologin und eine Diagnose verlangt.

Ein Wissen um die Differenzialdiagnosen nach WHO ICD-10, oder APA DSM-IV, scheint sowohl bei den Verwaltungen als auch den Kantonen nicht vorhanden und auch die Kenntnisse der unterschiedlichen operativen Eingriffe sind sehr gering.

c) Änderung der Dokumente und Datenschutz

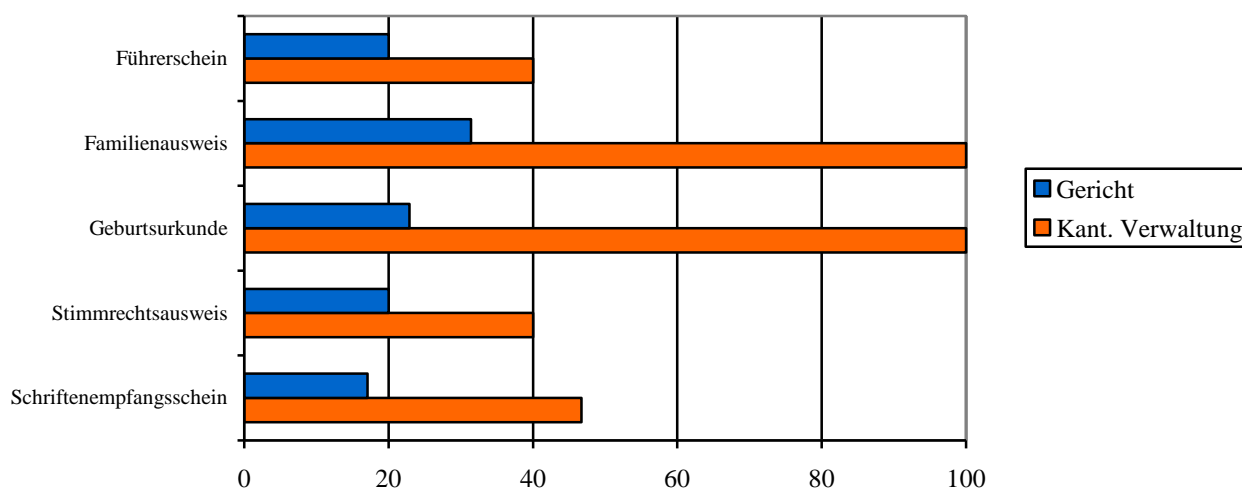
Im folgenden Kapitel stelle ich die Ergebnisse meiner Untersuchung vor hinsichtlich der Änderung von Dokumenten und Registern im Anschluss an eine gewährte materiell-rechtliche Änderung. Dieser Aspekt ist von zentralem Interesse, verwirklichen doch erst diese Anpassungen im Alltagsleben der Transmenschen den Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung.

Markant ist der Unterschied zwischen der Anzahl Kantone und der Anzahl Gerichte, die inhaltlich darauf antworten, welche Dokumente nach einer Gutheissung angepasst werden können. Während 93.75% der kantonalen Verwaltungen dazu Auskunft geben, sind es bei den Gerichten gerade mal 31.43%.²⁵² Eine höhere Anzahl Klagen in den vergangenen Jahren beeinflusst dieses Wissen nicht positiv: von den sieben Gerichten, die in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Fälle beurteilt haben, machen fünf zu den Fragen dieses Themenblockes keine Angaben. Ob die Änderung auf den offiziellen Dokumenten sichtbar bleibt oder eine vermerkfremte Neuausstellung erfolgt, beantworten drei der 35 Gerichte. Für gesicherte Angaben dazu müssten die ausstellenden Behörden befragt werden, was aber die Möglichkeiten dieser Untersuchung überstiegen hätte. Anhand der Angaben, welche die Verwaltungen in diesem Themenblock machen, kann eher davon ausgegangen werden, dass neue Dokumente, welche die Änderung nicht preisgeben, ausgestellt werden.

²⁵² Aufgrund der Fragestellung könnte die Antwort, weder ein Dokument anzukreuzen, noch eine Bemerkung zu machen, auch aussagen, es bestehe die Meinung, dass überhaupt kein Dokument angepasst werden könne.

Abbildung 4: Vergleich Nennung Dokumente, die angepasst werden können

Prozentuale Nennungen



Die kantonalen Verwaltungen (N=15) sind sich einig, dass die Geburtsurkunde und der Familienausweis neu ausgestellt werden können.²⁵³ Nur je sechs oder sieben Kantone bejahen hingegen auch Neuausstellung von Stimmrechtsausweis, Schriftenempfangsschein oder Führerausweis. Fünf weitere Kantone geben an, dass sie zu diesen drei Dokumenten keine Angaben machen können, respektive keine Kenntnis hätten, insbesondere da sie für Dokumentenänderungen nicht zuständig seien. Im Unterschied zu Schriftenempfangsschein, Stimmrechtsausweis und Führerschein sind Geburtsurkunde und Familienausweis direkte Auszüge aus InfoStar. Das Wissen um die praktische Umsetzung des Entscheides scheint demnach eng um den eigenen Wirkungskreis der Behörde begrenzt, in diesem aber vorhanden.²⁵⁴

Die Angaben der Gerichte (N=35) hingegen zeigen, dass diese weniger informiert sind, welche Anpassungen an Dokumenten ihr Entscheid ermöglicht. 24 der 35 Gerichte machen keine Angaben zu dieser Frage; gut die Hälfte davon, da sie nicht zuständig seien, vier antworten bezogen auf die Register statt auf die Dokumente, und ein Gericht würde „in einem allfälligen Entscheid (...) nur auf Antrag Anpassungen verfügen“. Gleichfalls am häufigsten nennen die

²⁵³ Von den 15 relativieren zwei Kantone mit der Anmerkung „unter Umständen“ respektive mit „?“ bei der Geburtsurkunde. Vermerk auf dem bisherigen Ausweis anstelle einer Neuausstellung gibt keiner an.

²⁵⁴ Dies setzte voraus, dass die Verwaltungseinheiten, die den Entscheid fällen, im Bereich Zivilstandswesen angesiedelt sind, was genauer zu überprüfen wäre.

elf antwortenden Gerichte Geburtsurkunde (acht) und Familienausweis (elf);²⁵⁵ die übrigen Ausweise jedoch nicht markant weniger (sechs respektive sieben).

Auf den Schutz der privaten Daten zielen die Fragen nach Einsichtsmöglichkeiten Dritter in Registeränderungen und nach Registern, in denen nach dem Entscheid über die Änderung der bisherige Name beziehungsweise das Geschlecht weiterhin sichtbar vermerkt bleiben. Gefragt wurde konkret nach Stimmrecht-/Wahlregister, Sozialversicherungen, Betreibungsregistrauszug und polizeiliche Register, ergänzt um die offene Option „weitere“.

Die Möglichkeit der Registereinsicht verneinen die für die Namensänderung zuständigen Verwaltungen nahezu einstimmig. Zwei von 14 können sich eine solche unter Umständen, falls die gesetzlichen Grundlagen es erlaubten, vorstellen. Eine Verwaltung bejaht die Datenweitergabe nur an Personen, „die ein eigenes oder, als nicht Direktbeteiligte, ein rechtlich schutzwürdiges Interesse“ haben, schliesst aber die direkte Registereinsicht gleichfalls aus.

Wiederum zeigt sich eine Differenz zwischen den Kantonen, respektive ihren antwortenden Verwaltungen, und den Gerichten: 14 von 32 Gerichten machen keine Angaben oder setzen ein Fragezeichen, zwölf antworten mangels Zuständigkeit nicht inhaltlich, vier verneinen ein Einsichtsrecht klar, eines eher, und ein Gericht bejaht ein Einsichtsrecht für „sämtliche einsichtsberechtigten Personen“.

Ob der alte Eintrag oder die Tatsache der Änderung vermerkt bleiben, ist von den 15 darauf antwortenden Kantonen fünf unbekannt, während sich fünf zu mindestens einem Register äussern.²⁵⁶ Dabei wird Stimmrechts-/Wahlregister viermal genannt, die anderen ein- oder zweimal.²⁵⁷ Zusätzlich genannt wird „Steuerverwaltung (automatisch)“. Bei den übrigen Kantonen muss offen bleiben, ob die Frage mangels Kenntnissen leer gelassen wurde oder ob damit ausgedrückt wird, dass in keinem Register ein Hinweis auf die Änderung zu finden sei.²⁵⁸

²⁵⁵ Zwei davon kreuzen Geburtsurkunde und Familienausweis an und merken an, dass sie für die übrigen Dokumente nicht zuständig seien.

²⁵⁶ Ein Kanton äussert sich zu einem Register und merkt zusätzlich an, nicht zu wissen, ob die zuständigen Behörden „diese Namensänderung vermerken oder die Anpassungen einfach vornehmen“.

²⁵⁷ Es ist nicht ganz auszuschliessen, dass diese Häufung am Fragebogendesign liegt, dass die Angabe der Zufälligkeit der Reihenfolge der Auflistung darin unterliegt. Denn zwei Kantone markieren nur die erste Option, also Stimmrecht-/Wahlregister, und fügen am Ende der Frage ein Fragezeichen an.

²⁵⁸ Einer davon verweist ausführlich auf Mitteilungspflichten der Ämter in der ZStV und das RHG. Dies beant-

Bei den Gerichten (N=32) ist der Trend noch deutlicher: 18 können keine Angaben machen, da sie nicht zuständig sind, drei geben an, nicht über das Wissen zu verfügen, sechs beantworten weder diese Frage noch eine andere zum Themenkreis Dokumente und Register, ein Gericht lässt nur diese Frage bezüglich Register/Dokumente leer und eine handschriftliche Antwort ist nicht entzifferbar. Nur drei Gerichte antworten inhaltlich. Davon gibt eines Sozialversicherungen und polizeiliche Register, das zweite Stimmrechts-/Wahlregister an und das dritte bemerkt generell „aufgrund unserer Entscheidung werden die Registereinträge geändert“.

Die Antworten lassen keinen Schluss zu, ob die bisherigen Einträge oder das Ereignis der Änderung in Registern ausserhalb von Infostar sichtbar bleiben. Sie zeigen aber noch deutlicher als die Frage nach der Dokumentenanpassung, dass der Wissensstand über den effektiven Schutz der persönlichen Daten erfolgreicher Kläger niedrig ist.

d) Auswirkungen auf Kindsbeziehungen

Wie bei den verlangten Voraussetzungen gezeigt, stehen eigene Kinder den Änderungen nicht entgegen. Mit der Frage nach einem möglichen Einfluss auf das Sorgerecht oder das Kindsverhältnis, untersuche ich, ob sich die Gutheissung eines Gesuches beziehungsweise einer Klage negativ auswirkt auf die rechtliche Beziehung zu bereits vorhandenen Kindern.

Die Frage eines möglichen Einflusses der Änderung(en) auf ein bestehendes Kindsverhältnis oder Sorgerecht beantwortet in der gesamten Erhebung nur ein Kanton mit Ja, fügt jedoch einen stark relativierenden Kommentar²⁵⁹ bei. Es zeigt sich also, dass es wohl keine automatische Auswirkung gibt. 87.5% der Kantonsverwaltungen²⁶⁰ (N=15) und 53.1% der Gerichte (N=32) geben ein eindeutiges Nein an, weitere 40.6% der Gerichte machen keine Angaben oder sind unsicher,²⁶¹ und zwei Gerichte ergänzen „m.M. nach nicht, wenigstens nicht automatisch“ respektive „In einem allfälligen Entscheid würden wir nur auf Antrag hin diese Verhältnisse auch überprüfen“. Ein Mehr an Erfahrung korreliert bei den Gerichten nicht mit ei-

wortet jedoch nicht die gestellte Frage, ob die Tatsache der Änderung ersichtlich bleibe.

²⁵⁹ „Vu l'établissement des liens de famille dans le registre de l'état civil, la mise à jour de ceux-ci est automatique à chaque nouvel enregistrement. Ainsi par exemple, le certificat de famille délivré à la demande des parents fera état du changement de prénom de leur enfant, ou à fortiori du changement de sexe et de prénom.“

²⁶⁰ Zwei davon schränken ein auf Kindesverhältnis und äussern sich nicht zum Sorgerecht.

²⁶¹ Ein Gericht hält die Frage für „nicht beantwortbar, da bis anhin in der Schweiz keine gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Transsexualität bestehen“.

ner höheren Sicherheit, ob die Kindsbeziehungen beeinflusst werden.²⁶² Die Verwaltung ist sich demnach auch hier ihrer Sache sicherer als die Gerichte. Die Vermutung liegt nahe, dass das amtliche Geschlecht eines Elternteils vordringlicher Fragen hinsichtlich des Status als Mutter oder Vater aufwirft, dass vergleichbare Befürchtungen bestehen, die zur Einforderung der zwangsweisen Fortpflanzungsunfähigkeit führen. Anhand der vorliegenden Daten kann dies jedoch nicht abschliessend überprüft werden.

Eher nicht vermischt werden familienrechtliche Voraussetzungen und Folgen: Von den zwei Kantonen und sechs Gerichten, die Ehelosigkeit als Voraussetzung fordern, verneinen sechs einen Einfluss auf bestehende Kindsverhältnisse, eine Antwort ist keine Angaben und eine unklar bis Ja.

e) Verfahrensfragen

In diesem letzten Themenblock meiner Erhebung lege ich die Ergebnisse zu den Verfahrensfragen dar. Ein faires Verfahren, was auch den Zugang dazu einschliesst, ist elementare rechtsstaatliche Voraussetzung, was sowohl die kantonalen Verwaltungen als auch die Gerichte garantieren müssen. Abgefragt wurden die Möglichkeiten der Einsprachen Dritter, die Dauer des Verfahrens, ob die gesuchstellenden, respektive klagenden, Transmensen persönlich befragt werden und die Höhe der Kosten.

aa) Einspracherechte

Einspracherechte von Dritten bejaht gut die Hälfte der antwortenden Organe (acht von 14 Kantonen, resp. 20 von 40 Gerichten). Während die kantonalen Verwaltungen Einspracherechte wenn, dann stets von Minderjährigkeit/Unmündigkeit abhängig machen und entsprechend die Eltern in den Fokus nehmen,²⁶³ gestehen Gerichte diese Möglichkeit am häufigsten staatlichen Stellen,²⁶⁴ meist aus der Verwaltung, zu. Ein Gericht schliesst „Partner, Kinder,

²⁶² Antworten der Gerichte, die mind. fünf Fälle in zehn Jahren hatten: vier klar nein, zwei keine Angaben, eines „nicht automatisch“.

²⁶³ Wie oben gezeigt, setzen nur drei von 14 Kantonen die Bedingung Volljährigkeit. Diese kennen aber entweder ein Zustimmungserfordernis oder ein eventuelles Einspracherecht bei minderjährigen Gesuchstellern oder betonen, dass bei Volljährigkeit kein Einspracherecht gegeben sei. Dies relativiert das Erfordernis des Mündigenalters nochmals deutlich. Ob die weiteren Kantone bei Minderjährigen als positive Voraussetzung eine Einwilligung der Eltern einfordern, muss hier offen bleiben.

²⁶⁴ Konkret werden genannt: „Departement des Innern“, „Justizdepartement“, „Amt für Migration und Personen-

Eltern“ nicht aus, eines Drittpersonen, in deren Rechte der Entscheid eingreift.²⁶⁵ Ein Gericht gibt an, dass zwischen den Gerichtspräsidenten die Praxis dazu uneinheitlich sei. Gerichte des gleichen Kantons, die folglich zum Befragungszeitpunkt derselben Prozessordnung unterstanden, machen verschiedentlich divergierende Angaben.

bb) Verfahrensdauer

Etwas mehr als die Hälfte aller Verfahren wird in weniger als drei Monaten erledigt, alle innerhalb eines Jahres.²⁶⁶ Bei der Namensänderung geben von den 15 antwortenden Kantonen sechs „weniger wie 3 Monate“ an, acht „3–12 Monate“ und einer beides.²⁶⁷ Von den 31 antwortenden Gerichten hingegen benötigen 20 unter drei Monaten,²⁶⁸ hingegen nur zehn zwischen drei und zwölf²⁶⁹ und eines kreuzt beides an. Die alleinige Namensänderung dauert demnach eher länger als die gerichtlichen Verfahren.²⁷⁰ Ein Mehr an Erfahrung wirkt nicht verfahrensbeschleunigend.²⁷¹ Organe, welche die Personen anhören, erledigen das Verfahren erstaunlicherweise eher leicht schneller als diejenigen mit reinem Aktenverfahren.²⁷²

cc) Persönliche Befragung

Diese Frage wurde erst aufgrund der Antworten im Pre-Test gestellt.

Drei Kantone (N=14) befragen die Gesuchstellerin immer persönlich, einer nur bei Unklarheiten. Von den zehn, welche die Frage verneinen, schränken drei auf „in der Regel nicht“ ein. Markant höher ist hingegen der Anteil der stets anhörenden Gerichte: Von 32 führen 17 im-

stand“, „kant. Aufsichtsbehörde (42 ZGB)“, „Zivilstandsamt“, „Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen“, „ministère public cantonal“, „Gemeindeamt“.

²⁶⁵ Durch Verweis auf die damals in Kraft stehende kantonale Zivilprozessordnung.

²⁶⁶ Ein Kanton gibt an „3–13 Monate“.

²⁶⁷ Dieser Kanton fügt bei weniger wie drei Monate folgende Bemerkung bei: „unbegründete Entscheide, d.h. bei Nachweis, dass dieser Name jahrelang geführt wurde“.

²⁶⁸ Fünf davon fügen an, dass sich die Dauer erhöhe bei unvollständigen Unterlagen oder nicht einfachen Fällen.

²⁶⁹ Ein Gericht präzisiert „in der Regel 3–4 Monate“.

²⁷⁰ Zu dieser reinen Verfahrensdauer hinzu kommen, wie bei den Voraussetzungen gezeigt, oft noch Mindestfristen, die für die Namensänderung bereits bei Gesuchseinreichung erfüllt sein müssen.

²⁷¹ Von den vier erfahrensten Kantonen gibt nur einer unter drei Monate an, und von den acht erfahrensten Gerichten ist bei sechs eine Dauer über drei Monate möglich oder üblich.

²⁷² Von den vier Kantonen und 20 Gerichten, die stets anhören, brauchen 15 weniger und sechs mehr als drei Monate, ein Gericht gibt 0–12 Monate an, zwei machen keine Angaben.

mer, eines bei Bedarf, eines teilweise und eines je nach zuständigem Präsidenten eine persönliche Befragung durch. Die äusserliche Erscheinung als einzige Bedingung, die sich nicht in einem Schriftstück niederschlägt, geht nicht zwingend einher mit einer persönlichen Befragung: Drei der fünf darauf abstellenden Kantone und zwei der acht dies verlangenden Gerichte beurteilen die äusserliche Erscheinung auf anderem Wege. Umgekehrt könnte die Beurteilung der äusserlichen Erscheinung zu persönlicher Befragung führen, zeigt sich jedoch nicht als primäre Motivation dazu.

dd) Kosten

Die Spannbreite der Verfahrens- und Gerichtskosten beträgt für die alleinige Namensänderung CHF 150.- bis 2'000.- (N=15), bei den gerichtlichen Verfahren CHF 100.- bis 7'000.- (N=34).²⁷³ Der Median ersterer liegt bei CHF 300.-, bei Zweiteren bei CHF 400.- respektive CHF 500.-.²⁷⁴ Ein Konnex von hohen Kosten und persönlicher Befragung, die als erhöhter Aufwand zu Buche schlagen könnte, lässt sich nicht feststellen.²⁷⁵

Wird bei den Gerichten gleichzeitig mit der Änderung des amtlichen Geschlechts auch die des Namens eingeklagt, wirkt dies nicht kostenerhöhend. Nur ein Gericht gibt für das kombinierte Verfahren einen höheren Betrag an.

3. Zusammenfassende Bemerkungen

Die Untersuchung zeigt deutlich, dass Gesuche und Klagen von Transmenschen, die ihren Namen oder ihr amtliches Geschlecht ändern lassen wollen, von den kantonalen Verwaltungen und erstinstanzlichen Zivilgerichten höchst unterschiedlich behandelt werden. Dies überrascht wenig; dennoch erachte ich diese enorme Varianz als stossend unter dem Aspekt des

²⁷³ Zwei davon machen keine Angaben und zwei unpräzise „ein paar Hundert“ bzw. „unterschiedlich, wenige hundert Franken“.

²⁷⁴ Die Gerichte geben oft weite Spannbreiten an, was die Berechnung des Medianes erschwert. Da innerhalb dieses Ranges keine Angaben zur Verteilungshäufigkeit vorliegen, kann nicht von einem klaren Wert je Gericht ausgegangen werden. Die beiden Zahlen beruhen daher auf den unteren respektive den oberen angegebenen Werten.

²⁷⁵ Bei den Gerichten, die immer persönlich anhören, belaufen sich die Kostenangaben gleichmässig verteilt auf weniger als den Median, auf den Median (CHF 400–500) und auf mehr. Bei den Kantonen ist die eine Hälfte der Anhörenden darüber, die andere darunter.

Gebots der einheitlichen Anwendung des Bundesrechts, des Gleichbehandlungsgebots und des Willkürverbots. Für die Betroffenen wird es kaum verständlich sein, weshalb an sie je nach Wohnort ganz unterschiedliche Anforderungen, die tief in ihr Privatleben eingreifen, gestellt und so enorm unterschiedliche Kosten verlangt werden. Nationalrätin BLUNSCHY ist zuzustimmen, dass die Einschränkung der freien Wohnsitzwahl über unterschiedliche kantonale Praxen zur Namensänderung stossend ist.²⁷⁶ Erstaunlich ist hingegen die sehr tiefe Anzahl der Fälle, welche die antwortenden Organe in den vergangenen zehn Jahren zu beurteilen hatten. Hinsichtlich der für ein Gutheissen zu erfüllenden Voraussetzungen zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen Namensänderung und Änderung des Registergeschlechts. Erstere wird in der Regel unabhängig von operativen Eingriffen genehmigt; relevanter sind Kriterien wie Gutachten, äusserliche Erscheinung und Mindestfristen. Hingegen sind für die Änderung des amtlichen Geschlechts Operationen fast landesweit sine qua non. Die Erhebung weist aber auch nach, dass von nahezu allen zuständigen Kantonen und Gerichten Eingriffe in die körperliche Integrität verlangt werden. Auf diesen Aspekt wird daher in der folgenden grundrechtlichen Betrachtung ein besonderer Fokus gelegt.

Verbreitet bei der Änderung des Namens ist das Verknüpfen eines Kriteriums mit einer Mindestfrist. Es drängt sich die Frage auf, ob nicht gerade die in den Entscheiden Waadt und Bern²⁷⁷ zu Gunsten der Gesuchstellerin gewertete langdauernde Benutzung des Vornamens der Entwicklung dieses nun zwingenden Erfordernisses Vorschub geleistet hat.

Allgemein wäre es wünschenswert, die Verwaltungen und Gerichte würden ihre Entscheide basierend auf einem besseren Hintergrundwissen fällen. Dass die zum Entscheid befugten Organe kaum präzisierende Angaben zu Operationen und gar keine zu den gängigen Diagnosen machen können, halte ich für sehr bedenklich in der Konstellation mit der Tatsache, dass sie körperliche Eingriffe verlangen.

Über die Verwirklichung der informationellen Selbstbestimmung lässt sich anhand der Antworten wenig Gesichertes aussagen. Soweit sich Schlüsse ziehen lassen, zeigt sich bezüglich der Änderung von offiziellen Dokumenten und Registern jedoch keine problematische Praxis. Bezüglich des Verfahrens erscheinen mir Verfahrensdauern und Kosten teils unangemessen.

²⁷⁶ AmtlBull NR 1975 1777, 1791.

²⁷⁷ TA VD 2006, E. 3; POM BE 2007, E. 2.g.

IV. Der grundrechtliche Rahmen

Kapitel II und III zeigten, dass die bundesgesetzlichen Grundlagen, die Entwicklung der Rechtsprechung und das Bundesgericht bislang keine einheitliche Praxis hervorzubringen vermochten. Ein zu erarbeitender Vorschlag für die Annäherung an eine solche muss sich innerhalb des durch das übergeordnete Recht vorgegebenen Rahmens bewegen.

Im folgenden Kapitel soll dieser Rahmen anhand von EMRK und Bundesverfassung, unter Einbezug weiterer Instrumente des Menschenrechtsschutzes abgesteckt werden. Einleitend werden allgemein zu beachtende Postulate sowie die wichtigsten abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen eingeführt. Gegliedert ist das Kapitel dann nach den thematisch-inhaltlichen Aspekten des Rechts auf Geschlechtsidentität und der Frage nach dem Bestehen einer positiven Handlungspflicht zur Vornahme der Änderungen sowie, vergleichbar der Datenerhebung, Fragen nach der informationellen Selbstbestimmung, nach den zulässigen Erfordernissen, nach familienrechtlichen Auswirkungen und nach einem fairen Prozess.

1. Allgemeine Postulate

Allgemeine Vorgaben entwickelte vor allem der EGMR im Laufe seiner nunmehr rund 35-jährigen Rechtsprechung zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität von Transmenschen, doch, wie sogleich gezeigt werden wird, äusserten sich auch weitere Organe des Europarates und der Vereinten Nationen in den vergangenen Jahren verschiedentlich dazu.

Im Folgenden werden kurz der Stellenwert von Forschung und gesellschaftlicher Entwicklung, die Frage der Drittwirkung sowie die des Diskriminierungsschutzes umrissen.

Beim Fällen seiner Urteile orientierte sich der EGMR stets an der aktuellen medizinischen Erkenntnis und der vorherrschenden Praxis der Vertragsstaaten. Insbesondere Berücksichtigung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen fordert er explizit ein.²⁷⁸ Der heutige Wandel von Psychologie und Medizin hin zu einer unpathologischen, individualisierenden Sichtweise sollte demnach in Zukunft auch Auswirkungen auf die Rechtsprechung zeitigen.²⁷⁹

²⁷⁸ Rees v. Vereinigtes Königreich, N 47; Goodwin v. Vereinigtes Königreich, N 92. Dies entspricht der EMRK als „living instrument“. Dasselbe Postulat enthält auch CM/Rec(2010)05, N 20.

²⁷⁹ Siehe auch Kap. IV.6.d. und VI. Speziell auf die richterliche Rezeption der WPATH, SoC-7, die das

Die eigene Geschlechtsidentität betrifft das Individuum holistisch, weshalb nebst dem Staat als primärem Inhaber der Pflicht, die Grundrechte zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen, auch privaten Akteuren eine tragende Rolle zukommen muss. In diesem Sinne sprach sich das Ministerkomitee des Europarates für eine umfassende Anerkennung „of a person’s gender reassignment“ sowohl durch staatliche als auch nicht-staatliche Akteure aus.²⁸⁰ Ein Erfüllen der Forderung, dass die durch die Konvention garantierten Rechte „practical and effective, not theoretical and illusory“²⁸¹ zugestehen seien, ist hier ohne Drittwirkung nicht denkbar. Spezifisch für die Schweiz können als Grundlagen insbesondere Normen wie Art. 35 BV, Art. 5 CEDAW, aber auch das Zusammenspiel von Grundrechten und Privatrechtsnormen wie Art. 27 ff. ZGB, herangezogen werden.²⁸²

Seit 2010 wird „Transsexualität“ vom EGMR als alleinstehender Grund unter Art. 14 EMRK subsumiert.²⁸³ Den Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Merkmals Geschlechtsidentität genießt eine Person des Weiteren durch die UNO-Menschenrechtsverträge,²⁸⁴ in Zukunft die CAHVIO²⁸⁵ und die Empfehlung des Ministerkomitees als politisches Statement.²⁸⁶

2. Interessen des Individuums und öffentliche Interessen

Die Diskussion des Grundrechtsschutzes ist aber und vorwiegend auch eine Interessenabwägung zwischen Privatperson und Öffentlichkeit. Nächstbetroffene Interessen des Transmenschen an der Änderung sind die psychische Integrität, das Recht auf Geschlechtsidentität und auf informationelle Selbstbestimmung.²⁸⁷ Des Weiteren kann beispielsweise ohne Reisedo-

selbstbestimmte Individuum ins Zentrum rücken, über das binäre Geschlechtersystem hinausgehen und der Pathologisierung entsagen, darf man gespannt sein.

²⁸⁰ CM/Rec(2010)05, N 21.

²⁸¹ Goodwin v. Vereinigtes Königreich, N 74.

²⁸² Vgl. NAGUIB, 1005 ff.; PÄRLI, 48 ff.; SCHWEIZER, Persönlichkeitsschutz, § 43 N 2.

²⁸³ P.V. v. Spanien, N 30, bereits angedeutet in Van Kück v. Deutschland, N 90 f. Gl. M. der EuGH: P. v. S. and Cornwall County Council, N 20; K.B. v. National Health Service Pensions Agency, N 34; Richards v. Secretary of State for Work and Pensions, N 30.

²⁸⁴ CAT/C/GC/2, N 21; E/C.12/GC/20, N 32; CEDAW/C/NLD/CO/5, N 46; A/HRC/19/41, N 16 f.

²⁸⁵ Spezifisch in Art. 4 Abs. 3 CAHVIO sowie mittels Verweis auf den EGMR und CEDAW.

²⁸⁶ CM/Rec(2010)05.

²⁸⁷ Siehe Kap. II.2.a.cc.aaa.

kumente, die mit der Person übereinstimmen, die Bewegungsfreiheit eingeschränkt sein oder ohne angepasste Zeugnisse, die meist von der registerrechtlichen Änderung abhängig gemacht werden, kann die Teilhabe am Arbeitsmarkt erschwert sein. Für die Privatperson hängt davon folglich die normale Teilhabe am gesellschaftlichen und ökonomischen Leben ab.²⁸⁸

Dem stehen öffentliche Interessen gegenüber; angeführt wird regelmässig die Rechtssicherheit. Diese erfordert „Voraussehbarkeit, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des Rechts“.²⁸⁹

An der Übereinstimmung von Registern und Dokumenten mit der Realität besteht ein gewichtiges Interesse nicht zuletzt aufgrund von Art. 9 ZGB, der erhöhten Beweiskraft öffentlicher Register und Urkunden. Die gesetzliche Vermutung von deren Richtigkeit darf nicht leichtfertig unterhöhlt werden. Doch die Rechtssicherheit schliesst Änderungen und bewusste Fiktion nicht aus, kennt doch unsere Registerführung diese auch z.B. bei Namensänderung durch Eheschluss und fingierte Elternschaft bei Adoption.²⁹⁰

Hinsichtlich der Verlässlichkeit des Geschlechtseintrages auferlegt sich das System durch die Binarität selbst Grenzen, die es ihm verunmöglichen, stets kumulativ die Realität von Körper, Identität und gelebtem Geschlecht abzubilden.²⁹¹ Wo das Register aber erst in Einklang gebracht wird mit dem Ersichtlichen, der Realität, liegt ein auch dem öffentlichen Interesse an der Registerwahrheit dienender Akt vor.

3. Recht auf Geschlechtsidentität

Das Recht auf die eigene Geschlechtsidentität,²⁹² auf die Lebensgestaltung entsprechend der individuell empfundenen Geschlechtszugehörigkeit, wohnt allen folgenden Grundrechten und -freiheiten inne. Als solches wird es vorab erläutert. Der Schutz der Geschlechtsidentität ist Teilgehalt des Privatlebens unter Art. 8 EMRK²⁹³ sowie unter Art. 10 und 13 BV.²⁹⁴

²⁸⁸ A/HRC/19/41, N 71.

²⁸⁹ BGE 115 Ib 238, E. 5.b.

²⁹⁰ Art. 160 ZGB; Art. 267 Abs. 3 ZGB.

²⁹¹ Am deutlichsten wird dies bei intersexuellen Menschen, die gleichfalls bei Geburt als männlich oder weiblich registriert werden.

²⁹² Auf die Umschreibung in den Yogyakarta Principles (ONUFER CORRÊA et al., Fussnote 2, siehe Kap. I.1) referiert insbesondere auch E/C.12/GC/20, Fussnote zu N 32.

²⁹³ Statt vieler: Van Kück v. Deutschland, N 69; E.B. v. Frankreich, N 43; Haas v. Schweiz, N 50.

²⁹⁴ MÜLLER/SCHEFER, 143 ff.; SCHWEIZER, Persönlichkeitsschutz, § 43 N 21; SGK-BV, SCHWEIZER, Art. 10 N 25: diese verwenden allerdings die Begriffe „Geschlechtsänderung“ und „Transgendering resp. Transsexualität“

Weder vom EGMR noch vom Bundesgericht²⁹⁵ wird „Geschlechtsidentität“ definiert. Der Schutz des Privatlebens erstreckt sich aber anerkanntermassen über Transmenschen im engeren Sinne hinaus und umfasst beispielsweise auch das Tragen von Kleidern geschlechtsatypischer Konnotation.²⁹⁶

Geschlechtsidentität ist „one of the most intimate areas of a person’s private life“²⁹⁷ und „the applicant’s freedom to define herself as a female person, one of the most basic essentials of self-determination“.²⁹⁸ Die Judikative hat die Geschlechtsidentität einer Person hinzunehmen und nicht in Frage zu stellen, insbesondere bei Vorliegen einer medizinischen Bestätigung, und es steht ihr nicht zu, der Klägerin die Beweislast über ihre Geschlechtsidentität, deren Intensitätsgrad und ihren Bedarf nach medizinischer Angleichung zu auferlegen.²⁹⁹

Der Name als persönliche Identifikation ist gleichfalls Teil des zu achtenden Privatlebens nach Art. 8 EMRK.³⁰⁰ Gemäss Bundesgericht darf zudem die Geschlechtskonnotation eines Namens die geschlechtliche Identität des Trägers nicht verneinen.³⁰¹ Verbindet man konsequent den weiten Begriff von Geschlechtsidentität nach EGMR mit dieser bundesgerichtlichen Erwägung, so müsste allein die Geschlechtsidentität einer Person, das heisst unabhängig von körperlichen Attributen, Grund genug sein für die Namensänderung.³⁰²

und referieren auf Fälle, welche Transmenschen nach Operation betrafen.

²⁹⁵ In BGE 119 II 264, E. 5.b, setzt das Bundesgericht hinter „Das Recht auf geschlechtliche Identität“ erklärend (Transsexualismus); in E. 6.b ist die Rede von der „geänderten geschlechtlichen Identität einer transsexuellen Person“. Konfus ist die Verwendung in BGE 115 IV 219, Regesten: „Eine Person weiblichen Geschlechts, die sich als Mann betrachtet und mit einem (...) Mädchen unzüchtige Handlungen vornimmt, wobei sie diesem mit Erfolg ihre wahre Geschlechtsidentität verbirgt, macht sich der widernatürlichen Unzucht schuldig“.

²⁹⁶ Kara v. Vereinigtes Königreich, in casu wurde die Einschränkung jedoch als zulässig beurteilt. Vgl. VILLAGER, § 24 N 562.

²⁹⁷ Van Kück v. Deutschland, N 56.

²⁹⁸ Van Kück v. Deutschland, N 73.

²⁹⁹ Van Kück v. Deutschland, N 54 ff., 81.

³⁰⁰ Statt vieler: Burghartz v. Schweiz, N 24; E.B. v. Frankreich, N 43. „Das Recht auf Wahl des Vornamens“ fällt ebenso unter Art. 8 EMRK. FROWEIN/PEUKERT, Art. 8 N 8, unter Verweis auf Guillot v. Frankreich, N 22 (Namenswahl der Eltern für ihr Kind); Johansson v. Finnland, N 32 ff.; Daroczy v. Ungarn, N 32.

³⁰¹ BGE 131 III 201, E 3.2.2.

³⁰² Es muss allerdings in Frage gestellt werden, ob das Bundesgericht die weite Bedeutung von „geschlechtliche Identität“ vor Augen hatte bei dieser Erwägung.

4. Positive Handlungspflicht

Die positive Handlungspflicht berührt den Handlungsspielraum der Staaten, ob sie die rechtlichen Änderungen in ihrem Hoheitsgebiet überhaupt zulassen und falls ja, in welchem Umfang. In den dem EGMR vorgelegten Streitsachen stand insbesondere die Pflicht zur Änderung der Geburtsurkunde zur Debatte.

Zu Beginn klafften die Ansichten von Kommission und Gericht auseinander: Erstere bejahte die positive Handlungspflicht zur Änderung auch des Eintrages im Geburtsregister bereits 1978 im Fall Van Oosterwijck. Das Gericht trat auf Van Oosterwijcks Klage nicht ein,³⁰³ verneinte aber 1986 erstmals in Rees die positive Handlungspflicht³⁰⁴ und begründete damit eine Praxis, die sechs Jahre lang Bestand hatte.³⁰⁵ Auf politischer Ebene hingegen sprach sich die parlamentarische Versammlung des Europarates bereits 1989 für die Berichtigung des Geburtsregisters und der Identitätspapiere sowie die Namensänderung aus.³⁰⁶

Die „Revision“ der Rees-Praxis³⁰⁷ kam 1992 mit B. v. Frankreich: Das Gericht bejahte darin eine Verletzung von Art. 8 EMRK. Im Grundsatz seien zwar keine anderen Schlüsse denn in Rees zu ziehen, doch weil der Klägerin B. sowohl die Namensänderung als auch jegliche Dokumentenänderung verwehrt blieb, resultierten nicht hinnehmbare alltägliche Probleme.³⁰⁸

Die grosse Wende brachten im Jahr 2002 die Entscheide Goodwin und I.:³⁰⁹ die Mitgliedsstaaten trifft seither generell eine positive Handlungspflicht auf Anerkennung des Geschlechts nach Operationen, inklusive Änderung der Geburtsurkunde. Das Gericht folgte der rechtsvergleichenden Betrachtung von Liberty als amicus curiae, innerhalb wie ausserhalb Europas manifestiere sich ein deutlicher Trend hin zu der Zulassung der Änderung des Registergeschlechts und der Möglichkeit, entsprechend diesem heiraten zu können. Die emotional, psychisch und sozial negativen Folgen, die aus der rechtlichen Nichtanerkennung des Geschlechts resultierten, werden illustriert und vollumfänglich als zu gravierend eingestuft, um

³⁰³ Van Oosterwijck v. Belgien, Nichtausschöpfen der nationalen Rechtsmittel. Vgl. ECHR., Van Oosterwijck.

³⁰⁴ Rees v. Vereinigtes Königreich, N 42, 47.

³⁰⁵ In dieser Zeit erreichten mehrere (erfolglose) Klagen den EGMR, alle aus dem Vereinigten Königreich von Personen nach geschlechtsangleichenden Operationen: James v. Vereinigtes Königreich; W. v. Vereinigtes Königreich; Cossey v. Vereinigtes Königreich.

³⁰⁶ PACE/Rec(1989)1117, N 2(e).

³⁰⁷ FROWEIN/PEUKERT, Art. 8 N 13. Vgl. die etwas vorsichtigere Einschätzung von HAEFLIGER/SCHÜRMAN, 316, aus dem Jahr 1999.

³⁰⁸ B. v. Frankreich, N 24, 62 ff., bestätigt in D.N. v. Frankreich.

³⁰⁹ Goodwin v. Vereinigtes Königreich; I. v. Vereinigtes Königreich.

konventionskonform zu sein. „In the twenty first century the right of transsexuals to personal development and to physical and moral security in the full sense enjoyed by others in society cannot be regarded as a matter of controversy (...). [T]he Court considers that society may reasonably be expected to tolerate a certain inconvenience to enable individuals to live in dignity and worth in accordance with the sexual identity chosen by them at great personal cost.“³¹⁰ In dem Urteil Grant klärte der EGMR zudem, dass die Wirkungen einer Änderung des amtlichen Geschlechts ab dem Zeitpunkt des Goodwin und I. Urteils greifen müssen, ob schon diese erst danach vorgenommen werden konnte.³¹¹

Damit wurde die Ära des Ermessens der Mitgliedstaaten beendet. Gleichfalls bejaht wird die positive Handlungspflicht von der UNO-Generalversammlung, respektive dem Hochkommissar für Menschenrechte.³¹² Auch die spezifische Auslegung der UNO-Charta in den Yogyakarta Principles fordert eine umfassende rechtliche Anerkennung der „self-defined gender identity“.³¹³

„Das Ob der Anerkennung ist nicht mehr in das Ermessen der Vertragsstaaten gestellt, sondern nur noch das Wie.“³¹⁴ Diesem Wie, zu dem bis heute nur wenige Gerichtsurteile gefällt worden sind, und zu dessen Ausfüllung den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum zusteht, wenden sich die nachfolgenden Unterkapitel zu.

5. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das folgende Unterkapitel zur informationellen Selbstbestimmung geht analogen Fragen nach wie der Themenblock der Änderung von Dokumenten und Registern in der Datenerhebung.³¹⁵

„Der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet dem Einzelnen, grundsätzlich selber darüber zu bestimmen, wem und wann er persönliche Lebenssachverhalte, Gedanken, Empfindungen oder Emotionen offenbart.“³¹⁶ Jedermann wird ein persönlicher Ge-

³¹⁰ Goodwin v. Vereinigtes Königreich, N 90 f.

³¹¹ Grant v. Vereinigtes Königreich, N 41 ff.

³¹² CCPR/C/IRL/CO/3, N 8; A/HRC/19/41, N 84 (h).

³¹³ ONUFER CORRÊA et al., Principle 3, B.

³¹⁴ BASEDOW/SCHERPE, 155.

³¹⁵ Kap. III.2.c.

³¹⁶ MÜLLER/SCHEFER, 167.

heimbereich³¹⁷ zur gesicherten „Entfaltungs- und Rollenfreiheit (...) als Patient/In, Konsument/In, als wirtschaftende Person oder als Staatsbürger/in“³¹⁸ zugestanden. Die Geschlechtsidentität, die Nichtkongruenz von aktuellem und früherem Namen respektive Registergeschlecht, sind zweifelsohne hierunter zu fassen.³¹⁹

Die Schutzfunktion der informationellen Selbstbestimmung muss spätestens nach der gutgeheissenen Änderung realisiert werden. Damit sie de facto garantiert ist, haben sämtliche Dokumente, Ausweise, geschlechtsspezifische Nummern etc. neu ausgefertigt zu werden ohne Vermerk der Änderung oder des alten Eintrages. Denn jedes Dokument, welches nicht der neuen Rechtstatsache entspricht, bringt die betreffende Person in Situationen, in denen sie ohne dass ein objektiver und berechtigter Anlass dazu besteht das Bestehen einer Inkongruenz von Geburtsgeschlecht und Geschlechtsidentität offenbaren muss. Dies ist eine „wiederholte Beeinträchtigung der psychischen Stabilität und Integrität durch den Zwang, in bestimmten Situationen einen Teil der privaten, häufig mit Leiden verbundenen Geschichte des Geschlechtswechsels gegenüber Dritten offenbaren, allenfalls auch erklären zu müssen“.³²⁰ Dieser umfassende Anspruch muss auch gegenüber Privaten gelten, weist sich jede Person doch in vielen Bereichen der alltäglichen Teilhabe am sozio-ökonomischen Leben aus durch Dokumente, die nicht von der öffentlichen Hand ausgestellt werden.³²¹ Dem hohen Schutz unterstellt werden müssten aber auch allfällige Registervermerke sowie den über die Anträge befindenden Organen eingereichte Unterlagen.³²²

Ein spezielles Problem des Anspruchs auf informationelle Selbstbestimmung kann sich bei Ehepaaren und eingetragenen Paaren ergeben: Bedingt durch die unterschiedlichen Rechtsinstitute und den resultierend unterschiedlichen Zivilständen kann es verunmöglicht sein, gleichzeitig das private Merkmal der Geschlechtsidentität als auch das der sexuellen Orientierung beider Partnerinnen korrekt abzubilden.

³¹⁷ BBl 1997 I 1, 152.

³¹⁸ SCHWEIZER, Persönlichkeitsschutz, § 43 N 29.

³¹⁹ In BGE 113 Ia 1, E. 4.b.bb, wurde ein besonders intensiver Schutz bejaht für Homosexualität. Eine Geschlechtsangleichung ist sicher entsprechend zu werten.

³²⁰ BÜCHLER/COTTIER, Namensänderung, 5.

³²¹ Gl. M. CM/Rec(2010)05, N 21. Siehe auch Kap. IV. 1. zur Frage der Drittwirkung.

³²² Datenaustausch zwischen Behörden und Registervermerke tangieren die persönliche Freiheit. BGE 113 Ia 1, E. 4.b.aa.

6. Voraussetzungen für die Änderungen

Wie oben erläutert, trifft die Mitgliedstaaten eine positive Handlungspflicht. Bezüglich der Festlegung der Voraussetzungen steht ihnen jedoch weites Ermessen zu. Die Möglichkeit des Erfüllens der Voraussetzungen muss im Inland und diskriminierungsfrei gewährt werden.³²³

In diesem Kapitel werden die in der Erhebung häufig genannten Voraussetzungen aus dem Blickwinkel ihrer Zulässigkeit unter den menschenrechtlichen Garantien, zu denen sich die Schweiz bekennt, betrachtet. Es sind dies körperliche Eingriffe, Mindestfristen und die Diagnose „Transsexualität“, respektive das diesbezügliche Gutachten. Ehelosigkeit wird einbezogen, da dieses Erfordernis vom EGMR bereits beurteilt worden ist und weiter wird.³²⁴

a) Körperliche Eingriffe

In jüngster Zeit taxierten verschiedene Gerichte,³²⁵ Autorinnen³²⁶ und internationale politische Gremien³²⁷ das Erfordernis körperlicher Eingriffe als ungerechtfertigte Verletzung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit oder zumindest als bedenklich. Als die wohl am stärksten unter Beschuss geratene Voraussetzung bedarf dies einer eingehenderen Auseinandersetzung.

Ein Urteil des EGMR im Sinne des Gerichts, das sich mit der Zulässigkeit des Erfordernisses operativer Eingriffe auseinandersetzt, liegt bislang nicht vor. 1997 erklärte die Kommission eine Klage gegen das Erfordernis der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit und operativ veränderter äusserlicher Geschlechtsmerkmale für unzulässig, da absolut keine Konventionsverletzung ersichtlich sei.³²⁸ 2008 fügte das Gericht im Nuñez-Entscheid, mehr als obiter dictum, da der innerstaatliche Instanzenzug ohnehin nicht ausgeschöpft worden war, an, aus seiner bisherigen Rechtsprechung könne keine positive Handlungspflicht zur vollständigen

³²³ L. v. Litauen, N 59. Zu der Gefahr indirekter Diskriminierung vgl. HAMMARBERG, 2009, 14 f.

³²⁴ Die klare Nichtzulässigkeit dieses Erfordernisses ergibt sich aus dem ZGB. Siehe Kap. II.2.b.dd.aaa.

³²⁵ OG ZH 2011, E. 3.4; POM BE 2011, E. 4.f; Sentencia Tribunal Supremo 5818/2007, Fundamentos de Derecho, CUARTO; BVerfG, 1 BvR 3295/07, N 63.

³²⁶ BÜCHLER/COTTIER, Sex, Gender, Biologie, 147 f.; COTTIER, BVerfG, 1 BvL 3/03, 407; HAMMARBERG, 2009, 17; HOLZLEITHNER, Rechtsdiskurs, 57 f.; ONUFER CORRÊA et al., Principle 3; WHITTLE et al., 26.

³²⁷ CEDAW/C/NLD/CO/5, N 46; CM/Rec(2010)05, N 20 und Explanatory Memorandum; PACE/Res. 1728 (2010), N 16.11.2; A/HRC/19/41, N 72 f. i.V.m. 84 (h).

³²⁸ Rötzeim v. Deutschland. Mit BVerfG, 1 BvR 3295/07 wurde diese Bestimmung in § 8 TSG für grundgesetzwidrig und nicht weiter anwendbar erklärt. Siehe Kap. V.5.

rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität vor geschlechtsangleichenden Operationen abgeleitet werden.³²⁹

Das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper ist unverjähr- und unverzichtbarer Anspruch.³³⁰ Ein Eingriff in dieses liegt bereits bei körperlichen Untersuchungen vor;³³¹ entsprechend zweifelsohne auch bei Hormonsubstitution und Operationen.³³² Die Entscheidungsfreiheit über Eingriffe in die eigene körperliche Integrität wird durch das Recht auf psychische Integrität garantiert.³³³ Diese wird folglich (mit)verletzt, wenn des Einzelnen Willensfreiheit über medizinische Eingriffe durch staatliche Massnahmen beschnitten wird.³³⁴

Jeder Eingriff in die körperliche Integrität ist überdies auch eine strafrechtlich relevante Verletzung der körperlichen Unversehrtheit³³⁵ und bedarf der Rechtfertigung. Dazu im Vordergrund stehen die Einwilligung und Art. 36 BV.

Die rechtsgültige Einwilligung muss entsprechend dem Erfordernis des informed consent „klar geäussert werden und auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen“.³³⁶ GÄCHTER/VOLLENWEIDER listen folgende Voraussetzungen auf: „Urteilsfähigkeit des Betroffenen, rechtsgenügende Aufklärung, keine Willensmängel, Erteilung durch den Betroffenen, Erteilung vor dem Eingriff, Möglichkeit des freien Widerrufs, kein Verstoss gegen Art. 27 ZGB“.³³⁷

³²⁹ Nuñez v. Frankreich, En Droit, N 1.

³³⁰ BBl 1997 I 1, 147.

³³¹ Körperliche Untersuchung: gynäkologische Untersuchung: Y.F. v. Türkei, N 33 ff.; Wangenschleimhautabstrich: BGE 128 II 259, E. 3.2.

Zum Umfang der körperlichen Integrität: FROWEIN/PEUKERT, Art. 8 N 8; VILLIGER, § 24 N 556 ff. SCHWEIZER, Persönlichkeitsschutz, § 43 N 18, fasst es prägnant zusammen als „jeder staatliche Eingriff in den menschlichen Körper“.

³³² Zu Zwangsbehandlungen hat „[d]as Bundesgericht (...) festgehalten, dass eine medikamentöse Zwangsbehandlung einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit im Sinne der körperlichen und geistigen Integrität nach Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK darstellt und die Menschenwürde gemäss Art. 7 BV zentral betrifft“. BGE 130 I 16, E. 3, unter Verweis auf BGE 127 I 6, E. 5.g.

³³³ BBl 1997 I 1, 148.

³³⁴ SGK-BV, SCHWEIZER, Art. 10 N 19.

³³⁵ Art. 122 ff. StGB. Insbesondere „eine gegen den Willen oder unter erzwungener Einwilligung der betroffenen Person vorgenommene Sterilisation stellt eine schwere Körperverletzung im Sinne von Artikel 122 des Strafgesetzbuches dar“. BBl 2003 6311, 6312.

³³⁶ SGK-BV, SCHWEIZER, Art. 10 N 19; BGE 108 II 59, E. 2; Art. 5 Biomedizinkonvention.

³³⁷ GÄCHTER/VOLLENWEIDER, 127.

Bei Transmenschen muss grundlegend unterschieden werden zwischen zwei Gruppen.³³⁸ Einige bedürfen einer möglichst vollständigen Angleichung ihres Körpers, um darin leben zu können. Hier handelt es sich um medizinisch indizierte Heileingriffe, basierend auf einer rechtfertigend wirkenden Einwilligung. Andere hingegen wünschen keine oder nur wenige Eingriffe³³⁹ oder der Zugang dazu ist ihnen z.B. aus medizinischen oder finanziellen Gründen versperrt.³⁴⁰ Diese finden sich durch die zwingende Voraussetzung körperlicher Angleichung in einer Dilemma-Situation wieder: Entweder lassen sie einen ungewollten Eingriff in ihre physische Integrität zu oder sie verzichten auf die rechtlichen Änderungen und damit gleichfalls auf den Schutz ihres Privatlebens. Willigen sie in die körperlichen Eingriffe ein, so beruht diese Einwilligung jedoch nicht auf Freiwilligkeit. Damit kann sie auch nicht rechtsgültig die Körperverletzung rechtfertigen.

Es stellt sich demnach noch die Frage einer Rechtfertigung über Art. 36 BV, die gerechtfertigte staatliche Einschränkung der Integrität. Unfreiwillige schwere Eingriffe, wie die hier zur Debatte stehenden, bedürfen dazu „einer klaren und ausdrücklichen Regelung in einem formellen Gesetz und [müssen] durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz der Grundrechte Dritter gerechtfertigt sein und sich als verhältnismässig erweisen; schliesslich darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet werden“.³⁴¹ Das Schweizer Recht kennt keinen einschlägigen Erlass hierzu für Transmenschen oder Registeränderungen, die Einforderung körperlicher Eingriffe verletzt daher das Legalitätsprinzip. Insbesondere eine zwangsweise Sterilisierung verletzt den Kerngehalt³⁴² und ist folglich in gar keinem Fall zulässig. Eine Einschränkung nach Art. 36 BV ist damit gleichfalls ausgeschlossen.

Aus juristischer Perspektive muss man daher zum Schluss der Unzulässigkeit des Erfordernisses jeglicher körperlicher Eingriffe kommen.

³³⁸ Siehe zur Diversität auch Kap. I.1. Begriffserläuterungen.

³³⁹ Gemäss BECKER et al., 264, haben 20–30% nur die Vornamensänderung vornehmen lassen („kleine Lösung“ nach TSG, siehe Kap. V.5). Die Hypothese liegt nahe, dass diese keine operative Geschlechtsanpassung machen liessen. Vgl. HAMMARBERG, 2009, 17; WPATH, SoC-7, 8f., 54, m.w.H.

³⁴⁰ HAMMARBERG, 2009, 21 ff.; WHITTLE et al., 51 ff. Zu bedenken ist aus medizinischer Sicht auch, dass es sich teilweise um Eingriffe mit einer Komplikations- respektive Korrekturrate von etwa 40% handelt. RAUCH-FLEISCH, Transidentität, 116; SOHN/SCHÄFER, 139 f., 145; WPATH, SoC-7, 63 ff., ohne quantitative Angaben. Mangelnde Qualität der Operation wirkt sich zudem negativ auf den Allgemeinzustand aus. BAG, 6.

³⁴¹ BGE 130 I 16, E. 3.

³⁴² Siehe Kap. IV.8.a.

b) Ehelosigkeit

In dem Zwang des englischen Rechts zur Auflösung einer bestehenden Ehe für die Änderung des amtlichen Geschlechts konnte der Gerichtshof keinen Bruch mit der Konvention ausmachen.³⁴³ Es steht demnach dem Staat zu, die Ehe im Register rein heterosexuell zu halten. Ein Überführen der Ehe in eine „civil partnership“ unter Inkaufnahme des Verlustes von Rechten und finanziellen Auslagen dafür sei verhältnismässig.³⁴⁴

In der Schweiz umfasst die Ehefreiheit auch den Schutz vor zwangsweiser Auflösung.³⁴⁵ Obschon das Recht auf Ehe ein Individual- und kein Paarrecht ist, kann es hierbei aber nicht nur um die Rechte der Transperson selbst gehen.³⁴⁶ Die psychische Integrität als Entscheidungsfreiheit von beiden wird empfindlich getroffen durch das Dilemma zwischen dem ungeschmälernten Genuss der Privilegien aus der Ehegemeinschaft und der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität der Partnerin. Wo wie in der Schweiz (Art. 133 ZGB, *de lege lata*) die gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung die Ausnahme darstellt, ist die zwingende Scheidung zusätzlich kritisch zu betrachten, da den Kindern der Schutz ihrer Beziehungen zu beiden Eltern in Art. 9 und Art. 18 UNO-KRK zugesichert wird.

Aktuell ist zur Zulässigkeit des Erfordernisses der Ehelosigkeit der Fall *Hämäläinen*³⁴⁷ in Strassburg hängig.

c) Mindestfristen

Obschon sich das Urteil *Schlumpf* mit der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung befasst, sind die grundlegenden Aussagen zur Beurteilung der Klagen von Transmenschen meines Erachtens zu beachten. Relevant ist hier deren Recht, als Individuen mit ihrer je eige-

³⁴³ Die Problematik des Zwanges macht das Gericht deutlich: „The legislation clearly puts the applicants in a quandary – the first applicant must, invidiously, sacrifice her gender or their marriage. In those terms, there is a direct and invasive effect on the applicants’ enjoyment of their right to respect for their private and family life.” *Parry v. Vereinigtes Königreich*, The Court’s assessment.

³⁴⁴ Die nicht umfassende Zufriedenheit des Gerichts damit deutet es zumindest an: „It is of no consolation to the applicants in this case but nonetheless of some relevance to the proportionality of the effects of the gender recognition regime that the civil partnership provisions allow such couples to achieve many of the protections and benefits of married status.” *R. and F. v. Vereinigtes Königreich*, III. Article 12 of the Convention, B. The Court’s assesment.

³⁴⁵ MÜLLER/SCHEFER, 227, basierend auf WOLFF, 729. Siehe auch Kap. II.2.b.dd.aaa.

³⁴⁶ So auch die Erwägungen des Gerichts in *BezGer St. Gallen 1996*. Siehe Kap. II.1.b.bb.ccc.

³⁴⁷ *Hämäläinen v. Finnland*.

nen Biographie betrachtet zu werden, und das daraus gefolgerte Verbot einer starr mechanischen Anwendung von Mindestfristen zur Beurteilung der Geschlechtsidentität.³⁴⁸

d) Diagnose

Das zwingende Erfordernis einer Diagnose nach WHO ICD-10 F64.0 oder nach APA DSM-IV, Geschlechtsidentitätsstörung als psychische und Verhaltensstörung, ist mit Blick auf die kollektive Anschauung als Element der Menschenwürde (Art. 7 BV)³⁴⁹ in Frage zu stellen; die Forderung der Entpathologisierung ist mittlerweile vielfach gestellt worden.³⁵⁰ Einen Menschen als psychisch krank zu diagnostizieren, „may become an obstacle to the full enjoyment of human rights by transgender people“,³⁵¹ und es birgt die latente Gefahr sozialer Stigmatisierung und in der Folge „sozialer Invalidisierung“³⁵² sowie „minority stress“.³⁵³ Allein der rechtliche Nachvollzug gelebter Geschlechtsidentität, der die Integration befördern will, rechtfertigt dies nicht. Einer wertungsneutralen Bestätigung der Geschlechtsidentität durch eine Fachperson hingegen ist wenig entgegenzusetzen. Zumindest kritisch zu hinterfragen ist auch ein enger Konnex mit der Diagnose nach WHO ICD-10, welche sich am Wunsch nach körperlicher Angleichung orientiert³⁵⁴ und dadurch Ausschlüsse gegenüber Menschen ohne Wunsch oder Möglichkeit der Geschlechtsangleichung³⁵⁵ produziert.

³⁴⁸ Schlumpf v. Schweiz, N 114 f. Zu Mindestfristen siehe auch Kap. IV.7.

³⁴⁹ „Die Menschenwürde betrifft das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und der Menschen und ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit.“ BGE 127 I 6, E. 5.b.

³⁵⁰ PACE/Res 1728 (2010), N 13; EP/Res B7-0523/2011, N 13; WHO, Presentation NYGREN-KRUG; A/HRC/19/41, N 72 i.V.m. 84(h); HAUPT, 2 f., 8; MEDICO, 18; RAUCHFLEISCH, Transidentität, 24; STEINMETZER et al., 46; WPATH, SoC-7, 4.

³⁵¹ HAMMARBERG, 2009, 22.

³⁵² SCHARFETTER, 20. Vgl. RAUCHFLEISCH, Diskriminierung; STEGER, 15; STEINMETZER et al., 45 ff.

³⁵³ WPATH, SoC-7, 4, m.w.H.

³⁵⁴ Zur Definition siehe Kap. I.1.

³⁵⁵ Siehe Fussnote 340.

7. Eingehen einer Ehe

Mit dem Urteil Eriksson und Goldschmidt legte der EGMR fest, dass keine Konventionsverletzung vorliege, wenn für die Zulässigkeit des Eheschlusses eine reine Orientierung am Registergeschlecht und nicht an körperlichen Merkmalen vorgenommen werde.³⁵⁶ Solange eine Person des einen Geschlechts geheiratet werden könne, das heisst einer Person nicht jeglicher Eheschluss verboten wird, liege keine Kerngehaltsverletzung vor.³⁵⁷ In den Entscheiden Goodwin und I. implementierte der EGMR dann ausdrücklich das Recht von Transmenschen auf vollständige Änderung ihres offiziellen Geschlechts sowie die Einsetzung in die dementsprechenden Eheschliessungsrechte nach Operation.³⁵⁸ Die Rechtsprechung des EGMR spricht damit die gleiche Sprache wie das Schweizer Recht.³⁵⁹

Eine ungebührlich verzögerte Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung greift die Ehefreiheit an.³⁶⁰ Eine überlange Dauer des Verfahrens müsste unter Umständen auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Mehrjährige Fristen als Voraussetzung sind daher zusätzlich unter Art. 12 EMRK äusserst kritisch zu betrachten.

8. Recht auf Kinder und Schutz des Familienlebens

Zur Auslegung des in BGE 119 II 264 verlangten irreversiblen Geschlechtswechsels als Fortpflanzungsunfähigkeit³⁶¹ drängt sich die Frage auf, ob es zulässig sein kann, die Verwirklichung eines Kinderwunsches zu unterbinden und was andernfalls ein Elternwerden nach einer Registeränderung diesbezüglich für Auswirkungen hätte. Im Folgenden soll diesen Fragen nachgegangen werden. Als Zweites werden die grundrechtlichen Aspekte vor der Registerän-

³⁵⁶ Eriksson und Goldschmidt v. Schweden. Anita Eriksson hatte nach schwedischem Gesetz ihren Vornamen und ihr Registergeschlecht ändern lassen, bei unverändert männlichem Körper. Da sie und ihre Partnerin beide vor dem Gesetz weiblich sind, wurde ihnen das Eingehen der Ehe verweigert.

³⁵⁷ Cossey v. Vereinigtes Königreich, N 45.

³⁵⁸ Goodwin v. Vereinigtes Königreich, N 103 f.; I. v. Vereinigtes Königreich, N 83 f. Gl. M. CM/Rec(2010)05, N 22. Ob einem nunmehr gleichgeschlechtlichen Paar die Ehe offenstehen soll, liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten. Schalk und Kopf v. Österreich, N 49 ff.

³⁵⁹ Siehe Kap. II.2.b.ff.

³⁶⁰ VILLIGER, § 28 N 644.

³⁶¹ Siehe Kap. II.2.b.dd.bbb.

derung bereits bestehender Kindsverhältnisse, insbesondere die Elter-Kind-Beziehung, betrachtet.

a) Verwirklichung eines Kinderwunsches

„Der Wunsch nach Kindern“, so das Bundesgericht, „[stellt] eine elementare Erscheinung der Persönlichkeitsentfaltung [dar]“,³⁶² seine Verwirklichung ist als Teilgehalt der individuellen persönlichen Freiheit geschützt und den psychischen Negativfolgen einer unfreiwilligen Kinderlosigkeit kommt anerkanntermassen Krankheitswert zu.³⁶³ Die Verwirklichung ist nicht beschränkt auf die genetische Elternschaft.³⁶⁴

Das Recht auf biologische Elternschaft durch natürliche Zeugung ist Abwehrrecht, ist jedermanns Schutz vor staatlichen Eingriffen. Primär, jedoch nicht ausschliesslich, besteht der Schutz gegen „behördlich angeordnete operative oder pharmakologische Beeinträchtigung der Fortpflanzungsorgane“ sowie gegen das Anknüpfen biologischer Elternschaft an Bedingungen, Auflagen oder Voraussetzungen.³⁶⁵ Eine operative und damit unwiderrufliche und vollständige Zerstörung der Zeugungsfähigkeit auf staatliche Anordnung hin, das heisst nicht auf freiem Willen beruhend (Art. 5 Abs. 1 SterilisationsG), verletzt den Kerngehalt und ist folglich nach Art. 36 Abs. 4 BV unzulässig.³⁶⁶ Betrachtet man hingegen die reversibel sterilisierend wirkende Hormonsubstitution nur als schwerwiegenden Grundrechtseingriff, so müsste sie sich nach Art. 36 BV rechtfertigen lassen.³⁶⁷ Wie oben gezeigt, gelingt dies für körperliche Eingriffe allgemein nicht, da keine gesetzliche Grundlage besteht.³⁶⁸ Das Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit ist daher grundrechtswidrig und in keiner Form, auch nicht hormonell und damit potentiell reversibel, zulässig.

Gegen die Verwirklichung des Kinderwunsches können Rechte des Kindes als Drittinteressen angebracht werden. Die Interessen eines noch nicht gezeugten Kindes fallen ausser Betracht,

³⁶² BGE 115 Ia 234, E. 5a; vgl. BGE 119 Ia 460.

³⁶³ BGE 121 V 289, E. 6.b; vgl. KUHN, 68, m.w.H.

³⁶⁴ Ausführlich zur Diskussion dazu: KUHN, 58 ff.

³⁶⁵ KUHN, 119, 61, 104; BGE 115 Ia 234, E. 5.a; 119 Ia 460, E. 5.a; BIAGGINI, Art. 14 N 5; MÜLLER/SCHEFER, 224. Dies gilt nicht nur für das Fortpflanzungsverhalten, sondern auch für die medizinisch unterstützte Zeugung.

³⁶⁶ KUHN, 241; MÜLLER/SCHEFER, 224.

³⁶⁷ So auch POM BE 2011, E. 4.f.

³⁶⁸ Siehe Kap. IV.6.a.

da es nicht Rechtsträger sein kann. Ein Recht auf Nicht-Existenz ist unserer Rechtsordnung gleichsam fremd. Vielmehr befände man sich mit dieser Frage gefährlich nahe am Themenkreis des lebenswerten Lebens, des vor der eigenen Existenz Verschont-Werdens, bzw. hier vor dem Aufwachsen mit einem Trans-Elternteil. Eine solche negative und undifferenzierte Aussage über eine gesamte Menschengruppe als potentielle Eltern ist nicht haltbar. Im Gegenteil zeigen die wenigen Forschungen in diesem Bereich, dass Kindern, deren einer Elternteil eine Angleichung macht, daraus kaum ein Nachteil entsteht.³⁶⁹ Insbesondere kleine Kinder, im Vergleich zu Teenagern, kommen damit gut klar. „Kommt man vernünftigerweise zum Schluss, dass sich nicht abschätzen lässt, ob es für das potentielle Kind besser gewesen wäre, gar nicht erst geboren worden zu sein, erweist sich das Verbot einer bestimmten Reproduktionsmethode – mindestens mit Blick auf das Kindeswohl – als ungeeignet und damit als unverhältnismässig.“³⁷⁰

Aus der Kinderrechtskonvention (Art. 7 Abs. 1 UNO-KRK), Art. 119 Abs. 2 lit. g BV sowie dem Schutz des Privatlebens steht dem Kind das Recht auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung zu. Mit Schaffung des FMedG ist innerstaatlich der Minimalumfang der bekannt zu gebenden Daten definiert worden.³⁷¹ Im Vergleich dazu kennt ein Kind, das von beiden sozialen Elternteilen auch genetisch abstammt, seine Herkunft offensichtlich besser, auch wenn seine Geburtsurkunde nicht darüber informiert, von wem die Samenzelle und von wem die Eizelle stammte. Das Argument des Rechtes des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, um Transmenschen von der natürlichen Fortpflanzung auszuschliessen, überzeugt daher nicht.

Sowohl bezüglich Kindern, die bereits vor der Registeränderung geboren wurden, als auch danach zur Welt kommenden, fragt sich aber für die Registerführung, ob das aktuelle Registergeschlecht einer Person oder die biologische Funktion bei der Zeugung prägend für die

³⁶⁹ Sowohl GREEN als auch WHITE/ETTNER, 135, kommen zum Schluss, dass die negativen Erlebnisse primär in einer Nichtakzeptanz durch den andern Elternteil, einer konfliktreichen Paarbeziehung und einer daraus resultierenden, oft gerichtlich abgesegneten, Trennung zwischen Kind und Trans-Elter, wurzeln. Die bisherigen Studien untersuchen jedoch nicht Kinder, die nach oder während der Transition geboren wurden, sondern die, welche die medizinische Angleichung bewusst miterleben. Für die Schweiz wird hoffentlich die Dissertation von NAY aufschlussreich sein.

³⁷⁰ KUHN, 235. Diese Aussage muss gleichfalls gelten für die natürliche Zeugung.

³⁷¹ Name und Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort, Heimatort oder Nationalität, Beruf und Ausbildung und äussere Erscheinung. Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. a und d FMedG; BGE 128 I 63, E. 4.2. Ein Kontaktrecht besteht nicht. BBl 1996 III 205, 274.

rechtliche Kategorisierung als Mutter oder Vater sein soll und ob diese unveränderlich sein soll. Grundsätzlich stehen sich der Schutz des Privatlebens als Offenbarungsverbot und die Biologie gegenüber. Das Hinwegsehen über die Biologie wäre indes kein Novum, denn beispielsweise Adoptiveltern werden Geburtsurkunden ausgestellt, als ob sie die Geburteltern wären. Ist die Person, von der die Samenzellen stammen, bei Geburt bereits registerrechtlich weiblich, respektive die Person, welche das Kind austrägt, männlich, so sollte der Schutz der Privatsphäre dieses Elternteils vorgehen und sie auch als Mutter, respektive er auch als Vater erscheinen.³⁷² Andernfalls erfüllt die Registeränderung ihren angestrebten Zweck in der Praxis nicht.³⁷³

Schwieriger ist die Frage, ob eine registerrechtliche Änderung auch in der Geburtsurkunde bereits geborener Kinder nachvollzogen werden soll.³⁷⁴ Die Frage stellt sich dann ernsthaft, wenn der Elternteil in seiner sichtbaren sozialen Rolle und das Schriftstück zusammengebracht werden. Denn erst dadurch entsteht die Gefahr der Verletzung des Privatlebens oder von Diskriminierung. Daraus folgt, dass vor allem dem in seinem Handeln noch abhängigen Kind und seinen Eltern eine angepasste Urkunde die Freiheit geben kann, die Trans-Biographie nicht offenlegen zu müssen. Die nachträgliche Anpassung der Geburtsurkunde des Kindes sollte daher, insbesondere wo es dem praktischen Kindeswohl dient, nicht vereitelt werden. Dem Erwachsenen hingegen, der unabhängig von seinen Eltern handelt, wird mit einer unveränderten Geburtsurkunde meist besser gedient sein.

b) Bestehende Eltern-Kind-Beziehung

Wird durch die Registeränderung eine Ehescheidung ausgelöst,³⁷⁵ so erzwingt dies auch die Regelung der kindsbezogenen Scheidungsfolgen. Besonders zu beachten ist dabei, dass faktisch gelebte Beziehungen zwischen einem Trans-Elternteil und seinem nicht genetisch eigenen Kind gemäss EGMR dem Schutz des Familien- und nicht nur des Privatlebens (Art. 8

³⁷² So trug beispielsweise der Staat Oregon einen die Kinder gebärenden Transmann jeweils als Vater und seine Ehefrau als Mutter ein. CAPREZ/RECHER. A.M. BVerfG, 1 BvR 3295/07, N 72, siehe Kap. V.5.

³⁷³ Die resultierende Elternschaft zweier Männer oder Frauen existiert im Schweizer Recht bereits, denn das Partnerschaftsgesetz anerkennt gemeinsame Adoptionen aus dem Ausland. BBl 2003 1288, 1359.

³⁷⁴ SIEGENTHALER, Zivilstandsamt, 30.4, bejaht lediglich die Anpassung der „Dokumente, welche zum Nachweis der aktuellen familienrechtlichen Beziehungen dienen“, wirft die Frage der Geburtsurkunde aber nicht auf.

³⁷⁵ Wie in Kap. IV.6.b gezeigt, lässt der EGMR dies zu, im Gegensatz zu unserem nationalen Eherecht.

EMRK) unterstehen.³⁷⁶ Ein gänzlich Kontaktverbot („barring order“) zwischen Transelter und Kind beeinträchtigt dieses geschützte Familienleben und bedarf der entsprechenden Rechtfertigung.³⁷⁷ Allein aufgrund des Trans-Seins darf auch nicht eine Besuchsregelung eingeschränkt oder ein Sorgerecht vorenthalten werden.³⁷⁸ Dies gebieten das allgemeine Diskriminierungsverbot³⁷⁹ sowie die Analogie auf die Rechtsprechung bezüglich Homosexueller.³⁸⁰ Sowohl hinsichtlich des Entzugs der elterlichen Sorge als auch der Zuweisung von Kindern als Scheidungsfolge betont VILLIGER, dass ärztlichen, respektive psychiatrischen Gutachten grosse Bedeutung zukomme.³⁸¹ Eine WHO ICD-10 Diagnose „Transsexualität“, insbesondere wo diese zwingend für die Registeränderung verlangt wurde, darf jedoch dem betreffenden Elternteil und dem Kind, trotz der aktuellen Klassifizierung als psychische und Verhaltensstörung, nicht per se zum Nachteil gereichen.

9. Verfahrensfragen

Nebst dem bereits vorne erläuterten Verbot, der Transperson die Beweislast über ihre Geschlechtsidentität und die Notwendigkeit medizinischer Angleichung aufzuerlegen,³⁸² befasste sich der EGMR vor allem mit Verfahrenslänge und -öffentlichkeit.

Das Ministerkomitee des Europarates appelliert in seiner Empfehlung, es seien die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Dokumentenänderung „in a quick, transparent and accessible way“ zu ermöglichen.³⁸³ Da von dem Entscheid wie einleitend dargestellt die Verwirklichung verschiedener weiterer Grundrechte abhängt, kommt ihm eine besonders hohe Bedeutung für die Klagenden zu. Dies ist bei der Beurteilung der Verfahrenslänge im Sinne einer

³⁷⁶ X, Y, Z v. Vereinigtes Königreich, N 37. Gemäss BGE 128 IV 154, E. 3.5, fallen „[u]nter den Schutz von Art. 8 EMRK (...) grundsätzlich nicht nur leibliche Elternschaften oder Adoptiv-Kindesverhältnisse, sondern (in gewissen Grenzen) auch faktisch-soziale Lebensgemeinschaften“. Entscheidend ist, dass die Familienmitglieder enge, gelebte Beziehungen unterhalten. Marckx v. Belgien, N 31.

³⁷⁷ L.F. v. Irland, The Law, N 2a). Eine eigentliche Auseinandersetzung mit der Frage einer möglichen Benachteiligung von L.F. allein aufgrund der vorgenommenen Geschlechtsangleichung findet nicht statt.

³⁷⁸ P.V. v. Spanien, N 31.

³⁷⁹ Siehe Kap. IV.1.

³⁸⁰ Salgueiro da Silva v. Portugal, N 28, 36.

³⁸¹ VILLIGER, § 24 N 574 f.

³⁸² Van Kück v. Deutschland, N 54 ff., 81 f. Siehe Kap. IV.3.

³⁸³ CM/Rec(2010)05, N 21.

kurzen Dauer zu bedenken.³⁸⁴ Konkret wertete in X. v. Deutschland die Kommission als nicht zumutbar, dass vier Jahre seit Beginn der Rechtshängigkeit noch kein Entscheid gefällt worden war.³⁸⁵ Im Nuñez-Entscheid wurde eine Verfahrenslänge in Abhängigkeit von der Dauer der medizinischen Angleichung für zulässig erklärt.³⁸⁶ Auf dem Hintergrund der erhobenen Daten ist für die Schweiz demnach die politische Erklärung des Ministerkomitees relevanter als die EGMR-Entscheide.

Ein Recht auf persönliche Anhörung besteht, da „der persönliche Eindruck des Gerichts von der Partei und Informationen über ihre Lebensweise“ erheblich für den Entscheid sein können.³⁸⁷ Ein Ausschluss der Anhörung lässt sich, so der EGMR, nicht rechtfertigen bei einer Verhandlung über die Notwendigkeit geschlechtsangleichender Operationen, da es keine rein technische sei. Gleichfalls bejaht wurde das Recht auf eine öffentliche Verhandlung.³⁸⁸ Aus dem Schutz des Privatlebens kann umgekehrt aber auch ein Anspruch auf Ausschluss der Öffentlichkeit erwachsen.³⁸⁹

Der Anspruch auf ein unparteiliches Gericht nach Art. 6 EMRK beinhaltet auch, dass jedes Mitglied ohne Einfluss von möglichen subjektiven Vorurteilen gegenüber Transmenschen in der Sache entscheidet.³⁹⁰ Die Grenzziehung gestaltet sich bei Fragen der Geschlechtsidentität heute mangels Sensibilisierung wohl noch schwieriger denn beispielsweise bezüglich Rassismus, dieser Mangel sollte das Gericht aber nicht seiner Pflicht auf Unparteilichkeit entheben dürfen. So kann eine männliche Anrede für die Klägerin zutiefst verletzend sein, während der Richter die Verletzung nicht bemerkt oder in Kauf nimmt, weil er nicht als präjudizierend wahrgenommen werden möchte.³⁹¹

Bezüglich der Kosten weist HAMMARBERG darauf hin, dass nebst den Gerichtskosten weitere finanzielle Belastungen wie Gutachten oder medizinische Behandlung eine Hürde im Zugang

³⁸⁴ FROWEIN/PEUKERT, Art. 6 N 251 ff.; VILLIGER, § 20 N 459 f.

³⁸⁵ X. v. Bundesrepublik Deutschland, V. The Law, N 1. Gemäss dem Urteil Golder v. Vereinigtes Königreich, N 32, kann in Zivilverfahren die Frist auch vor anhängig machen bei Gericht zu laufen beginnen.

³⁸⁶ Nuñez v. Frankreich, En Droit, N 1.

³⁸⁷ FROWEIN/PEUKERT, Art. 6 N 163; VILLIGER, § 21 N 473.

³⁸⁸ Schlumpf v. Schweiz, N 69.

³⁸⁹ FROWEIN/PEUKERT, Art. 6 N 198 f.; VILLIGER, § 20 N 448.

³⁹⁰ „No member of the tribunal should hold any personal prejudice or bias. Personal impartiality is presumed unless there is evidence to the contrary.“ Daktaras v. Litauen, N 30; Sander v. Vereinigtes Königreich, N 34.

³⁹¹ Vgl. BVerfG, 1 BvR 2027/11, N 12: Die männliche Anrede für eine Transfrau nach Vornamensänderung verletzt ihre Integrität und Würde.

zur Gerichtsbarkeit aufbauen können.³⁹² Dem ist unter dem Erfordernis des fairen Verfahrens Rechnung zu tragen.

10. Zusammenfassende Bemerkungen

Den Meilenstein setzte der EGMR mit den Entscheiden Goodwin und I., dem Einführen der positiven Handlungspflicht auf vollumfänglichen registerrechtlichen Nachvollzug geschlechtsangleichender Operationen. Zur Definition der Bedingungen steht den Mitgliedstaaten jedoch weites Ermessen zu, konkrete Voraussetzungen als unzulässig klassiert hatte der EGMR bisher nicht. Im Gegensatz dazu nehmen die Stimmen insbesondere gegen zwingende körperliche Eingriffe, Ehelosigkeit und pathologisierende Diagnose unüberhörbar zu.

Aus der grundrechtlichen Analyse zeigt sich, dass die Handhabung in der Schweiz in eklatantem Widerspruch zu ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen steht. So ist bezüglich des Erfordernisses der Fortpflanzungsunfähigkeit den Worten HAMMARBERGS beizupflichten: „It is of great concern that transgender people appear to be the only group in Europe subject to legally prescribed, state-enforced sterilisation.“³⁹³

Das Verfahren soll im Sinne des Ministerkomitees "in a quick, transparent and accessible way" ausgestaltet werden,³⁹⁴ selbstredend hat es im Sinne eines Minimums den Anforderungen des fairen Prozesses zu genügen. Knackpunkte scheinen mir diesbezüglich die Gesamtkosten, einbezüglich der Auslagen für verlangte Voraussetzungen, sowie die Einsetzung von vorurteilsfreien Entscheidungsträgern.

Grundrechte von Transmenschen sind in den vergangenen Jahren gehäuft auf die Agenda internationaler Organe gesetzt worden. Es zeichnet sich ab, dass sich durch die vertiefte Auseinandersetzung auch der spezifische Anwendungsgehalt verändern wird. Dies entspricht überdies dem Postulat des EGMR, die Entscheide unter Beachtung aktueller medizinischer und gesellschaftlicher Entwicklung zu fällen. Speziell spannend zu verfolgen wird es sein, wie den registerrechtlichen Herausforderungen begegnet werden wird, die sich durch Trans-Eltern er-

³⁹² HAMMARBERG, 2011, 85.

³⁹³ HAMMARBERG, 2009, 17.

³⁹⁴ CM/REC(2010)05, N 21.

geben können. In diesem Feld ist insbesondere zu hoffen, dass weitergehende Forschung – soziologisch wie juristisch – an die Hand genommen werden wird.³⁹⁵

³⁹⁵ Vgl. CAPREZ/RECHER; NAY.

V. Rechtsvergleich innerhalb Europas

Wie im vorherigen Kapitel gezeigt, ist der gerichtlich geklärte gemeinsame Mindeststandard noch wenig umfangreich. In der Konsequenz werden von den Europaratsstaaten unterschiedlichste Regelungen getroffen. Zwischen deren Handhabung und der Rechtsprechung des EGMR besteht jedoch ein reziprokes Verhältnis: Bei seiner autonomen Konventionsauslegung orientiert er sich unter anderem an den Entwicklungen auf nationaler Ebene. In jüngster Zeit zeigt sich deutlich ein Trend zu einer liberaleren Haltung; so hoben beispielsweise allein seit 2003 mindestens sechs Mitgliedsländer den Zwang zu Operationen auf.³⁹⁶ In immer mehr der Übrigen ist dieses Erfordernis mittlerweile zur Disposition gestellt worden. Im dänischen Parlament wurde 2007 ein entsprechender Vorstoss eingereicht³⁹⁷ und in Schweden ist eine entsprechende Gesetzesrevision angeregt worden.³⁹⁸ Ein erstinstanzliches Gericht Roms liess entgegen dem Gesetz eine Änderung des Registergeschlechts zu ohne Operationen,³⁹⁹ und auch in Frankreich wurde in einem Fall aus medizinischen Gründen der Klage stattgegeben ohne chirurgische Interventionen.⁴⁰⁰

Ziel dieses Rechtsvergleiches⁴⁰¹ ist die Inspiration auf der Suche nach einem mit übergeordnetem Recht in Einklang stehendem Vorschlag sowie ein Diskussionsbeitrag zu der Frage, ob eine bundesgesetzliche Regelung anzustreben sei.

Dazu werden einleitend die Optionen der Regulationsform – Gesetz oder nicht – kurz ausgeleuchtet. Besondere Aufmerksamkeit kommt dem Namensrecht des Common Law zu, welches sich durch seine Liberalität auszeichnet. Nachfolgend werden diejenigen Staaten eingehender dargestellt, die dem menschenrechtlichen Ideal am nächsten kommen. Als Kriterien verwende ich, dass sie weder operative Eingriffe noch Ehelosigkeit für die Änderung des Registergeschlechts einfordern. Dies erfüllen von den Europaratsstaaten aktuell Deutschland,

³⁹⁶ Vereinigtes Königreich, Finnland, Deutschland, Österreich, Spanien und Portugal. Siehe auch PFÄFFLIN.

³⁹⁷ B 142 - Forslag til folketingsbeslutning om transsekuelles/transkønnedes rettigheder vom 30.3.2007.

³⁹⁸ KAWESA, 31 f.

³⁹⁹ Tribunale di Roma, no. 5896/2011.

⁴⁰⁰ Cour d'Appel Rennes, 1998. In der Regel wird jedoch auf das Urteil Cour de Cassation, 1992, abgestützt, welches gemäss Regesten verlangt: „à la suite d'un traitement médico-chirurgical (...) ne possède plus tous les caractères de son sexe d'origine et a pris une apparence physique la rapprochant de l'autre sexe, auquel correspond son comportement social.“

⁴⁰¹ Für eine allgemeinere Übersicht sei auf HAMMARBERG, 2011, insbesondere die Länderberichte, verwiesen.

Österreich, Portugal, Spanien und Ungarn.⁴⁰² Die dargestellten Lösungen werden nicht weiter diskutiert, sondern fließen direkt in das die gesamte Arbeit abschliessende nächste Kapitel, dem Vorschlag für die Schweiz, ein.

1. Regelungsform

Im Folgenden werden die Regelungsformen, die die Staaten mehr oder weniger bewusst gewählt haben, und die Motivation dahinter näher betrachtet, um Für und Wider einer Schweizer Lex specialis abwägen zu können.

Im Grundsatz können zwei Varianten ausgemacht werden: Während ein Teil der Länder eine spezifische gesetzliche Grundlage geschaffen hat, stellen andere die Entscheidungen vollumfänglich in das Ermessen der Gerichte und Verwaltungen.⁴⁰³ Ob eine gesetzliche Regelung getroffen wurde oder nicht, steht, wie sich anhand der nachfolgend eingehender betrachteten Länder zeigen wird, in keinem Zusammenhang mit dem Inhalt der Regelung.

Das weltweit erste spezifische Gesetz schuf 1972 Schweden.⁴⁰⁴ Die DDR folgte 1976 mit einer (unveröffentlichten) Verfügung des Ministeriums für Gesundheitswesen,⁴⁰⁵ vier Jahre später erliess die BRD ihr Transsexuellengesetz (TSG).

Bereits 1989 empfahl die parlamentarische Versammlung des Europarates den Mitgliedstaaten, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.⁴⁰⁶ Dieser Empfehlung ist bis heute die Hälfte nachgekommen.⁴⁰⁷ Als Vorteile werden Klarheit, Rechtssicherheit, Transparenz und damit vor allem Gleichbehandlung genannt.⁴⁰⁸ Positiv gewertet werden kann auch die demokratische Legitimation.⁴⁰⁹

⁴⁰² Ausserhalb Europas ist die Gesetzesnovelle Argentiniens, verabschiedet von der Cámara de Diputados de la Nación am 30.11.2011 (noch nicht in Kraft), besonders positiv zu erwähnen.

⁴⁰³ BASEDOW/SCHERPE, 149; HAMMARBERG, 2011, 85 f.

⁴⁰⁴ Lag om fastställelse av könstillhörighet.

⁴⁰⁵ KLÖPPEL, 561, zitiert nach ARESIN, 117; SILLGE, 68. Die Verfügung hatte nicht Gesetzesrang.

⁴⁰⁶ PACE/Rec(1989)1117, N 2.

⁴⁰⁷ HAMMARBERG, 2011, 85 f. Falsch ist die Angabe, einige Kantone der Schweiz hätten eine Lex specialis erlassen.

⁴⁰⁸ Vgl. Präambel des spanischen Spezialgesetzes.

⁴⁰⁹ So beispielsweise der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof in BVerfG, 1 BvR 16/72, der den Anstoss zum TSG gab. Vgl. GRÜNBERGER, 83; ferner HEUSSLER, gleichgeschlechtliche Ehe, 168.

Wie umfangreich legiferiert wurde, ist sehr unterschiedlich. Inhaltlich fällt im Vergleich die ausführliche Regelung der Folgen und Wirkungen bei dem Gender Recognition Act des Vereinigten Königreiches auf (Sec. 9 ff.): Von Elternrechten über Diskriminierungsschutz und Erbenstellung bis zu Teilnahme an Sportwettkämpfen finden sich gesetzliche Regelungen.⁴¹⁰

In den andern Staaten liegt der Entscheid meist im Ermessen der Judikative oder der Verwaltung. Oft bilden diese mit zunehmender Zahl der Entscheide auch Regeln aus, Kriterienkataloge, an denen sie sich orientieren, die eine Konstanz nahezu vergleichbar einem formellen Erlass haben können (beispielsweise Ungarn oder Österreich). Gemäss BASEDOW/SCHERPE obliegen in diesen Staaten den Verwaltungen häufiger Namensänderung und Nachvollzug in den Registern, seltener die Verfahren zur Änderung des amtlichen Geschlechts.⁴¹¹

Beispielsweise Frankreich begründete seinen Entscheid für Richterrecht damit, dass „ein Gesetz neuen medizinischen Entwicklungen nur schwerfällig folgen könne, die Gerichte könnten dies viel flexibler“.⁴¹² Österreich wählte bewusst Anordnungen unter Gesetzesrang aufgrund der tiefen Fallzahlen, der grossen inhaltlichen Differenzen zwischen bestehenden Spezialgesetzen anderer Staaten sowie der medizinisch-diagnostisch divergierenden Ansichten.⁴¹³

Ein Gesetz gilt also als klarer, dafür starrer, die reine Praxis als willküranfälliger, sie bietet dafür aber die Chance des flexiblen Fortschreitens parallel zu medizinischem Erkenntnisgewinn, wie es auch der Forderung des EGMR entspricht.⁴¹⁴ HAMMARBERG, der sich der Klarheit wegen im Grunde für gesetzliche Grundlagen ausspricht, merkt kritisch an, dass die bestehenden Gesetze verschiedener Länder keinen klaren Anwendungsbereich für sich definieren.⁴¹⁵

⁴¹⁰ Zum Gender Recognition Act 2004 allgemein und seiner Entstehung lesenswert ist der Beitrag von DE SILVA.

⁴¹¹ BASEDOW/SCHERPE, 149.

⁴¹² PUTTFARKEN/SCHNIER, 36. Weitere Kontra-Argumente waren die kleinen Fallzahlen, die zudem unerwünschterweise ansteigen könnten, und Unklarheit über alle zu regelnden Probleme in dem Zusammenhang.

⁴¹³ Bundesministerium für Inneres, Transsexuellen-Erlass, Zahl: 36.250/66-IV/4/96 vom 27.11.1996, ÖStA 1997, 1, Punkt 1.

⁴¹⁴ Siehe Kap. IV.1.

⁴¹⁵ HAMMARBERG, 2011, 86. So beispielsweise Vermischung von Registeränderung und Zugang zu medizinischer Angleichung.

2. Namensänderung im Common Law

Für die Frage der Namensänderung soll die Tradition des Common Law⁴¹⁶ näher betrachtet werden, da diese einen gänzlich anderen Zugang zur Verfügungshoheit über den Namen einer natürlichen Person pflegt denn unser Recht. Die nachfolgend dargestellten Verfahren können auch von Transmenschen in Anspruch genommen werden, um einen Namen offiziell anzunehmen, der ihre Geschlechtsidentität zum Ausdruck bringt, unabhängig von einer Änderung des amtlichen Geschlechts.

In der Common Law Tradition wird der Name nicht als beinahe unveränderliches Kennzeichen gesehen, sondern steht der Trägerin zur Disposition. Eine Änderung kann durch reinen Gebrauch und ohne staatliches Einverständnis erwirkt werden, solange sie eine ehrliche Absicht verfolgt und dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht.⁴¹⁷ Eine Änderung kommt zustande, sobald ein „subjektives Element (Entschluss zur Namensänderung) und ein objektives (Zustandekommen einer reputation) erfüllt sind“.⁴¹⁸ Zum Beweis des neuen Namens stellt beispielsweise das englische Recht verschiedene Formvarianten zur Verfügung: Praktisch relevant sind deed poll⁴¹⁹ und statutory declaration.⁴²⁰ In einer Erklärung gibt die Person, die ihren Namen ändern möchte, ihre bisherigen und ihre für die Zukunft gewählten Namen zu Papier. Ein deed poll kann aus lediglich einer Urkunde bestehen, die freiwillig hinterlegt werden kann beim Supreme Court.⁴²¹ Die statutory declaration muss von einer dazu befugten Person, einer Gerichtsschreiberin oder einem Notar, bescheinigt werden. Die Kosten dafür variieren, beginnend bei 5–10 £. Das Verfahren dauert entsprechend kurz. Mit der (autorisierten) Erklärung kann die Änderung auf sämtlichen staatlichen und privaten Dokumenten und in allen Registern verlangt werden.⁴²²

⁴¹⁶ Eine Kurzübersicht über Namensänderungen im Common Law gibt STURMHÖFEL, 39 ff.

⁴¹⁷ Merolevitz, 250; SCHWENZER, 393, m.w.H.

⁴¹⁸ MEYER-WITTING, 147.

⁴¹⁹ UK/Enrolment of Deeds (Change of Name) Regulations 1994 vom 1.4.1994.

⁴²⁰ UK/Statutory Declarations Act 1835 c.62 vom 9.9.1835.

⁴²¹ Hinterlegen können nur Commonwealth Bürger, welche ständigen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben. MEYER-WITTING, 150.

⁴²² Zur Statutory Declaration bezogen auf Schottland: http://www.scottishtrans.org/Page/Change_of_Name.aspx (besucht: 2.12.2011).

3. Spanien

Spanien gab sich im Jahr 2007 ein spezifisches Gesetz über die Registeränderungen bezüglich des Geschlechtseintrages.⁴²³

Legitimiert sind nach Art. 1(1) Personen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Spanische Staatsbürgerschaft
- Volljährigkeit, welche nach spanischem Recht mit 18 erreicht wird
- Ausreichende Handlungsfähigkeit⁴²⁴

Die Änderung des Geschlechtseintrages wird mit der Änderung des Namens verbunden, um eine Inkongruenz zu verhindern (Art. 1 fine);⁴²⁵ Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch möglich (Art. 2).

Art. 4 determiniert die Beweise, welche die antragstellende Person beizubringen hat.

- a) Diagnose „Genderdysphorie“, bestätigt durch ein Gutachten eines anerkannten Arztes oder eines klinischen Psychologen. Dazu werden positiv Vorhandensein, Stabilität und Dauerhaftigkeit einer Diskrepanz zwischen dem physiologischen Geschlecht und der Geschlechtsidentität vorausgesetzt und negativ die Abwesenheit einer Persönlichkeitsstörung, welche die positiven Voraussetzungen beeinflussen könnte.
- b) Mindestens zweijährige Behandlungszeit, um die äusserliche Erscheinung der Geschlechtsidentität anzugleichen, ausser dies sei aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt unmöglich. Die medizinische Behandlung umfasst Hormonsubstitution, jedoch explizit keine operativen Eingriffe (Art. 4 (2)).⁴²⁶

Zuständig für die Behandlung des Gesuches ist nach Art. 3 das Zivilstandsregisteramt am Wohnort der Antragstellerin, also die Verwaltung.

Die Folgen sind in Art. 6 wenig detailliert gesetzlich geregelt: Ab dem (konstitutiven) Eintrag im Register stehen der Person alle Rechte entsprechend ihrem neuen Registergeschlecht zu und die Person bleibt unverändert Inhaberin aller bisherigen Rechte und Pflichten.

⁴²³ Reguladora de la rectificación registral de la mención relativa al sexo de las personas (Ley 3/2007 de 15 de marzo 2007).

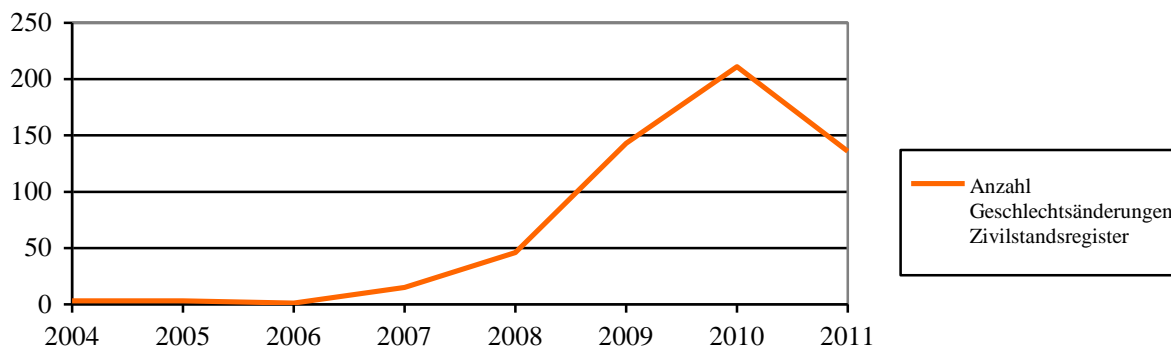
⁴²⁴ „capacidad suficiente“.

⁴²⁵ In Spanien sind nach dem Gesetz über die Zivilregister nur geschlechtseindeutige Vornamen zulässig.

⁴²⁶ Bestätigt in Sentencia Tribunal Supremo 5818/2007, Fundamentos de Derecho, CUARTO.

Eindrucklich ist der starke Anstieg der Fallzahlen seit In-Kraft-Treten des Gesetzes. Die Zahlen entsprechen den Einträgen „Geschlechtsänderung“ in den elektronisch geführten Zivilstandsregistern und basieren auf der Auskunft des Justizministeriums per E-Mail auf meine direkte Anfrage.

Abbildung 5: Entwicklung Fallzahlen Spanien seit 2004



2004: 3	2006: 1	2008: 46	2010: 211
2005: 3	2007: 15	2009: 143	2011: 136

4. Portugal

Portugal hat vor kurzem einen Spezialerlass geschaffen, dessen Entstehungsgeschichte interessant ist. Noch 2004 stuften BASEDOW/SCHERPE die Registeränderung als „zumindest unwahrscheinlich“ ein.⁴²⁷ Ende 2009 legte HAMMARBERG als Kommissar für Menschenrechte des Europarates daher dem portugiesischen Justizminister nahe, dieses Problem zu lösen.⁴²⁸ Nur gerade ein Jahr danach verabschiedete das Parlament das neue Gesetz, welches am 15.3.2011 als eines der fortschrittlichsten innerhalb Europas in Kraft trat.⁴²⁹

Das Gesetz regelt die Änderung sowohl des Namens als auch des Registergeschlechts (Art. 1). Die Anwendung beschränkt sich auf volljährige Personen portugiesischer Nationalität, die

⁴²⁷ BASEDOW/SCHERPE, 149.

⁴²⁸ http://www.coe.int/t/commissioner/News/2010/100315Portugal_en.asp (besucht: 26.10.2011).

⁴²⁹ Lei n.º 7/2011 de 15 de Março, Cria o procedimento de mudança de sexo e de nome próprio no registo civil e procede à décima sétima alteração ao Código do Registo Civil.

keine psychischen Anomalien⁴³⁰ aufweisen (Art. 2). Der Antrag kann bei jedem beliebigen Standesamt eingereicht werden. Mit dem Antragsformular muss ein Bericht eines multidisziplinären Teams, bestehend aus mindestens einem Mediziner und einer Psychologin, eingereicht werden zur Bescheinigung der Diagnose Störung der Geschlechtsidentität respektive Transsexualität⁴³¹ (Art. 3). Art. 4 gibt vor, dass die Verwaltung innerhalb von acht Tagen in einem standardisierten Verfahren über das Gesuch zu entscheiden hat.

5. Deutschland

Deutschland hat bereits 1980 ein Spezialgesetz erlassen, das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen, kurz Transsexuellen-Gesetz.⁴³² Von dem Erlass sind seither mehrere fundamentale Bestimmungen für grundgesetzwidrig und damit nicht anwendbar erklärt worden. Dem klaren Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 an die Politik, das Gesetz innert Frist entsprechend zu revidieren,⁴³³ ist diese bis heute nicht umfänglich nachgekommen.⁴³⁴

Für nicht anwendbar erklärt worden sind die folgenden Bestimmungen:

- Mindestalter von 25 Jahren⁴³⁵
- Verlust der bereits vorgenommenen Namensänderung bei Eingehen einer Ehe⁴³⁶
- Deutsche Staatsbürgerschaft als Erfordernis⁴³⁷

⁴³⁰ „(...) que não se mostrem interditas ou inabilitadas por anomalia psíquica, a quem seja diagnosticada perturbação de identidade de género“.

⁴³¹ „(...) perturbação de identidade de género, também designada como transexualidade“.

⁴³² Den Auftrag, die rechtlichen Folgen der Angleichung zu regeln, erteilte der Bundesgerichtshof bereits 1971 mit BGHZ 57, 63. Vgl. BVerfG, 1 BvR 16/72, N 39 ff.

⁴³³ BVerfG, 1 BvL 10/05, N 73.

⁴³⁴ Bisherige Revisionen: Beschluss des Bundestags vom 19.6.2009, Plenarprotokoll 16/228, 25519 f. zur Ehelosigkeit; BR-Drucksachen 349/07 zur Staatsbürgerschaft.

Weitere Änderungsvorschläge, die keine Mehrheit fanden: Bündnis 90/Die Grünen: BT-Drucksache 16/947 (2006); BT-Drucksache 16/4148 (2007); BT-Drucksache 16/13154 (2009); FDP: BT-Drucksache 16/9335 (2008); Die Linke: BT-Drucksache 16/12893 (2009). Vgl. GRÜNBERGER, 85 ff.

⁴³⁵ Vornamensänderung: BVerfG, 1 BvL 38, 40, 43/92; Personenstandsänderung: BVerfG, 1 BvR 938/81.

⁴³⁶ BVerfG, 1 BvL 3/03. Bemerkungen dazu: ADAMIETZ (mit Einbezug auch der vorherigen Entscheide des BVerfG); COTTIER, BVerfG, 1 BvL 3/03.

⁴³⁷ BVerfG, 1 BvL 1, 12/04. Vgl. Kritik von BASEDOW/SCHERPE, 8 ff., vor dem Entscheid.

- Voraussetzung Ehelosigkeit für die Änderung des Registergeschlechts⁴³⁸
- Voraussetzung operative Eingriffe und dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit für die Änderung des Registergeschlechts⁴³⁹

Das Mindestalter, die Ungleichbehandlung von Personen unter und Personen über 25 Jahren, wurde als Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes eingestuft. Eine Differenzierung durch den Gesetzgeber hinsichtlich der Registeränderung sei insbesondere nicht zulässig, da keine Altersbegrenzung für die Zulässigkeit geschlechtsangleichender Eingriffe bestehe.⁴⁴⁰

Ursprünglich sah das TSG ein System vor aus „kleiner Lösung“ als alleinige Vornamensänderung ohne Erfordernis operativer Eingriffe und „grosser Lösung“ als post-operative Änderung des Personenstandes. Die kleine Lösung sollte der erste Schritt sein, dem später jeweils die grosse folgen sollte. Doch bereits 2001 zeigte sich, dass dies für 20–30% Dauerzustand blieb.⁴⁴¹ Im Januar 2011 hob das Bundesverfassungsgericht dieses System durch das Egalisieren der Voraussetzungen aus den Angeln. Seither kann auch der Geschlechtseintrag unabhängig von operativen Eingriffen geändert werden.⁴⁴²

Die Unvereinbarkeit körperlicher Eingriffe mit dem Grundgesetz ortet das Gericht primär in dem Dilemma, in welches die Betroffenen versetzt werden: „Wird einem Transsexuellen auferlegt, sich zur Erlangung der personenstandsrechtlichen Anerkennung im empfundenen Geschlecht operativen Eingriffen zu unterziehen, (...) bringt ihn dies in die Zwangssituation, entweder dies abzulehnen, damit aber auf seine rechtliche Anerkennung im empfundenen Geschlecht verzichten zu müssen, was ihn dazu zwingt, dauerhaft im Widerspruch zu seiner rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit zu leben oder folgenreiche Operationen hinzunehmen, die nicht nur körperliche Veränderungen und Funktionsverluste für ihn mit sich bringen, sondern auch sein menschliches Selbstverständnis berühren (...)“.⁴⁴³ Geschlechtsangleichende Operationen seien überdies nicht unabdingbar, um die Dauerhaftigkeit der Geschlechtsidenti-

⁴³⁸ BVerfG, 1 BvL 10/05. Bemerkungen dazu: COTTIER, BVerfG, 1 BvL 10/05.

⁴³⁹ BVerfG, 1 BvR 3295/07.

⁴⁴⁰ BVerfG, 1 BvR 938/81, C. II.2. Zur Bedeutung für die Betroffenen: BECKER et al., 262.

⁴⁴¹ BECKER et al., 264.

⁴⁴² BVerfG, 1 BvR 3295/07, bestätigt in BVerfG, 1 BvR 2027/11, N 11. Angedeutet hat das BVerfG diese Änderung bereits in BVerfG, 1 BvL 3/03, N 66.

⁴⁴³ BVerfG, 1 BvR 3295/07, N 69.

tät feststellen zu können.⁴⁴⁴

Das Bundesverfassungsgericht anerkennt explizit die Möglichkeit, dass Transmenschen auch nach der Namens- und Personenstandsänderung biologisch Eltern werden können. Für diese Fälle gibt das Gericht vor, dass der Gebärende als Mutter mit seinem weiblichen Vornamen, respektive die Erzeugerin als Vater mit ihrem männlichen Vornamen, eingetragen wird.⁴⁴⁵

Die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität ist heute möglich für Personen, die sich dem anderen als ihrem Geburtsgeschlecht zugehörig empfinden und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich dies nicht mehr ändern wird (§ 1 Abs. 1 TSG). Die Antragstellerin muss seit drei Jahren unter dem Zwang stehen, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, § 4 Abs. 3 TSG verlangt als Nachweis dazu zwei von Sachverständigen erstellte Gutachten. PFÄFFLIN argumentiert allerdings auf Basis der Materialien überzeugend, der Zweck der Doppelbegutachtung sei heute hinfällig und plädiert dafür, es solle genügen, „dass sich ein Antragsteller beim Standesamt entsprechend erklärt, die Gebühren für die diversen Umschreibungen entrichtet und dann den gewünschten Personenstand erhält“.⁴⁴⁶

Bezüglich Ehepaaren klärte der Gerichtshof 2008, dass eine Scheidung nicht vorausgesetzt werden darf für die Personenstandsänderung. Wollte der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage schaffen für das Überführen der Ehe in eine Lebenspartnerschaft, so müsse diese überdies sicherstellen, dass keine Rechte geschmälert werden.⁴⁴⁷

Die Folgen der Änderung regelt das TSG wenig detailliert. Es gilt ein weitgehendes Offenbarungsverbot (§ 5 und § 10 i.V.m. § 5), Eltern-Kind-Verhältnisse bleiben unangetastet (§ 11) und Rechte und Pflichten richten sich, wo dies relevant ist, ex nunc nach dem neuen Registergeschlecht (§ 10). Eine Ausnahme hiervon findet sich nur in § 12, Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen.

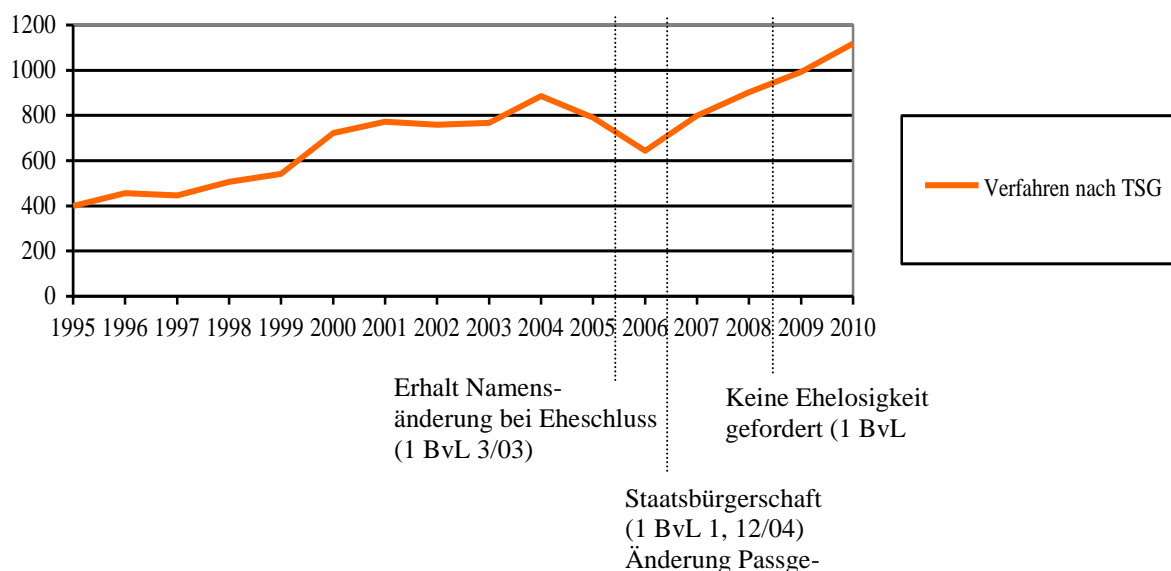
⁴⁴⁴ BVerfG, 1 BvR 3295/07, N 66.

⁴⁴⁵ BVerfG, 1 BvR 3295/07, N 72.

⁴⁴⁶ PFÄFFLIN, 62. Gl.M., jedoch über Verhältnismässigkeit argumentierend, GRÜNBERGER, 97.

⁴⁴⁷ BVerfG, 1 BvL 10/05, N 71.

Abbildung 6: Entwicklung Fallzahlen Deutschland seit 1995⁴⁴⁸



In der Statistik der Fallzahlen auffallend sind der Rückgang in den Jahren 2004–06 und die Zunahme danach. Möglicherweise hatte die Änderung des Passgesetzes einen Einfluss auf den Anstieg: Seit Oktober 2006 ist es möglich, bereits bei der kleinen Lösung einen Reisepass ausstellen zu lassen mit dem Geschlechtseintrag, der dem Vornamen, aber nicht dem Register, entspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 4 PassG). Interessant wird die Anzahl Verfahren seit der Nichtanwendbarkeitserklärung des Operationserfordernisses sein. Diese wird einen Anhaltspunkt geben, ob und wie stark diese Voraussetzung von der Registeranpassung abhält.

6. Österreich

Österreich basiert die Änderungen nicht auf einem Spezialgesetz, sondern auf den generellen gesetzlichen Grundlagen für Registeränderungen, einer Verwaltungsanweisung (Schreiben-Transsexualität)⁴⁴⁹ und höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Die allgemeine gesetzliche Grundlage bilden das Namensänderungs- und das Personen-

⁴⁴⁸ Bundesamt für Justiz, Referat III 3, 3004/2c-B7 299/2011, Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte, I. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

⁴⁴⁹ Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 12. Jänner 2007, Z BMI-VA 1300/0013-III/2/2007, „Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation“.

standsgesetz.⁴⁵⁰ Der einschlägige § 16 PStG lautet: „Die Personenstandsbehörde hat eine Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.“ § 2 Abs. 2 Z. 3 NAEG erlaubt eine Änderung des Vornamens, „wenn er nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht“. Die gesetzliche Ausgangslage ist demnach der hiesigen ähnlich.

Das Schreiben-Transsexualität regelt nur die Vorgehensweise, wenn geschlechtsangleichende Operationen bereits vorgenommen worden sind. Verlangt wird, es sei „die Antragswerberin aufzufordern, (...) den Befund der geschlechtsanpassenden Operation, vorzulegen“.⁴⁵¹ Ob dadurch aber Operationen sine qua non sein sollen, war umstritten.

Der Verfassungsgerichtshof nahm dazu im Urteil in Sachen Monique D. im Dezember 2009 klärend Stellung: „Dies besagt nicht mehr, als dass der Befund nur dann ein unverzichtbares Beweismittel ist, wenn tatsächlich eine geschlechtsangleichende Operation stattgefunden hat. (...) Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrags im Geburtenbuch ist keineswegs eine (genitalverändernde) Operation (...).“⁴⁵² Bereits im Februar 2009 hatte der Verwaltungsgerichtshof das Erfordernis des operativen Eingriffes aufgehoben. Die „(psychische) Komponente des Zugehörigkeitsempfindens zum andern Geschlecht“, so dieses Empfinden „aller Voraussicht nach weitgehend irreversibel und nach aussen in der Form einer deutlichen Annäherung an das äussere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts zum Ausdruck gekommen ist“, sei genügend. Diesfalls sei „der österreichischen Rechtsordnung kein Hindernis zu entnehmen, das eine personenstandsrechtliche Berücksichtigung des für die Allgemeinheit relevanten geschlechtsspezifischen Auftretens hindern würde“.⁴⁵³ Da die Klägerin D. keine Hormone substituiert, ist seit ihrem Entscheid auch klar, dass dies nicht erforderlich ist.

Für das Erfordernis der Ehelosigkeit merkte der Verfassungsgerichtshof bereits 2006 an, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage.⁴⁵⁴ Bemerkenswert an seiner Argumentation ist die Betonung der gelebten Situation gegenüber derjenigen im Register. „Es ist aber nicht erfindlich, warum die Änderung des Geschlechts einer Person, durch welche die Beurkundung im Personenstandsbuch unrichtig wird (...), nur dann zu einer Änderung der beurkundeten Tatsache führen soll, wenn diese Person nicht verheiratet ist. Die Beurkundung des Geschlechts einer

⁴⁵⁰ Vgl. GREIF, 154 ff. Im Zeitpunkt dieser Publikation, 2005, war die spezifische Rechtslage ausserhalb der Grundlagen in PStG und NAEG jedoch noch eine gänzlich andere.

⁴⁵¹ Schreiben-Transsexualität, 2.

⁴⁵² VfGH, B 1973/08-13, E. II.3.

⁴⁵³ VwGH, 2008/17/0054.

⁴⁵⁴ VfGH, V 4/06, E. IV.2. Vgl. HOLZLEITHNER, Menschenrechte, N 13/15.

Person kann nicht durch den Bestand einer Ehe gehindert werden.⁴⁵⁵ Des Weiteren sei die für Änderungen im Geburtenbuch zuständige Behörde keineswegs zur Beurteilung des Ehefortbestandes kompetent. Entsprechend besagt das Schreiben-Transsexualität, einer Änderung im Geburtenbuch stehe eine bestehende Ehe nicht entgegen. Nach vorgenommener Personenstandsänderung kann das Ehepaar die Neuausstellung der Heiratsurkunde verlangen, welche die Geschlechtsangleichung nicht weiter offenlegt.⁴⁵⁶

Weil die Anzahl Verfahren nicht erfasst wird,⁴⁵⁷ ist nicht nachvollziehbar, ob die klärenden Urteile eine höhere Nachfrage nach sich zogen.

7. Ungarn

Ungarn⁴⁵⁸ hat, wie bereits erwähnt, gleichfalls kein Spezialgesetz geschaffen, sondern eine konstante Verwaltungspraxis entwickelt.

Allgemeine gesetzliche Grundlage zur Änderung des Namens oder des Registergeschlechts ist der Erlass über den Geburtsschein.⁴⁵⁹ Dieser äussert sich jedoch nicht zum Verfahren der Registeränderung, insbesondere nicht zu Voraussetzungen, weshalb das allgemeine Verwaltungsprozessrecht zur Anwendung gelangt. Dieses gibt der zuständigen Behörde grosse Freiheit, woran sie die Zulässigkeit einer Änderung des Registereintrages binden will.

Die Verwaltung hat auf dieser vagen Grundlage ein spezifisches Administrativverfahren zur Bearbeitung der Anträge von Transmenschen entwickelt. Involviert sind das Gesundheitsministerium und die Geburtsscheinbehörde. Gefordert werden ein psychiatrisches Gutachten zur Bescheinigung der Geschlechtsidentität und ein ärztliches Protokoll eines Urologen resp. Gynäkologen; somatische Behandlung wird keine verlangt. Darauf abstützend schreibt das Gesundheitsministerium eine Expertenmeinung, mit welcher bei der Geburtsscheinbehörde die Anpassung des Eintrages im Geburtsregister (zwingend Name und Geschlecht gleichzeitig) verlangt werden kann. Diese Änderung wird dergestalt vorgenommen, dass sie später kaum

⁴⁵⁵ VfGH, V 4/06, E. IV.2.

⁴⁵⁶ VwGH, 2010/17/0042.

⁴⁵⁷ Schreiben des Bundesinnenministeriums – Abteilung III/2 vom 18.11.2011 auf direkte Nachfrage. Hinweise auf Zahlen aus den Neunzigerjahren nennt ROTH, Fussnote 130.

⁴⁵⁸ FARKAS, 41 f. Aufgrund sprachlicher Barrieren stützt sich dieses Kapitel alleinig auf diese Studie.

⁴⁵⁹ Hungary/1982. évi 72. tvr./(14.08.1982).

mehr sichtbar ist. Damit wird dem Schutz der Privatsphäre hinsichtlich der Geschlechtsidentität ein hoher Stellenwert beigemessen. Eine bestehende Ehe kann weitergeführt werden.

VI. Vorschlag für eine grundrechtskonforme Ausgestaltung

Auf der Basis der vorherigen Betrachtungen soll abschliessend ein Vorschlag gemacht werden für die Handhabung des Wunsches von Transmenschen nach amtlicher Reflektion ihrer Geschlechtsidentität. Denn die Erhebung hat deutlich vor Augen geführt, dass sowohl enorme Ungleichheiten bestehen als auch dass die Verfahren, vorab die verlangten Voraussetzungen, heute nicht grundrechtskonform sind. Die nun folgenden Ausführungen verfolgen das Ziel, insbesondere diese beiden Punkte zu verbessern; eine konkrete Vorschlagsskizze steht am Ende dieses Kapitels.

Zu denken geben müssen die tiefen Zahlen der Gesuche und Klagen, die in den vergangenen zehn Jahren gestellt worden sind, stehen diese doch in keiner Relation zu der (anzunehmenden) Anzahl der hier lebenden Transmenschen.⁴⁶⁰ Der Blick auf die Entwicklungen in Spanien und Deutschland zeigt, dass Veränderungen auf Seiten des Rechts vermutlich einen markanten Einfluss darauf haben.⁴⁶¹ Will sie den Persönlichkeitsschutz dieser Gruppe gewährleisten, muss die Schweiz demnach Veränderungen anstreben. Gleichzeitig erachte ich dies aber auch als Notwendigkeit, will man Art. 9 ZGB Nachachtung verschaffen. Denn aufgrund der Zahlen liegt nahe, dass heute vielfach das sichtbar gelebte Geschlecht und die Geschlechtsidentität nicht korrekt in den Registern gespiegelt werden.

Grundprämisse einer fortschrittlichen Regelung ist die Trennung des medizinisch-psychiatrischen Weges von der rechtlichen Anpassung. Diese Forderung stellen auch immer häufiger Fachpersonen der medizinischen und psychologischen Profession.⁴⁶² STEINMETZER et al.⁴⁶³ weisen zudem hin auf die Gefährdung der ärztlichen Unabhängigkeit durch das Wissen, dass die medizinische Entscheidung auf den rechtlichen Weg Einfluss haben wird. Gleichzeitig vergrössert die Verzahnung die Abhängigkeit der Transmenschen von Psychiatern und Psychologinnen, was der notwendigen Offenheit in einer allenfalls gewünschten Begleitung entgegensteht.⁴⁶⁴

⁴⁶⁰ Siehe Kap. III.2.a.

⁴⁶¹ Siehe Kap. V.3, 5.

⁴⁶² FRANZEN/SAUER, 83, m.w.H.; HAUPT, 8; RAUCHFLEISCH, keine Krankheit, 10.

⁴⁶³ STEINMETZER et al., 50 ff.

⁴⁶⁴ MEDICO, 18, bezogen auf die Abhängigkeit für den Zugang zu körperlichen Angleichungsmassnahmen.

1. Regelungsform oder: Braucht die Schweiz ein Spezialgesetz?

Die schier unglaubliche Bandbreite der Handhabungen, welche die Daten der Erhebung offenlegt, macht einen höheren Grad an Vereinheitlichung notwendig. Dem Bund stünde auf Basis von Art. 122 BV die Kompetenz zu, legiferierend tätig zu werden. Im Folgenden ist zu hinterfragen, ob dies die erstrebenswerte Lösung ist und wenn ja, in welcher Form.

Die Auslegung des nationalen Rechts sowie der grundrechtlichen Standards zeigen, dass der Spielraum, in dem sich die Entscheidorgane auch ohne Gesetz bewegen sollten, bei weitem nicht so gross ist, wie es ihnen scheint.⁴⁶⁵ Existierte ein klarer Bundesgerichtsentscheid, so hätte sich, hypothetisch gesprochen, wohl ein höherer Grad an Einheitlichkeit gezeigt. Für den Weg der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung spricht seine Flexibilität, das Basieren auf dem jeweilig neusten Forschungsstand und gesellschaftlicher Öffnung.⁴⁶⁶ Die obigen Beispiele aus Deutschland und Österreich zeigen, dass dieser Weg zu einer einigermaßen zeitgemässen Praxis führen kann. Die Betroffenen zum faktischen und gleichberechtigten Schutz ihrer Persönlichkeit auf den ressourcenintensiven und unsicheren Weg der strategischen Prozessführung ans oberste Gericht zu verweisen, kann jedoch nicht die Antwort der Rechtswissenschaft auf ein virulentes Problem der Praxis sein.

Für den Weg *Lex specialis* spräche, dass durch eine klare Rechtsquelle Einheitlichkeit und damit mehr Gerechtigkeit geschaffen würde.⁴⁶⁷ Bei einer detailreichen Regelung, wie sie beispielsweise das Vereinigte Königreich, Spanien oder auch Deutschland zeugten, haben die Behörden eine Anweisung zur Hand, was zu fordern ist, wie das Verfahren zu gestalten ist und wie die Rechtsfolgen aussehen. Dies entlastet von der Suche nach einer eigenen Lösung. Für die Rechtsunterworfenen herrscht Klarheit, womit sie konfrontiert werden, sie können sich auf den Vertrauensschutz hinsichtlich positiver Regeln berufen.

Grundsätzlich spricht für die Schaffung von Gesetzen auch deren höhere demokratische Legitimation. Dies erscheint mir hier jedoch wenig relevant. Sollte jedoch eine gesetzliche Grund-

⁴⁶⁵ Vergleiche Kap. II.2 und IV. mit Kap. III.2.

⁴⁶⁶ Siehe die Forderung des EGMR in Kap. IV.1 sowie Kap. V.1. Jedoch muss angefügt werden, dass zumindest die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts dieser Vorgabe nicht nachlebt. Siehe Literaturauswahl in BGE 137 I 86, E. 9.2.

⁴⁶⁷ Siehe Kap. V.1.

lage geschaffen werden, um eine Grundrechtseinschränkung erst zu ermöglichen,⁴⁶⁸ so spricht die höhere demokratische Legitimation meines Erachtens nicht unbedingt dafür, sondern eine höchst bedenkliche Sprache. Unter Umständen würde ein Gesetzgeber dabei seine Pflichten verletzen aus Art. 5 Abs. 2 BV, verhältnismässiges Handeln, und aus Art. 35 Abs. 1 und 2 BV, Geltung der Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung, Grundrechtsbindung und Beitragspflicht zur Grundrechtsverwirklichung. Das zusätzlich geforderte öffentliche oder Drittinteresse, welches die Grundrechtsverletzung zu rechtfertigen vermögen würde, wäre zudem, wie in Kap. IV. gezeigt, bei allen diskutierten Erfordernissen kaum zu bejahen.

Gegen ein Spezialgesetz spricht insbesondere die Erfahrung Deutschlands, dass der politische Wille, das Gesetz parallel zur Entwicklung von Medizin, Psychologie, Gesellschaft und sogar Rechtsprechung des Verfassungsgerichts weiter zu entwickeln, mehrheitlich nicht vorhanden ist.⁴⁶⁹ Auch in den andern Ländern zeigte sich bisher wenig politische Reformfreude bezüglich der Spezialgesetze. Wohl nicht zuletzt aufgrund dieser politischen Starre, werden gleichzeitig Forderungen nach der Aufhebung der Spezialgesetze laut.⁴⁷⁰ Es scheint mir eine realistische Einschätzung, dass die Bundespolitik der Schweiz nicht untriebiger wäre. Umgekehrt sind sich aber die medizinische und psychologische Profession der Thematik heute in viel höherem Masse bewusst und treiben entsprechend die Forschung voran. Durch die zunehmend positivere (mediale) Sichtbarkeit ist auch mit mehr gesellschaftlicher Sensibilisierung und Akzeptanz verschiedener Lebenswege zu rechnen.⁴⁷¹

Im jetzigen Zeitpunkt, in dem mit grösseren Entwicklungsschüben zu rechnen ist, eine detaillierte Gesetzesnovelle zu erarbeiten, erscheint aus all diesen Gründen verfehlt. Ein Spezialgesetz zu schaffen wäre überdies auch systematisch wenig erfreulich. Denn nicht nur sind der Schutz der Persönlichkeit und die Änderungen des Personenstandes im ZGB angesiedelt, ebenso sind „die beiden andern öffentlichen Register des Privatrechts, das Grundbuch und das Handelsregister, (...) in den Grundzügen im ZGB geregelt.“⁴⁷²

⁴⁶⁸ Siehe zur heute nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlage insbesondere Kap. IV.6.a.

⁴⁶⁹ Siehe Fussnote 434.

⁴⁷⁰ Für Deutschland: PFÄFFLIN; Die Linke: Bundestag, BT-Drucksache 16/12893 (2009); Stellungnahme von TransInterQueer e.V. und Transgender Netzwerk Berlin: http://www.transinterqueer.org/uploads/StellungnahmeBML_TGNB_TriQ.pdf (besucht: 29.12.2011).

⁴⁷¹ RINGO, Introduction, m.w.H.; WPATH, SoC-7, 9, bezogen auf Sichtbarkeit der Diversität.

⁴⁷² BBl 1996 I 1, 9.

Den verschiedenen Vorteilen und Bedenken gerecht werden könnte hingegen eine kleine Änderung des ZGBs. Mein Vorschlag basiert entsprechend auf dem Einfügen eines neuen „IV. Recht auf die Geschlechtsidentität“ am Ende von B. Schutz der Persönlichkeit (aktuelle Nummerierung: Art. 30a ff. ZGB). Dies erlaubt, die notwendigen Grundzüge einheitlich zu regeln, ohne ein systematisch unbefriedigendes und unflexibles Korsett eines gesamten neuen Bundesgesetzes zu erschaffen.⁴⁷³ Der Raum, über Verordnungen jeweils unkomplizierter auf Entwicklungen reagieren sowie in diesen Details einheitlich regeln zu können, kann damit dennoch geschaffen werden.⁴⁷⁴ Diese Variante entspricht überdies der Prämisse, dass „(...) im ZGB nur die Grundsätze festgehalten werden. Einzelheiten sind wie bisher durch den Bundesrat zu regeln (Verordnungsrecht)“.⁴⁷⁵

2. Zuständigkeit

Die heutige Aufteilung auf Exekutive und Judikative sollte durch eine klare einheitliche Zuständigkeit abgelöst werden. Aus der heutigen Regelung und dem Rechtsvergleich erhellt, dass beide Staatsgewalten in Frage kommen. Es sind daher primär Grundsatzüberlegungen anzustellen zu Funktion und Bedeutung von Verwaltung und Gericht.

Als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁴⁷⁶ befindet sich die Registeränderung in einem Schnittbereich der klassischen Aufgabengebiete von Verwaltung und Judikative. Die hohen Anforderungen an die Registerführung, welche Art. 9 ZGB gebietet,⁴⁷⁷ sprechen nicht zwingend für die gerichtliche Zuständigkeit. Ein solches Misstrauensvotum gegenüber den Verwaltungen entbehrt einer sachlichen Grundlage, sind heute Anpassungen der Privatrechtsregister doch mehrheitlich im ihrem Wirkungsbereich.

Viel mehr zu überzeugen vermögen hingegen die Argumente von FORNI: „[Das gerichtliche Verfahren] kann sich als zu kompliziert, schwerfällig, lang und teuer erweisen. Das Verwaltungsverfahren kann rascher, einfacher und billiger ausgestaltet werden. Das praktische Ver-

⁴⁷³ Durch diese systematische Einordnung erübrigt sich auch der Streit um Art. 42 ZGB als anwendbare Norm für eine Statusklage. Siehe Kap. II.2.b.cc.

⁴⁷⁴ Auf notwendige Anpassungen bestehender Verordnungen, insbesondere der ZStV, und weiterer Gesetze kann hier nicht eingegangen werden.

⁴⁷⁵ BBl 1996 I 1, 6.

⁴⁷⁶ Siehe Kap. II.1.b.aa.

⁴⁷⁷ BBl 1996 I 1, 4.

ständnis für die zivilstandsrechtlichen Vorgänge mag zuweilen bei der Aufsichtsbehörde, welche eine Fachinstanz darstellt, grösser sein als bei dem mit der Materie weniger vertrauten ordentlichen Richter.⁴⁷⁸

Aus der Optik der Gesuchstellenden ist anzunehmen, dass der Gang auf die Verwaltung als weniger hohe Hürde empfunden wird als eine Klage vor Gericht. Auch aus Überlegungen der „Bürgernähe“ erscheint mir daher die Verwaltung geeigneter.

Aus meiner Sicht wäre also die Kompetenz der Verwaltung die adäquate Regelung. Naheliegender wären die Zivilstandsämter oder als Tribut an den Föderalismus, nicht aber an die Klarheit, eine von der Kantonsregierung zu bezeichnende Stelle. Als Rechtsmittelinstanzen sind selbstredend ein kantonales oberes Gericht sowie das Bundesgericht beizubehalten.⁴⁷⁹

3. Namensrecht

Der Vergleich mit dem Common Law macht deutlich, dass das Festhalten an der staatlichen Verfügungshoheit über die Namen der natürlichen Personen heute nicht mehr Voraussetzung ist für deren zuverlässige Identifikation.⁴⁸⁰ Die aktuellen Liberalisierungstendenzen stellen daher keine Gefahr, sondern vielmehr eine begrüssenswerte Neuerung dar.⁴⁸¹ Es wäre zu überlegen, ob nicht noch weitergehende Eigendisposition zuzugestehen wäre; insbesondere für Transmenschen wäre eine weitere Vereinfachung sicher von Vorteil.

Einige Flexibilität lässt das Schweizer Zivilstandsregister hinsichtlich Geschlecht bereits zu, wie die Resultate der Erhebung und die Rechtsprechung zeigen. Denn erstens müssen die Geschlechtskonnotation des Namens und der Geschlechtseintrag nicht übereinstimmen.⁴⁸² Und zweitens zeigen gerade die Kantone, welche nur die zusätzliche Annahme des beantragten Namens bewilligen, dass eine Person Vornamen verschiedener Geschlechtskonnotation

⁴⁷⁸ FORNI, 187, m.w.H. Die Untersuchung zeigt allerdings, dass sich nur ein Teil seiner Bedenken auch in den hier betrachteten Verfahren manifestiert.

⁴⁷⁹ Siehe Kap. II.2.a.ff und II.2.b.ee.eee zur Vorgabe des doppelten Instanzenzuges und der Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 BGG.

⁴⁸⁰ Siehe Kap. V.2.

⁴⁸¹ BBl 2011 7403, siehe Kap. II.2.a.cc. Gl. M., bezogen auf das TSG, GRÜNBERGER, 90.

⁴⁸² Siehe Kap. II.1.b.cc.

gleichzeitig tragen kann.⁴⁸³ Beantragt eine Gesuchstellerin auf freiem Willen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität eine dieser Kombinationen, lässt sich nicht bestreiten, dass dies registermöglich ist. Damit sollte diese Option zugestanden werden.

Im Grundsatz gehe ich in meinem Vorschlag davon aus, dass die freie Wahl allein bei der gesuchstellenden Person liegt, dass die Verwaltung keinen anderen Namen beizulegen befugt ist und dass keine höheren Restriktionen angesetzt werden dürfen denn bei Neugeborenen.⁴⁸⁴

4. Voraussetzungen

Im Erleben der Rechtsuchenden erscheint mir dies der entscheidende Regelungspunkt. Zu klären ist, ob die Voraussetzungen für die Änderung von Name und amtlichem Geschlecht differieren sollen, welche persönlichen Bedingungen wie Volljährigkeit oder Staatsbürgerschaft verlangt werden sollen und wie die Gretchenfrage eines Nachweises der Geschlechtsidentität gelöst werden soll.

Sowohl die Änderung des Namens als auch die des offiziellen Geschlechts beruhen in meinem Vorschlag auf dem Recht auf Geschlechtsidentität als Teilgehalt des Persönlichkeitschutzes. Ob die Gesuchstellerin einen oder mehrere Einträge zu ändern beantragt, kann in diesem System nicht von Relevanz sein, die Voraussetzungen sind – gleich wie es Deutschland heute handhabt – stets dieselben.

Den Zugang auf die eigenen Bürger zu beschränken, ist ein Relikt aus der Zeit, als erst wenige Staaten die rechtlichen Änderungen zuließen und daher ein Zustrom immigrierender Transmenschen verhindert werden sollte.⁴⁸⁵ Heute ist eine solche Einschränkung überholt; überdies stünde sie auch im Widerspruch zu unserem wohnsitzorientierten IPRG.

Ein einheitliches Mindestalter widerspricht wie gezeigt den neusten Erkenntnissen der Forschung, in welcher sich überdies bereits heute ein markanter Wissenszuwachs für die kommenden Jahre abzeichnet. Relevant ist nicht das Alter, sondern die Urteilsfähigkeit über die Änderungen.⁴⁸⁶ Dieses Kriterium vermag sich wandelnde Ansichten weitgehend aufzuneh-

⁴⁸³ Siehe Kap. III.2.b.aa.

⁴⁸⁴ So auch die heutige Rechtslage, siehe Kap. II.2.a.

⁴⁸⁵ BASEDOW/SCHERPE, 149.

⁴⁸⁶ Siehe Kap. II.2.a.ff.bbb. Dies entspricht auch dem Recht urteilsfähiger Unmündiger, sich auf den verfas-

men und wird gleichzeitig der Relevanz der Änderungen gerecht. Urteilsfähigkeit darf selbstredend nicht gelesen werden als Absenz jeglicher Psychopathologien, sondern alleinig als die individuelle Fähigkeit, vernunftgeleitet das Gesuch zu stellen.

Wie soll nun aber die Begründung der Geschlechtsidentität fassbar gemacht werden? Vorab sei nochmals unterstrichen, dass die in der Erhebung gefundenen Erfordernisse fast alle klar unzulässig oder zumindest hart zu kritisieren sind. Dies macht ein Handeln der Praxis notwendig, unabhängig davon, wie man zu einer Gesetzesrevision oder -novelle steht.

Ich verfolge in meinem Vorschlag auf Basis neuerer psychologischer Literatur jedoch einen grundlegend anderen Ansatz als die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis: den des urteilsfähigen Subjekts als bester Experte seiner selbst, dem im Grundsatz mit Vertrauen zu begegnen ist und gegenüber dem das Misstrauen die Ausnahme darstellt. Was dies konkret bedeutet, sei sogleich erläutert.

Da ihr kein objektiver Befund zugrunde gelegt werden kann, erwächst der Idee eines letztgültigen Beweises der Geschlechtsidentität, einer Diagnose oder Prognose zu deren Beständigkeit, aus Fachkreisen immer mehr Widerstand. PIMENOFF fasst diese Kernkritik treffend zusammen: „Wegen ihres subjektiven Charakters kann die Diagnose nicht in üblicher Weise verifiziert oder falsifiziert werden. Der Prozess der Diagnosenfindung besteht im Überzeugt- oder Nicht-Überzeugtwerden des Arztes von den Gefühlen und Wünschen des Patienten.“⁴⁸⁷

SEIKOWSKI forderte bereits 1997, Transpersonen seien nicht als zu begutachtende Objekte, sondern als Subjekte zu erfassen, als Spezialisten ihrer eigenen Identität, deren Selbstdiagnostik derjenigen von Mediziner*innen mindestens gleichrangig sei.⁴⁸⁸

Als anerkannt eingestuft werden kann auch, dass eine Prognose der Beständigkeit als eigenes Kriterium sinnentleert ist, da die Geschlechtsidentität bereits im frühen Kindesalter festgelegt ist – unterschiedlich ist nur der Zeitpunkt des Sich-bewusst-Werdens und des Dazu-Stehen-Könnens sich selbst und der Umwelt gegenüber.⁴⁸⁹

In der vorgeschlagenen Lösung ist folglich ein harter Beweis über die eigene Geschlechtsidentität nicht notwendig, weil dieser nicht objektiv erbracht werden kann. Da das Gesuch aber auf das Recht auf die Geschlechtsidentität abgestützt wird, bezeugt die Gesuchstellerin

sungsmässigen Persönlichkeitsschutz berufen zu können. Vgl. SCHWEIZER, Persönlichkeitsschutz, § 43 N 9

⁴⁸⁷ PIMENOFF, 2.

⁴⁸⁸ SEIKOWSKI, 351; gl. M. HIRSCHAUER, 337.

⁴⁸⁹ BIZE et al., 1715 f.; RAUCHFLEISCH, keine Krankheit, 8.

damit gleichzeitig, dass allein die Diskrepanz zwischen bisherigem Eintrag und ihrer Geschlechtsidentität der Grund dafür ist. Denkbar wäre es, eine zusätzliche noch explizitere Erklärung vorzusehen, analog Art. 41 ZGB, dass keine rechtsmissbräuchlichen Absichten verfolgt werden. Dies könnte auch integraler Bestandteil des schriftlichen Antrages sein, indem dazu ein Standardformular zur Verfügung gestellt wird.

Die Angst, eine Vielzahl an Personen würde als Folge einer solchen Erleichterung in rechtsmissbräuchlicher Absicht Registereinträge und Dokumente auf ein ihnen nicht entsprechendes Geschlecht anstreben, erscheint mir in Anbetracht der Folgen für das Alltagsleben dieser Personen keine rationale zu sein. Bereits 2001 vermerkten BECKER et al.: „Ein Missbrauch (...) wäre nicht zu befürchten.“⁴⁹⁰

Hegt die zuständige Stelle im Einzelfall dennoch begründeten Verdacht auf rechtsmissbräuchliche Intention, so könnten ihr die beiden Alternativen persönliche Anhörung oder Bestätigung der vom bisherigen Eintrag abweichenden Geschlechtsidentität durch eine Drittperson eingeräumt werden. Im Unterschied zu einer Diagnose wie WHO ICD-10 F64.0 mit pathologisierender Wirkung soll diese wertungsneutrale Bestätigung als ultima ratio die Behörde bloss in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Der Kreis der Personen, welche dazu zu berechnen wären, ist weit zu fassen; ein Gate-Keeper-System ist deutlich abzulehnen.⁴⁹¹ Zur Verhinderung einer absichtlichen Falschaussage könnte eine Verbindung mit dem Strafrecht hergestellt werden. Art. 309 StGB erlaubt, so eine gesetzliche Grundlage besteht, die Anwendung von Art. 307 StGB, das Ablegen eines falschen Zeugnisses vor Gericht, auch im Verwaltungsverfahren. Beabsichtigt man eine explizite Strafbarkeit der Drittperson bei zumindest eventualvorsätzlich falscher Bestätigung ihrer Einschätzung der Geschlechtsidentität, wäre diese Variante näher zu prüfen.

5. Prozessuale Aspekte

Zum Verfahren wurden bereits Kompetenzzuordnung, Rechtsmittel und Aktivlegitimation diskutiert, weshalb hier nur noch punktuell ergänzt wird mit Überlegungen zu Verfahrensdauer, Kosten, Unabhängigkeit und örtlicher Zuständigkeit.

⁴⁹⁰ BECKER et al., 267.

⁴⁹¹ Vgl. MEDICO, 17 f.

Durch ein standardisiertes, im Regelfall schriftliches Verfahren wird dieses weniger aufwendig, was Dauer und Kosten deutlich senkt. Portugal hat mit den acht Tagen eine ehrgeizige Frist vorgelegt;⁴⁹² meines Erachtens wären 30 Tage auch haltbar. Gemessen an der sehr hohen Relevanz für das Leben der Betroffenen ist ein rasches Verfahren jedoch zentral, weshalb eine Verfahrensdauer von mehreren Monaten kaum zu rechtfertigen ist. Die Kosten sind als reine Verwaltungsgebühr auszugestalten. Konkrete Tarife sind auf dem Verordnungswege zu definieren; sicher dürfen sie nicht so hoch sein, dass sie den Zugang zu versperren vermögen.⁴⁹³ In Anbetracht der vorliegenden Forschungsergebnisse, die eine hohe Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und unterdurchschnittliche Einkommen (trotz eher starkem Bildungshintergrund) zeigen,⁴⁹⁴ ist eine eher tiefe Gebühr gerechtfertigt, zumal erst aus der Änderung auch verbesserte Zugangschancen zum Arbeitsmarkt resultieren.

Durch ein standardisiertes Verfahren sollte, zumindest wäre dies zu hoffen, auch eher Gewähr für eine vorurteilsfreie Beurteilung erreicht werden.⁴⁹⁵ Zumindest würde das in der Erhebung angetroffene hohe Mass an Nichtwissen an Relevanz verlieren.⁴⁹⁶ Eingehender zu betrachten wären unter diesem Aspekt vor allem die Ausnahmeverfahren bei begründetem Verdacht auf missbräuchlichen Antrag. Die persönliche Anhörung dürfte selbstredend nicht zu einem Stereotypentest missbraucht werden, sondern hat nur den Missbrauchsverdacht zu erhärten oder entkräften. Die Würde der anzuhörenden Person ist dabei vollumfänglich zu gewährleisten.

Kaum umstritten dürfte heute die Zuständigkeit am Wohnsitz sein, zumal Heimat- und Geburtsort konstant an Bedeutung verlieren. Durch die nationale Einheitlichkeit des Verfahrens und die Aufgabe eines eigentlichen Registerortes seit der Einführung von Infostar⁴⁹⁷ wäre die freie Wahl des Einreichungsortes, für die sich Portugal entschied,⁴⁹⁸ eine denkbare Variante.

⁴⁹² Siehe Kap. V.4.

⁴⁹³ Vgl. Kap. IV.9.

⁴⁹⁴ FRANZEN/SAUER, 34 ff., m.w.H.

⁴⁹⁵ Siehe Kap. IV.9.

⁴⁹⁶ Siehe insbesondere Kap. III.2.b, c.

⁴⁹⁷ BBl 2006 7221, 7265.

⁴⁹⁸ Siehe Kap. V.4.

6. Wirkungen, Register- und Dokumentenänderung

Die naheliegenden Wirkungen sind die Änderung der Registereinträge und das Ausstellen neuer Dokumente. Beide müssen im oben ausgeführten Sinne das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfassend verwirklichen.⁴⁹⁹ Das bedeutet, dass sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure in der Pflicht stehen und dass auch Dokumente wie beispielsweise die Heiratsurkunde oder, wo dies zu dessen Wohle ist, Geburtsurkunden des Nachwuchses⁵⁰⁰ zu bereinigen sind. Die amtlichen Mitteilungspflichten und Zuständigkeiten für die Eintragung, wie sie heute in der ZStV festgelegt sind,⁵⁰¹ sollten beibehalten werden. Ein Offenbarungsverbot ähnlich dem in Deutschland positivierten (§§ 5 und 10 TSG) explizit aufzunehmen, erscheint mir sinnvoll.

Des Weiteren ist die Person ab Rechtskraft ex nunc vollumfänglich in die Rechte und Pflichten entsprechend dem neuen Geschlechtseintrag zu setzen. Wo dies Normzweck und Persönlichkeitsschutz bedingen, müssen Ausnahmen davon jedoch möglich bleiben.⁵⁰² Die knappe und klare Lösung, die Spanien gewählt hat in Art. 5 (3), kann als mögliches Vorbild dienen. Jede weitere Ergänzung, wie beispielsweise dass Eltern-Kind-Verhältnisse unangetastet bleiben, erübrigt sich damit und stünde dem Ziel einer schlanken Gesetzesergänzung entgegen.

7. Skizze einer Neuregelung

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen soll abschliessend der Versuch einer Skizze, wie die neuen Art. 30a ff. ZGB lauten könnten, gemacht werden. Da es sich hierbei explizit um eine erste Anregung handelt, werden Alternativvarianten, wie ich sie oben ausgeführt habe, nicht durchgespielt. Aufgrund der erhobenen Daten wäre zudem ein explizites Verbot, somatische Eingriffe voranzusetzen, analog der spanischen Lösung zu diskutieren.

⁴⁹⁹ Siehe Kap. IV.5.

⁵⁰⁰ Siehe Kap. IV.8.a.

⁵⁰¹ Siehe Kap. II.2.c.

⁵⁰² Siehe Kap. II.2.b.ff.

IV. Recht auf Geschlechtsidentität

Art. 30a Verfahren der Änderung

¹ Das Zivilstandsamt des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes kann einer urteilsfähigen Person die Änderung der Namen und des amtlichen Geschlechts bewilligen, wenn diese im Widerspruch zu ihrer Geschlechtsidentität stehen. Das Zivilstandsamt entscheidet in einem vom Bundesrat in einer Verordnung zu präzisierenden Verfahren innerhalb von 30 Tagen über das Gesuch.

² Beantragte Namen können von dem amtlichen Geschlecht abweichen, wenn dies dem freien Willen der gesuchstellenden Person entspricht.

³ Die Gebühren für das Verfahren und die Eintragung in den Registern werden durch den Bundesrat in einer Verordnung festgelegt.

Art. 30b Missbräuchlicher Antrag

¹ Die gesuchstellende Person hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie ausschliesslich ihr Recht auf die Geschlechtsidentität geltend macht und keine missbräuchlichen Zwecke verfolgt.

² Hegt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte begründeten Verdacht auf missbräuchlichen Antrag, so kann die gesuchstellende Person persönlich angehört werden oder aufgefordert werden, eine Drittperson vorzuschlagen, welche die Abwesenheit missbräuchlicher Absichten bezeugt.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die gesuchstellende Person und die bezeugende Drittperson zur Wahrheit und weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin.

Art. 30c Wirkung

¹ Mit Rechtskraft der Geschlechtsidentitätsanerkennung wird die Person vollumfänglich in die Rechte und Pflichten entsprechend dem amtlichen Geschlecht eingesetzt. Zum Schutze der Person und nach Billigkeit kann davon abgewichen werden.

² Die vor der Anerkennung geführten Namen und das Beruhen des amtlichen Geschlechts auf einem Verfahren zum Recht auf Geschlechtsidentität dürfen ohne Zustimmung der Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden.

VII. Schlussbemerkung

Meine Erhebung hat gezeigt, dass die Schweiz deutlich entfernt von einem menschenrechtlich haltbaren Umgang allein schon mit den Anträgen von denjenigen Transmenschen ist, die sich innerhalb des binären rechtlichen Rahmens bewegen wollen. Die eingehende Auseinandersetzung mit der Fragestellung der hier vorliegenden Arbeit zeigte mir im Verlaufe der Zeit jedoch immer deutlicher, dass das Zweigeschlechtermodell unseres Rechts durch die reine Vielfalt, welche die Natur gebiert, vielfach an seine Grenzen stösst. Es scheint mir an der Zeit, heute über die Aufhebung dieser Limitierung und in einem weiteren Bogen auch über die Aufhebung der Kategorie Geschlecht detailliertere Auseinandersetzungen zu führen.

Wer sich einlässt auf einen vertieften Blick in den schweizerischen Umgang mit Transmenschen, findet eine unrühmliche Gegenwart vor, an der tiefgreifende Korrekturen voranzutreiben sind. In diesem Sinne schliesse ich meine Arbeit mit der Aufforderung STÉPHANE HESSEL'S:

„Empört euch!“

VIII. Anhang

1. Abkürzungsverzeichnis

altZGB	Zivilgesetzbuch, frühere Fassung
AmtlBull	Amtliches Bulletin
AmtsGer	Amtsgericht
APA	American Psychiatric Association
APH	Appellationshof
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBl	Bundesblatt
BezGer	Bezirksgericht
BfS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgerichtsgesetz
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Deutschland)
BR	Bundesrat
BSK	Basler Kommentar
BT	Bundestag (Deutschland)
BV	Bundesverfassung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (Deutschland)
CAHVIO	Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
DSM-IV	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, 4th Edition
DSG	Datenschutzgesetz
EAZW	Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen
ECHR	European Court of Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJPD	Eidgenössisches Justizdepartement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union (=Europäischer Gerichtshof)
FMedG	Fortpflanzungsmedizingesetz
GemAmt	Gemeindeamt
GerPräs	Gerichtspräsident
GestG	Gerichtsstandsgesetz
IMD	Departement für Inneres und Militär
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
NAEG	Namensänderungsgesetz (Österreich)
NAG	Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Nieder gelassenen und Aufenthalter (aufgehoben)
NR	Nationalrat/-rätin
OG	Obergericht
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv (Österreich)
POM	Polizei- und Militärdirektion
PStG	Personenstandsgesetz (Österreich)
revZGB	Zivilgesetzbuch, revidierte Fassung
RHG	Registerharmonisierungsgesetz
RR	Regierungsrat
Sec.	Section (England)
SGK	St. Galler Kommentar
SoC-7	Standards of Care, 7th Version
StGB	Strafgesetzbuch
TA	Tribunal administratif
TC	Tribunal cantonal
TSG	Transsexuellengesetz (Deutschland)
UNO	Vereinte Nationen
UNO-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
VfGH	Verfassungsgerichtshof (Österreich)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof (Österreich)
WHO	World Health Organisation
WPATH	World Professional Association for Transgender Health
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHK	Zürcher Kommentar
ZivGer	Zivilgericht

ZPO

eidgenössische Zivilprozessordnung

ZStV

Zivilstandsverordnung

2. Literaturverzeichnis

ADAMIETZ, LAURA: Transgender ante portas?, Anmerkungen zur fünften Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Transsexualität, *Kritische Justiz* 39 (2006) 368–380.

AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION: Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, 4th Edition, Arlington 2000 (zit.: APA DSM-IV).

ARESIN, LYKKE: Sexuelle Deviationen, in: ARESIN, LYKKE/GÜNTHER, ERWIN (Hrsg.): *Sexualmedizin*, 2. Auflage, Berlin 1983.

AUBERT, PIERRE/REICH, HÉLÈNE: Der Eintrag der Geschlechtsänderung in die Zivilstandsregister, *ZZW* 55 (1987) 2–8.

BASEDOW, JÜRGEN/SCHERPE, JENS M. (Hrsg.): *Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht*, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 134, Tübingen 2004.

BECKER, SOPHINETTE/BERNER, WOLFGANG/DANNECKER, MARTIN/RICHTER-APPELT, HERTHA: Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Innern (V 5a-133 115-1/1) vom 11. Dezember 2000 zur Revision des Transsexuellengesetzes, *Zeitschrift für Sexualforschung* 14 (2001) 258–268.

BENZ, J.: Urteil betreffend Personenstandsänderung durch Geschlechtsumwandlung, *ZZW* 47 (1979) 104–106.

BIAGGINI, GIOVANNI: *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Kommentar, Zürich 2007.

BIZE, RAPHAËL/VOLKMAR, ERIKA/BERRUT, SYLVIE/MEDICO, DENISE/BALTHASAR, HUGUES/BODENMANN, PATRICK/MAKADON, HARVEY J.: Vers un accès à des soins de qualité pour les personnes lesbiennes, gays, bisexuelles et transgenres, *Revue Médicale Suisse* (2011) 1712–1717.

BRILL, STEPHANIE/PEPPER, RACHEL: Wenn Kinder anders fühlen – Identität im anderen Geschlecht, München 2011.

BUCHER, ANDREAS: Observations zum Entscheid des Departements für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen vom 28.6.1999, SZIER 11 (2001) 212–213 (zit.: BUCHER, Observations).

BUCHER, ANDREAS: Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Auflage, Basel 2009 (zit.: BUCHER, Natürliche Personen).

BÜCHLER, ANDREA: Bemerkungen zu Appellationshof des Kantons Bern, I. Zivilkammer, Entscheid vom 29. Juli 2005 i.S. Appellat 1 gegen Appellat 2 – APH 05 303, FamPra.ch 7 (2006) 120–121.

BÜCHLER, ANDREA/COTTIER, MICHELLE: Transsexualität und Recht, Oder: Das falsche Geschlecht, FamPra.ch 3 (2002) 20–47 (zit.: BÜCHLER/COTTIER, Das falsche Geschlecht).

BÜCHLER, ANDREA/COTTIER, MICHELLE: *Transgender-Identitäten* und die rechtliche Kategorie Geschlecht – Potenzial der *Gender Studies* in der Rechtswissenschaft, in: FREY STEFFEN, THERESE/ROSENTHAL, CAROLINE/VÄTH, ANKE (Hrsg.): *Gender Studies*, Würzburg 2004 (zit.: BÜCHLER/COTTIER, *Gender Studies*).

BÜCHLER, ANDREA/COTTIER, MICHELLE: Von Sex, Gender, Biologie und Recht, ius.full 2 (2004) 144–148 (zit.: BÜCHLER/COTTIER, Sex, Gender, Biologie).

BÜCHLER, ANDREA/COTTIER, MICHELLE: Intersexualität, Transsexualität und das Recht – Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption, Freiburger Frauen Studien, Zeitschrift für Interdisziplinäre Frauenforschung (2005) 115–140 (zit.: BÜCHLER/COTTIER, Geschlechtsfreiheit).

BÜCHLER, ANDREA/COTTIER, MICHELLE: Transsexualität und Namensänderung, ZZW 74 (2006) 2–6 (zit.: BÜCHLER/COTTIER, Namensänderung).

BÜHLER, ROLAND: Art. 30, in: HONSELL, HEINRICH/VOGT, NEDIM PETER/GEISER, THOMAS

(Hrsg.): Basler Kommentar ZGB I, 4. Auflage, Basel 2010 (zit.: BSK-ZGB I, BÜHLER).

BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT (BAG): 09.3524 Motion Föhn Peter, Streichung von Geschlechtsumwandlungen aus dem Leistungskatalog, Literaturrecherche zum Thema „Langzeituntersuchungen zur Befindlichkeit von Personen nach einer Geschlechtsumwandlung“, Bern 2011.

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (BfS): Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Neuchâtel 2011 (zit.: BfS, Krankenhäuser).

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/04/01/data/01/05.html> (besucht: 28.12.2011).

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (BfS): St@tlas Schweiz, Interaktiver Statistischer Atlas der Schweiz, Neuchâtel 2011 (zit.: BfS, Statistischer Atlas).

<http://www.atlas.bfs.admin.ch/core/projects/13/de-de/viewer.htm?13.0.de> (besucht: 28.12.2011).

CAPREZ, CHRISTINA/NAY, EVELINE: Frauenfreundschaften und lesbische Beziehungen: zur Geschichte frauenliebender Frauen in Graubünden, in: REDOLFI, SILKE/HOFMANN, SILVIA/JECKLIN, URSULA (Hrsg.): fremdeFrau, Fraubünden 4, Zürich 2008.

CAPREZ, CHRISTINA/RECHER, ALECS: Rechte für Kinder, die das Recht nicht vorgesehen hat, in: BANNWART, BETTINA/COTTIER, MICHELLE/DURRER, CHEYENNE/KÜNG, ZITA/KÜHLER, ANNA/VOGLER, ANNINA (Hrsg.): Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht, Erscheinen geplant, Zürich 2012.

CAVELTI, PETER URS: Berichtigung und Statusklage, deren Abgrenzung und Anwendung, ZZW 48 (1980) 65–70.

CONWAY, LYNN/OLYSLAGER, FEMKE: On the Calculation of the Prevalence of Transsexualism, 2007.

<http://ai.eecs.umich.edu/people/conway/TS/Prevalence/Reports/Prevalence%20of%20Transsexualism.pdf> (besucht: 28.8.2011).

COTTIER, MICHELLE: Bemerkungen zu Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 6. Dezember 2005, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Landgerichts Itzehoe – 1 BvL 3/03, FamPra.ch 7 (2006) 405–407 (zit.: COTTIER, BVerfG, 1 BvL 3/03).

COTTIER, MICHELLE: Bemerkungen zu Tribunal administratif du canton de Vaud, Arrêt du 18 octobre 2006 en la cause X. contre le Département des institutions et des relations extérieures du canton de Vaud – GE.2005.0219, FamPra.ch 8 (2007), 369–372 (zit. COTTIER, Vaud).

COTTIER, MICHELLE: Die Produktion von Geschlechtskörpern im Rechtsdiskurs, ROSA, Die Zeitschrift für Geschlechterforschung, (2008) 28–30 (zit.: COTTIER, Geschlechtskörper).

COTTIER, MICHELLE: Bemerkungen zu Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Mai 2008, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Schöneberg – 1 BvL 10/05, FamPra.ch 9 (2008) 881–882 (zit.: COTTIER, BVerfG, 1 BvL 10/05).

DE SILVA, ADRIAN: Zur Konstruktion von Geschlecht und Geschlechterregimen in dem Gender Recognition Act 2004 und im englischen Parlament, Liminalis – Zeitschrift für geschlechtliche Emanzipation 1 (2007) 83–108.

DEVOR, AARON H.: Wittnessing and Mirroring: A Fourteen Stage Model of Transsexual Identity Formation, in: LELI, UBALDO/DRESCHER, JACK (Hrsg.): Transgender Subjectivities: A Clinician's Guide, Journal of Gay & Lesbian Psychotherapy 8, 2004.

EGGER, A./ESCHER, ARNOLD/HAAB, ROBERT/OSER, H. (Hrsg.): Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Einleitung und Personenrecht, 2. Auflage, Zürich 1930 (zit.: ZHK-ZGB 1–89, EGGER).

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS (ECHR): Affaire Van Oosterwijk – Van Oosterwijk case, Publications of the European Court of Human Rights Series B Vol. 36 1979–1980, Köln 1983.

FARKAS, LILLA: Legal Study Hungary on Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity, in: HAMMARBERG, THOMAS: Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, Strassburg 2011.

http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/LGBT-2010_thematic-study_HU.pdf (besucht: 15.12.2011).

FORNI, ROLANDO: Berichtigung von Zivilstandseintragungen, *ZZW* 41 (1973), 186–191.

FRANZEN, JANNIK/SAUER, ARN: Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin 2010.

FROWEIN, JOCHEN ABRAHAM/PEUKERT, WOLFGANG: Europäische MenschenRechtsKonvention, Kommentar, 3. Auflage, Kehl 2009.

GÄCHTER, THOMAS/VOLLENWEIDER, IRENE: Gesundheitsrecht, 2. Auflage, Basel 2010.

GEISER, THOMAS: Aspects juridiques de la transsexualité, Mélanges édités à l'occasion de la 50^{ème} Assemblée générale de la Commission Internationale de l'état civil, hg. von Section Suisse de la CIEC, Office Fédéral de la Justice, Neuchâtel 1997.

GEISER, THOMAS/LÜCHINGER, ADOLF: Art. 104, in: HONSELL, HEINRICH/VOGT, NEDIM PETER/GEISER, THOMAS (Hrsg.): Basler Kommentar ZGB I, 4. Auflage, Basel 2010 (zit.: BSK-ZGB I, GEISER/LÜCHINGER).

GRANET, FRÉDÉRIQUE: Le transsexualisme en Europe, Commission Internationale de l'Etat Civil, 2002.

<http://www.ciec1.org/CadrEtudeTranssexualisme.htm> (besucht: 15.12.2011).

GREEN, RICHARD: Transsexual's Children, *International Journal of Transgenderism* 2 (1998).

GREIF, ELISABETH: Doing Trans/Gender, Diss. Linz 2005 = Linzer Schriften zur Frauenforschung 29.

GRÜNBERGER, MICHAEL: Die Reform des Transsexuellengesetzes: Grosser Wurf oder kleine Schritte?, in: GROSS, DOMINIK/NEUSCHAEFER-GRUBE, CHRISTIANE/STEINMETZER, JAN (Hrsg.): Transsexualität und Intersexualität, *Humandiskurs* 3, Berlin 2008.

GULDENER, MAX: Grundzüge der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Schweiz, Zürich 1954 (zit.: GULDENER, freiwillige Gerichtsbarkeit).

GULDENER, MAX: Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979 (zit.: GULDENER, Zivilprozessrecht).

HÄFELIN, ULRICH/MÜLLER, GEORG/UHLMANN, FELIX: Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010.

HÄFLIGER, ROLF: Die Namensänderung nach Art. 30 ZGB, Diss. Zürich 1996 = Zürcher Studien zum Privatrecht 124.

HAEFLIGER, ARTHUR/SCHÜRMAN, FRANK: Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. Auflage, Bern 1999.

HAMMARBERG, THOMAS: Human Rights and Gender Identity, Strassburg 2009 (zit.: HAMMARBERG, 2009).

HAMMARBERG, THOMAS: Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, Strassburg 2011 (zit.: HAMMARBERG, 2011).

HAUPT, HORST-JÖRG: Transsexualität, Altdorf 2011.

http://www.spduri.ch/fileadmin/dateien/downloads/Transsexualitaet_Aldorfer_Empfehlungen_Finale_Version_1-0_18102011.pdf (besucht: 15.12.2011).

HEGNAUER, CYRIL/BREITSCHMID, PETER: Grundriss des Eherechts, 4. Auflage, Bern 2000.

HEUER, SEBASTIAN: Neue Entwicklungen im Namensrecht, Diss. Mainz, Hamburg 2006 = Studien zum Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht sowie zum UN-Kaufrecht 15.

HEUSSLER, WILLI: Geschlechtsänderung im Familienregister, ZZW 58 (1990) 166–172 (zit.: HEUSSLER, Familienregister).

HEUSSLER, WILLI: Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe durch die Hintertür, ZZW 65

(1997) 168–169 (zit.: HEUSSLER, gleichgeschlechtliche Ehe).

HEUSSLER, WILLI: Keine Eintragung einer Geschlechtsänderung bei bestehender Ehe, ZZW 71 (2003) 297–298 (zit.: HEUSSLER, bestehende Ehe).

HEUSSLER, WILLI: Wann sind die Gerichte und wann die Zivilstandsbehörden zuständig? Abgrenzung zwischen Art. 41 und 42 ZGB, ZZW 78 (2010) 5–8 (zit.: HEUSSLER, Zuständigkeit).

HIRSCHAUER, STEFAN: Über szientistische Tarnungen medizinischer Zuständigkeitsprobleme, Zeitschrift für Sexualforschung 10 (1997) 332–338.

HITSCHMANN, STEFANIE: Der zivilrechtliche Schutz des Vornamens, Diss. Giessen, Hamburg 2000 = Studien zur Rechtswissenschaft 58.

HOLZLEITHNER, ELISABETH: Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs, in: RUDOLF, BEATE (Hrsg.): Geschlecht im Recht, Querelles 14, Göttingen 2009 (zit.: HOLZLEITHNER, Rechtsdiskurs).

HOLZLEITHNER, ELISABETH: Spannungsfeld: Sexualität, geschlechtliche Identität und Menschenrechte, in: HEISSEL, GREGOR (Hrsg.): Handbuch Menschenrechte, Wien 2009 (zit.: HOLZLEITHNER, Menschenrechte).

KAUFMANN, J.: Die gerichtliche Berichtigung des Zivilstandsregisters nach Art. 45 ZGB, SJZ XI (1915) 325–328.

KAWESA, VICTORIA: Legal Study Sweden on Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity, in: HAMMARBERG, THOMAS: Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, Strassburg 2011.

http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/LGBT-2010_thematic-study_SE.pdf (besucht: 7.1.2012).

KENNEDY, PAGAN: The first man-made man, New York 2007.

KLÖPPEL, ULRIKE: XX0XY ungelöst, GenderCodes 12, Bielefeld 2010.

KOLLBRUNNER, HANS RUDOLF: Die Namensänderung nach Art. 30 ZGB, Diss. Bern 1933 = Abhandlungen zum schweizerischen Recht 91.

KUHN, MATHIAS: Recht auf Kinder?, Diss. Bern, Zürich 2008.

KUYPER, LISETTE: Seksualiteit en seksuele gezondheid bij homo- en biseksuelen, in: BAKKER, FLOOR/VANWESENBEECK, INE (Hrsg.): Seksuele gezondheid in Nederland 2006, Rutgers Nisso Groep Studies 9, Delft 2006.

LARDELLI, FLAVIO/HEUSSLER, WILLI: Art. 42, in: HONSELL, HEINRICH/VOGT, NEDIM PETER/GEISER, THOMAS (Hrsg.): Basler Kommentar ZGB I, 4. Auflage, Basel 2010 (zit.: BSK-ZGB I, LARDELLI/HEUSSLER).

LEVANTE, MARCO: Namensänderung in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, ZZW 75 (2007) 65–73.

MAY, ARND T./WESTERMANN, STEFANIE: Anmerkungen zum Behandlungswunsch transsexueller Minderjähriger, in: GROSS, DOMINIK/NEUSCHAEFER-GRUBE, CHRISTIANE/STEINMETZER, JAN (Hrsg.): Transsexualität und Intersexualität, Humandiskurs 3, Berlin 2008.

MEDICO, DENISE: Psychologie et personnes transgenres, Psychoscope 21 (2011), 16–19.

MEYER-WITTING, BERND: Das Personennamensrecht in England, Diss. Osnabrück, Frankfurt am Main 1990 = Schriftenreihe der wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und Verwandte Gebiete m.b.H. 34.

MÜLLER, PAUL: Die Namensänderung nach Art. 30 ZGB, Diss. Zürich 1972.

MÜLLER, JÖRG PAUL/SCHEFER, MARKUS: Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008

NAGUIB, TAREK: Diskriminierende Verweigerung des Vertragsabschlusses über Dienstleistungen Privater: Diskriminierungsschutzrecht zwischen Normativität, Realität und Idealität, AJP 18 (2009) 993–1017.

NAY, EVELYNE Y.: Lesbisch-schwule, transgender, queere Familien / Gemeinschaften und biomedizinische Reproduktionstechnologien, Diss. Basel, Erscheinen geplant.

OBERHAMMER, PAUL: Art. 87, in: SPÜHLER, KARL/TENCHIO, LUCA/INFANGER, DOMINIK (Hrsg.): Basler Kommentar Schweizerische ZPO, Basel 2010 (zit.: BSK-ZPO, OBERHAMMER).

ONUFRER CORRÊA, SONIA et al.: The Yogyakarta Principles, 2006.

PÄRLI, KURT: Verweigerter Abschluss einer Zusatzversicherung, Bemerkungen zu BGer Entscheidung 5P.97/2006 vom 1.6.2006, HAVE/REAS 6 (2007) 46–52.

PFÄFFLIN, FRIEDEMANN: Plädoyer für die Abschaffung des Transsexuellengesetzes, Recht und Psychiatrie 29 (2011) 62.

PIGUET, MICHEL: Le changement de nom, ZZW 44 (1976) 50–65.

PIMENOFF, VERONICA: Geschlechtsumwandlung in Finnland 1970–2002, Diss. Ulm 2008.

PUTTFARKEN, HANS-JÜRGEN/SCHNIER, JUDITH: VI. Frankreich, in: BASEDOW, JÜRGEN/SCHERPE, JENS M. (Hrsg.): Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 134, Tübingen 2004.

RAUCHFLEISCH, UDO: Diskriminierung Transsexueller, in: STEGER, FLORIAN (Hrsg.): Was ist krank?, Psyche und Gesellschaft, Giessen 2007 (zit.: RAUCHFLEISCH, Diskriminierung).

RAUCHFLEISCH, UDO: Transsexualität – Transidentität, 2. Auflage, Göttingen 2009 (zit.: RAUCHFLEISCH, Transidentität).

RAUCHFLEISCH, UDO: Transidentität ist keine Krankheit, Psychoscope 21 (2011) 8–11 (zit.: RAUCHFLEISCH, keine Krankheit).

REUSSER, RUTH: La révision du Code civil, ZZW 65 (1997) 265–270.

RIEMER, HANS MICHAEL: Personenrecht des ZGB, 2. Auflage, Bern 2002.

RINGO, PETER: Media Roles in Female-to-Male Transsexual and Transgender Identity Formation, *International Journal of Transgenderism* 6 (2002).

ROGGWILLER, HANS: Der „wichtige Grund“ und seine Anwendung in ZGB und OR, Diss. Zürich 1956 = Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 208.

ROTH, MARKUS: XI. Österreich, in: BASEDOW, JÜRGEN/SCHERPE, JENS M. (Hrsg.): Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 134, Tübingen 2004.

RUBIN, BERNHARD: Art. 22, in: BAKER & MCKENZIE (Hrsg.): Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Bern 2010.

SANDOZ, SUZETTE/PIOTET, DENIS: A propos du changement de sexe d'une personne mariée, quelques réflexions de droit privé et d'assurances sociales sur le jugement d'état civil, *Mélanges en l'honneur de Jean-Louis Duc*, hg. von KAHIL-WOLFF, BETTINA/GREBER, PIERRE-YVES/ÇAÇI, MIRELA, Lausanne 2001.

SANTORO, DIMITRI: Art. 14, in: MÜLLER, THOMAS/WIRTH, MARKUS (Hrsg.): Gerichtsstandsgesetz, Kommentar, Zürich 2001.

SCHARFETTER, CHRISTIAN: Allgemeine Psychopathologie, 6. Auflage, Stuttgart 2010.

SCHÜPBACH, HENRI-ROBERT: Der Personenstand, Schweizerisches Privatrecht II/3, Basel/Frankfurt am Main 1996.

SCHUHMACHER, CHRISTIAN: Art. 14, in: SPÜHLER, KARL/TENCHIO, LUCA/INFANGER, DOMINIK (Hrsg.): Basler Kommentar Gerichtsstandsgesetz, Basel/Genf/München 2001 (zit.: BSK-GestG, SCHUHMACHER).

SCHWAB, PATRICK/ZWIMPFER, AGNES: Gebären in Schweizer Spitälern, in: BUNDESAMT FÜR

STATISTIK (Hrsg.): StatSanté, Statistik der Schweiz 14 Gesundheit, Neuchâtel 2007.

SCHWANDER, IVO: Setzt die gerichtliche Feststellung der Geschlechtsänderung die Auflösung der bestehenden Ehe voraus?, Bemerkungen zu BezGer St. Gallen 1996, AJP 6 (1997) 345 (zit.: SCHWANDER, Eheauflösung).

SCHWANDER, IVO: Art. 22, in: GEHRI, MYRIAM A./KRAMER, MICHAEL (Hrsg.): Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich 2010 (zit.: SCHWANDER, Art. 22).

SCHWEIZER, RAINER J.: Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz, in: THÜRER, DANIEL/AUBERT, JEAN-FRANÇOIS/MÜLLER, JÖRG PAUL (Hrsg.): Verfassungsrecht der Schweiz/Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001 (zit.: SCHWEIZER, Persönlichkeitsschutz).

SCHWEIZER, RAINER J.: ART. 10, in: EHREZZELLER, BERNHARD/MASTRONARDI, PHILIPPE/SCHWEIZER, RAINER J./VALLENDER, KLAUS A. (Hrsg.): Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage 2008 (zit.: SGK-BV, SCHWEIZER).

SCHWENZER, INGEBORG: Namensrecht im Überblick, FamRZ 38 (1991) 390–397.

SEIKOWSKI, KURT: Keine Patienten im klassischen Sinn, Zeitschrift für Sexualforschung 10 (1997) 351–353.

SIEGENTHALER, TONI: ZGB 42, in: BREITSCHMID, PETER/RUMO-JUNGO, ALEXANDRA: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2010 (zit.: SIEGENTHALER, Handkommentar).

SIEGENTHALER, TONI: Die Dienstleistungen des Zivilstandsamtes nach der grossen Reform, Bern 2011 (zit.: SIEGENTHALER, Zivilstandsamt).

SILLGE, URSULA: Un-Sichtbare Frauen, Berlin 1991.

SMITH, YOLANDA L. S./VAN GOOZEN, STEPHANIE H. M./KUIPER, ABRAHAM J./COHEN-KETTENIS, PEGGY T.: Sex reassignment: Outcomes and predictors of treatment for adolescent and adult transsexuals, Psychological Medicine 35 (2005) 89–99.

SOGO, MIGUEL: Gestaltungsklagen und Gestaltungsurteile des materiellen Rechts und ihre Auswirkungen auf das Verfahren, Diss. Zürich 2007 = Zürcher Studien zum Verfahrensrecht 152.

SOHN, MICHAEL/SCHÄFER, GEREON: Transidentität aus der Sicht der plastisch-rekonstruktiven Genitalchirurgie, in: GROSS, DOMINIK/NEUSCHAEFER-GRUBE, CHRISTIANE/STEINMETZER, JAN (Hrsg.): Transsexualität und Intersexualität, Humandiskurs 3, Berlin 2008.

STEGER, FLORIAN (Hrsg): Was ist krank?, Psyche und Gesellschaft, Giessen 2007.

STEINMETZER, JAN/GROSS, DOMINIK/DUNCKER, TOBIAS HEINRICH: Ethische Fragen im Umgang mit transidenten Personen – Limitierende Faktoren des gegenwärtigen Konzepts von „Transsexualität“, Ethik in der Medizin, 19 (2007) 39–54.

STURMHÖFEL, JACK: Der Name im In- und Ausland, Diss. Mainz, Hamburg 2007 = Studien zur Rechtswissenschaft 195.

TAKEL, NAOKI D.: Art. 22, in: SUTTER-SOMM, THOMAS/HASENBÖHLER, FRANZ/LEUENBERGER, CHRISTOPH (Hrsg.): Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010.

TUOR, PETER/SCHNYDER, BERNHARD/SCHMID, JÖRG/RUMO-JUNGO, ALEXANDRA: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009.

VILLIGER, MARK EUGEN: Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Auflage, Zürich 1999.

VOIGT, HANS-CHRISTOPH: XIV. Schweiz, in: BASEDOW, JÜRGEN/SCHERPE, JENS M. (Hrsg.): Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 134, Tübingen 2004.

VON SCHORLEMER, BENEDIKT: Die zivilrechtlichen Möglichkeiten der Namensänderung, Diss. Regensburg, Frankfurt am Main 1998 = Europäische Hochschulschriften II/2519.

VON WERDT, NICOLAS: Art. 14, in: KELLERHALS, FRANZ/VON WERDT, NICOLAS/GÜNGERICH, ANDREAS: Gerichtsstandsgesetz, Kommentar, Bern 2001.

WAESPI, OLIVER: Identität – zwischen Urteil und Erklärung, ZZW 70 (2002) 173–180.

WEBER, MARC, Art. 22, in: SPÜHLER, KARL/TENCHIO, LUCA/INFANGER, DOMINIK (Hrsg.): Basler Kommentar Schweizerische ZPO, Basel 2010 (zit.: BSK-ZPO, WEBER).

WHITE, TONYA/ETTNER, RANDI: Disclosure, Risks and Protective Factors for Children Whose Parents Are Undergoing a Gender Transition, in: LELI, UBALDO/DRESCHER, JACK (Hrsg.): Transgender Subjectivities: A Clinician's Guide, Journal of Gay & Lesbian Psychotherapy 8, 2004.

WHITTLE, STEPHEN: The Transgender Debate, Reading 2000.

WHITTLE, STEPHEN/TURNER, LEWIS/COMBS, RYAN/RHODES, STEPHENNE: Transgender EuroStudy, Brüssel/Berlin 2008.

WOLFF, HEINRICH AMADEUS: Ehe und Familie in Europa, Europarecht 40 (2005) 721–734.

WORLD HEALTH ORGANIZATION (WHO): International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems 10th Revision, 2nd Edition 2010 (zit.: WHO ICD-10).

WORLD PROFESSIONAL ASSOCIATION FOR TRANSGENDER HEALTH (WPATH): Standards of Care 7th Version, 2011 (zit.: WPATH, SoC-7).

3. Materialienverzeichnis

a) Entscheide Schweiz

Zitierweise: Behörde Ort Jahr

- Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Beschluss vom 19.10.1931, Nr. 1610 (zit.: RR NW 1931).
- Tribunal cantonal du Canton de Neuchâtel, Séance du 2.7.1945, Requête de A.-L. Leber. Recueil de Jugements du Tribunal Cantonal de la République et Canton de Neuchâtel 8 (1915–52) 536–457 (zit.: TC NE 1945).
- Zivilgericht Basel-Stadt, Urteil vom 19.10.1951. ZBl 53 (1952) 316–318 (zit.: ZivGer BS 1951).
- Obergericht Zürich, I. Zivilkammer, Urteil vom 15.10.1956. Blätter für Zürcherische Rechtsprechung 64 (1965) Nr. 60 (zit.: OG ZH 1956).
- Tribunal cantonal, Chambre des recours, Canton Vaud, Arrêt du 16.4.1958. Journal des Tribunaux III. Droit Cantonal 108 (1960) 28 (zit.: TC VD 1958).
- Zivilgericht Basel-Stadt, Urteil vom 27.6.1961. ZBl 62 (1961) 418–421 (zit.: ZivGer BS 1961).
- Gerichtspräsident Laupen, Urteil vom 17.2.1971. ZZW 39 (1971) 129–130 (zit.: GerPräs Laupen 1971).
- Bezirksgericht Vevey, Urteil des Präsidenten vom 9.5.1974. ZZW 43 (1975) 181–185 (zit.: BezGer Vevey 1974).
- Bezirksgericht Zürich, Beschluss vom 8.10.1974. ZZW 43 (1975) 3–6 (zit.: BezGer Zürich 1974).
- Zivilgericht Basel-Stadt, Urteil vom 8.5.1979. ZZW 47 (1979) 281–285 (zit.: ZivGer BS 1979).
- Zivilgericht Basel-Stadt, Urteil vom 17.7.1981. ZZW 53 (1985) 374–376 (zit.: ZivGer BS 1981).
- Bezirksgericht St. Gallen, I. Abteilung, Urteil vom 26.11.1996, 1BZ 96/20. AJP 6 (1997) 340–345; SJZ 93 (1997) 442–445; ZZW 65 (1997) 161–168 (zit.: BezGer St. Gallen 1996).
- Departement für Inneres und Militär, Kanton St. Gallen, Entscheid vom 28.6.1999. St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis (1999) Nr. 100 238–240; SZIER 11 (2001)

- 210–211 (zit.: IMD SG 1999).
- Bezirksgericht Muri, Urteil vom 11.9.2001. ZZW 70 (2002) 39–41 (zit.: BezGer Muri 2001).
 - Appellationshof des Kantons Bern, I. Zivilkammer, Entscheid vom 29.7.2005, APH 05 303. FamPra.ch 7 (2006) Nr. 2 112–120 (zit.: APH BE 2005).
 - Obergericht Zürich, II. Zivilkammer, Urteil vom 26.10.2005. ZZW 74 (2006) 127–128 (zit.: OG ZH 2005).
 - Tribunal administratif du canton de Vaud, Arrêt du 18.10.2006, GE.2005.0219. FamPra.ch 8 (2007) Nr. 29 366–369 (zit.: TA VD 2006).
 - Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Entscheid vom 17.4.2007, BD 120/06 Ho. FamPra.ch 8 (2007) Nr. 80 874–879 (zit.: POM BE 2007).
 - Obergericht Zürich, II. Zivilkammer, Urteil vom 16.7.2009, Nr. NL080068. ZZW 78 (2010) 5–8 (zit.: OG ZH 2009).
 - Obergericht des Kantons Zürich, Urteil vom 1.2.2011, Nr. NC090012 (zit.: OG ZH 2011).
 - Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Entscheid vom 13.10.2011, BD 138/11 Hi (zit.: POM BE 2011).
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Verfügung vom 25.10. 2011, NAA/2011/2008 (zit.: GemAmt ZH 2011).

b) Entscheide International

aa) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Zitierweise: Partei v. Staat

- Golder v. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 21.2.1975, Serie A 18 Application no. 4451/70.
- Marckx v. Belgien, Urteil vom 13.6.1979, Serie A 31 Application no. 6833/74.
- X. v. Bundesrepublik Deutschland, Entscheid der Kommission über die Zulassung vom 15.12.1977, Application no. 6699/74.
- Van Oosterwijk v. Belgien, Urteil vom 6.11.1980, Serie A 40 Application no. 7654/76.
- Rees v. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17.10.1986, Serie A 106 Application no. 9532/81.

- James v. Vereinigtes Königreich, Bericht der Kommission vom 15.12.1988, Resolution DH (89) 17 des Ministerkomitees vom 15.6.1989, Application no. 10622/83.
- W. v. Vereinigtes Königreich, Bericht der Kommission vom 17.3.1989, Resolution DH (89) 27 des Ministerkomitees vom 19.9.1989, Application no. 11095/84.
- Eriksson und Goldschmidt v. Schweden, Entscheid der Kommission vom 9.11.1989, Application no. 14573/89.
- Cossey v. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 27.9.1990, Serie A 184 Application no. 10843/84.
- B. v. Frankreich, Urteil vom 25.3.1992, Serie A 232-C Application no. 13343/87.
- Burghartz v. Schweiz, Entscheid vom 22.2.1994, Application no. 16213/90.
- Guillot v. Frankreich, Urteil vom 24.10.1996, Reports 1996-V Application no. 22500/93.
- D.N. v. Frankreich, Resolution DH (97) 6 des Ministerkomitees vom 28.1.1997, Application no. 17557/90.
- X, Y, Z v. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 22.4.1997, Reports 1997-II Application no. 21830/93.
- L.F. v. Irland, Application no. 28154/95, Entscheid der Kommission vom 2.7.1997.
- Rötzhelm v. Deutschland, Application no. 31177/96, Entscheid der Kommission vom 23.10.1997.
- Sheffield v. Vereinigtes Königreich, Application no. 22985/93, Urteil vom 30.7.1998, Reports 1998-V.
- Horsham v. Vereinigtes Königreich, Application no. 23390/94, Urteil vom 30.7.1998, Reports 1998-V.
- Kara v. Vereinigtes Königreich, Application no. 36528/97, Entscheid der Kommission vom 22.10.1998.
- Salgueiro da Silva v. Portugal, Urteil vom 21.12.1999, Reports 1999-IX Application no. 33290/96.
- Sander v. Vereinigtes Königreich, Application no. 34129/96, Urteil vom 9.5.2000.
- Daktaras v. Litauen, Application no. 42095/98, Urteil vom 10.10.2000.
- Goodwin v. Vereinigtes Königreich, Application no. 28957/95, Urteil vom 11.7.2002, Reports 2002-VI.
- I. v. Vereinigtes Königreich, Application no. 25680/94, Urteil vom 11.7.2002.

- Van Kück v. Deutschland, Application no. 35968/97, Urteil vom 12.6.2003, Reports 2003-VII.
- Y.F. v. Türkei, Urteil vom 22.7.2003, Reports 2003-IX Application no. 24209/94.
- Grant v. Vereinigtes Königreich, Application no. 32570/03, Urteil vom 23.5.2006, Reports 2006-VII.
- Parry v. Vereinigtes Königreich, Application no. 42971/05, Entscheid vom 28.11.2006, Reports 2006-XV.
- R. and F. v. Vereinigtes Königreich, Application no. 35748/05, Entscheid vom 28.11.2006.
- Johansson v. Finnland, Application no. 10163/02, Urteil vom 6.9.2007.
- L. v. Litauen, Application no. 27527/03, Urteil vom 11.9.2007.
- E.B. v. Frankreich, Application no. 43546/02, Urteil vom 22.1.2008.
- Nuñez v. Frankreich, Application no. 18367/06, Entscheid vom 27.5.2008.
- Daroczy v. Ungarn, Application no. 44378/05, Urteil vom 1.7.2008.
- Schlumpf v. Schweiz, Application no. 29002/06, Urteil vom 8.1.2009.
- Schalk und Kopf v. Österreich, Application no. 30141/04, Urteil vom 22.11.2010.
- P.V. v. Spanien, Application no. 35159/09, Urteil vom 30.11.2010.
- Haas v. Schweiz, Application no. 31322/07, Urteil vom 20.1.2011.
- Hämäläinen v. Finnland, Application no. 37359/09 (Entscheid ausstehend).

bb)Europäischer Gerichtshof

Zitierweise: Partei 1 v. Partei 2

- EuGH, P. v. S. and Cornwall County Council, C-13/94, Rec. 1996, Urteil vom 30.4.1996.
- EuGH, K.B. v. National Health Service Pensions Agency, Secretary of State for Health, C-117/01, Urteil vom 7.1.2004.
- EuGH, Sarah Margaret Richards v. Secretary of State for Work and Pensions, C-423/04, Urteil vom 27.4.2006.

cc) Spanien

- Sentencia del Tribunal Supremo, Roj: STS 5818/2007, 17.9.2007, Sala de lo Civil, Sección Pleno (zit.: Sentencia Tribunal Supremo 5818/2007).

dd) Deutschland

Zitierweise: BVerfG, Entscheidungsnummer

- Bundesgerichtshof Deutschland, Beschluss vom 21.9.1971, BGHZ 57, 63.
- Bundesverfassungsgericht Deutschland, Beschluss des 1. Senats vom 11.10.1978, 1 BvR 16/72.
- Bundesverfassungsgericht Deutschland, Beschluss des 1. Senats vom 16.3.1982, 1 BvR 938/81.
- Bundesverfassungsgericht Deutschland, Beschluss des 1. Senats vom 26.1.1993, 1 BvL 38, 40, 43/92.
- Bundesverfassungsgericht Deutschland, Beschluss des 1. Senats vom 6.12.2005, 1 BvL 3/03.
- Bundesverfassungsgericht Deutschland, Beschluss des 1. Senats vom 18.7.2006, 1 BvL 1, 12/04.
- Bundesverfassungsgericht Deutschland, Beschluss des 1. Senats vom 27.5.2008, 1 BvL 10/05.
- Bundesverfassungsgericht Deutschland, Beschluss des 1. Senats vom 11.1.2011, 1 BvR 3295/07.
- Bundesverfassungsgericht Deutschland, Beschluss des 1. Senats vom 27.10.2011, 1 BvR 2027/11.
- Amtsgericht Schöneberg, Geschäftsnummer 70 III 627/09, rechtskräftig ab 11.2.2010.

ee) Österreich

Zitierweise: VfGH / VwGH, Entscheidungsnummer

- Verfassungsgerichtshof Österreich, Urteil vom 8.6.2006, V 4/06.
- Verwaltungsgerichtshof Österreich, Urteil vom 27.2.2009, 2008/17/0054.
- Verfassungsgerichtshof Österreich, Urteil vom 03.12.2009, B 1973/08-13.
- Verwaltungsgerichtshof Österreich, Urteil vom 29.11.2010, 2010/17/0042.

ff) Italien

- Tribunale di Roma, sezione prima civile, Decisione del 11.3.2011, no. 5896/2011 (zit.: Tribunale di Roma, no. 5896/2011).

gg) Frankreich

- Cour de Cassation, Assemblée plénière, Arrêt du 11.12.1992, René X; Marc X. La Semaine Juridique (1993) II.-Jurisprudence no. 21991 (zit.: Cour de Cassation, 1992).
- Cour d'Appel de Rennes, Arrêt du 26.10.1998. Recueil Dalloz (1999) 508–509 (zit.: Cour d'Appel Rennes, 1998).

hh) Kanada und USA

- M.D.R. and Others v. Deputy Registrar General for the Province of Ontario, Superior Court of Justice Ontario, 6.6.2006, Court File No.: 05-FA-013357 (zit.: M.D.R. v. Ontario).
- Israel Merolevitz & Others, petitioners, 320 Mass. 448 (1946) (zit.: Merolevitz).

c) Weitere Materialien

aa) Schweiz

- BBl 1904 IV 1, Botschaft zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch.
- BBl 1974 II 1, Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis).
- AmtlBull NR 1975 1777, Zivilgesetzbuch (Kindesverhältnis), Änderung.
- Pressemitteilung des EJPD, Informations- und Pressedienst, vom 25.5.1994 zur Änderung der Zivilstandsverordnung vom 25.5.1994. ZZW 62 (1994) 165.
- BBl 1996 I 1, Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung).
- BBl 1996 III 205, Botschaft über die Volksinitiative „zum Schutz des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie (Initiative für menschenwürdige Fortpflanzung, FMF)“ und zu einem Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG).
- BBl 1997 I 1, Botschaft über eine neue Bundesverfassung.

- Kreisschreiben des EAZW vom 2.7.1997 an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Eintragung von Geschlechtsumwandlungen in Zivilstandsregistern. ZZW 65 (1997) 241–242.
- Postulat Ehe und Geschlechtsumwandlung (97.3570), Liberale Fraktion, eingereicht am 4.12.1997, überwiesen am 20.3.1998.
- BBl 1999 III 2829, Botschaft zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG).
- BBl 2001 4202, Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege.
- BBl 2003 1288, Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.
- BBl 2003 6311, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Parlamentarischen Initiative Zwangssterilisationen, Entschädigung von Opfern (von Felten).
- BBl 2006 7221, Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- BBl 2011 7403, Zivilgesetzbuch (Name und Bürgerrecht), Änderung vom 30.9.2011.

bb) Vereinte Nationen

- Committee against Torture General Comment No. 2, Implementation of article 2 by States Parties, CAT/C/GC/2, 24.1.2008 (zit.: CAT/C/GC/2).
- Concluding Observations of the Human Rights Committee, Ireland, CCPR/C/IRL/CO/3, 30.7.2008 (zit.: CCPR/C/IRL/CO/3).
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights General Comment No. 20, Non-discrimination in Economic, Social and Cultural Rights (art. 2, para. 2), E/C.12/GC/20, 2.7.2009 (zit.: CESCR/C.12/GC/20).
- Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Netherlands, CEDAW/C/NLD/CO/5, 5.2.2010 (zit.: CEDAW/C/NLD/CO/5).
- World Health Organization (WHO), Health and Human Rights Adviser NYGREN-KRUG, HELENA, Presentation at the Launch of the Report “Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in Europe”, 23.6.2011 (zit.: WHO, Presentation NYGREN-KRUG).
http://www.coe.int/t/commissioner/Source/LGBT/Launch/HNygren-Krug_WHO.pdf
(besucht: 2.1.2011).

- Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity, A/HRC/19/41, 17.11.2011 (zit.: A/HRC/19/41).

cc) Europarat

- Recommendation of the Parliamentary Assembly on the Condition of Transsexuals, PACE/Rec(1989)1117, 29.9.1989 (zit.: PACE/Rec(1989)1117).
- Recommendation of the Committee of Ministers to Member States on Measures to combat Discrimination on Grounds of Sexual Orientation or Gender Identity CM/Rec(2010)05, 31.3.2010 (zit.: CM/Rec(2010)05).
- Resolution of the Parliamentary Assembly on Discrimination on the Basis of Sexual Orientation and Gender Identity, PACE/Res. 1728 (2010), 29.4.2010 (zit.: PACE/Res. 1728 (2010)).

dd) Europäische Union

- Entschließung des Europäischen Parlaments zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität im Rahmen der Vereinten Nationen, EP/Res B7-0523/2011, 28.9.2011 (zit.: EP/Res B7-0523/2011).
- Standpunkt des Europäischen Parlamentes im Hinblick auf den Erlass der RL 2011/.../EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), EP-PE_TC1-COD(2009)0164, 27.10.2011 (zit.: EP-PE_TC1-COD(2009)0164).

4. Erhebungsbogen

a) Fragebogen Vornamensänderung

1. Welche Voraussetzungen sind von dem/der AntragstellerIn zu erfüllen, damit einer Vornamensänderung bei Transsexualität stattgegeben wird?

Bitte alle von Ihrer Stelle geforderten Voraussetzungen ankreuzen.

(Bsp.: Ihre Stelle setzt geschlechtsangleichende Operationen voraus. Diese werden aber von Chirurgen nur durchgeführt bei Vorliegen eines positiven psychiatrischen Gutachtens. Setzt Ihre Stelle kein eigenes psychiatrisches oder psychologisches Gutachten voraus, ist diese Voraussetzung demnach nicht anzukreuzen sondern nur "Geschlechtsangleichende Operationen".)

- Äusserliche Erscheinung entsprechend dem Geschlecht des neuen Namens
- Hormontherapie seit _____ Monaten
- Dauerhafte operative Unfruchtbarkeit
- Unfruchtbarkeit, welche auch anders denn operativ (z.B. aufgrund Alter oder Hormontherapie) erreicht werden kann
- Folgende geschlechtsangleichenden Operationen (bitte unterscheiden nach Mann zu Frau / Frau zu Mann):

- Alltagstest über mindestens ___ Monate
- Psychiatrisches oder psychologisches Gutachten
- Diagnose (wenn möglich gem. ICD 10 oder DSM 4):

- Psychiatrische oder psychologische Begleitung seit mindestens _____ Monaten
- Gleichzeitige Änderung des Geschlechtseintrages
- Keine bestehende Ehe / eingetragene Partnerschaft
- Kinderlosigkeit
- Minimales Alter: _____ Jahre
- Weitere: _____

2. Haben bestimmte Dritte ein Einsprucherecht gegen eine Vornamensänderung?

- Nein
 - Ja:
 - Ehepartner / eingetragene Partner
 - Kinder
 - Eltern
 - Staatliche Stellen, und zwar folgende: _____
- Weitere: _____

3. Im Falle der Gutheissung eines Antrages auf Änderung des Vornamens, welche Dokumente können entsprechend angepasst werden?

Sofern gewisse Dokumente nur unter zusätzlichen Voraussetzungen geändert werden können, bitte dies entsprechend dahinter anmerken.

- Schriftenempfangsschein
 - Stimmrechtsausweis
 - Geburtsurkunde
 - Familienausweis
 - Fahrausweis
- weitere: _____
- _____
- _____

4. Wird diese Änderung jeweils auf dem bisherigen Dokument vorgenommen oder wird ein neues ausgestellt?

Bitte je Dokument zutreffendes ankreuzen.

	Vermerk auf bisherigem Dokument	Neuausstellung ohne Vermerk der Änderung
Schriftenempfangsschein		
Stimmrechtsausweis		
Geburtsurkunde		
Familienausweis		
Fahrausweis		
AHV / IV-Ausweis		

5. Wo überall wird (ausserhalb von Infostar) eine Änderung des Vornamens oder der vorherige Name vermerkt?

- Stimmrechts-/Wahlregister
- Sozialversicherungen
- Betreibungsregisterauszug
- polizeiliche Register

weitere: _____

6. Haben Dritte eine Möglichkeit, die vorgenommene(n) Registeränderung(en) einzusehen?

- Nein, in keinem Register
- Ja, folgendermassen:

<u>Register</u>	<u>berechtigte Personen:</u>	<u>Voraussetzungen:</u>

7. Wirkt sich eine Änderung des Vornamens auf ein bestehendes Kindesverhältnis oder Sorgerecht aus?

- Nein
- Ja, folgendermassen (bitte Nennung der Voraussetzungen und Folgen daraus):

8. Wie lange dauert ein Verfahren betreffend Änderung des Vornamens im Regelfall?

- weniger wie 3 Monate
- 3–12 Monate
- 1–2 Jahre
- mehr wie 2 Jahre

9. Wird eine persönliche Befragung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers durchgeführt?

- Ja, immer
- Ja, jedoch nur unter folgenden Umständen:

- Nein, immer schriftliches Verfahren

10. Wie hoch sind die Verfahrens- und Gerichtskosten für eine Änderung des Vornamens in ihrem Kanton?

_____ CHF

11. Wie viele Anträge auf Änderung des Vornamens aufgrund von Transsexualität sind bei Ihnen, bzw. in Ihrem Kanton, in den letzten 10 Jahren gestellt worden?

12. Haben Sie weitere Anmerkungen?

b) Fragebogen Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens

Sofern Ihre Stelle nur für die Änderung des Geschlechtseintrages zuständig ist und über Vornamensänderungen immer von einer anderen Stelle entschieden wird, können Sie die Fragen zur Vornamensänderung (Nr. 1a, 3a, 11a) überspringen.

Ist Ihre Stelle jedoch auch zuständig für kombinierte Verfahren von Vornamens- und Geschlechtssänderung, so beantworten Sie bitte alle Fragen.

1. a) Welche Voraussetzungen sind von dem/der AntragstellerIn zu erfüllen, damit einer **Vornamensänderung** bei Transsexualität stattgegeben wird?

Bitte alle von Ihrer Stelle geforderten Voraussetzungen ankreuzen.

(Bsp.: Ihre Stelle setzt geschlechtsangleichende Operationen voraus. Diese werden aber von Chirurgen nur durchgeführt bei Vorliegen eines positiven psychiatrischen Gutachtens. Setzt Ihre Stelle kein eigenes psychiatrisches oder psychologisches Gutachten voraus, ist diese Voraussetzung demnach nicht anzukreuzen sondern nur "Geschlechtsangleichende Operationen".)

- Äusserliche Erscheinung entsprechend dem Geschlecht des neuen Namens
- Hormontherapie seit _____ Monaten
- Dauerhafte operative Unfruchtbarkeit
- Unfruchtbarkeit, welche auch anders denn operativ (z.B. aufgrund Alter oder Hormontherapie) erreicht werden kann
- Folgende geschlechtsangleichenden Operationen (bitte unterscheiden nach Mann zu Frau / Frau zu Mann):

- Alltagstest über mindestens ____ Monate
- Psychiatrisches oder psychologisches Gutachten
- Diagnose (wenn möglich gem. ICD 10 oder DSM 4):

- Psychiatrische oder psychologische Begleitung seit mindestens _____ Monaten
- Gleichzeitige Änderung des Geschlechtseintrages

- Keine bestehende Ehe / eingetragene Partnerschaft
 - Kinderlosigkeit
 - Minimales Alter: _____ Jahre
 - Weitere:
-

1. b) Welche Voraussetzungen sind von dem/der AntragstellerIn zu erfüllen, damit einer Änderung des offiziellen **Geschlechtseintrages** bei Transsexualität stattgegeben wird? *Bitte alle von Ihrer Stelle geforderten Voraussetzungen ankreuzen.*

(Bsp.: Ihre Stelle setzt geschlechtsangleichende Operationen voraus. Diese werden von Chirurgen nur durchgeführt bei entsprechendem psychiatrischem Gutachten. Setzt Ihre Stelle kein eigenes psychiatrisches oder psychologisches Gutachten voraus, ist diese Voraussetzung demnach nicht anzukreuzen sondern nur "Geschlechtsangleichende Operationen".)

- Äusserliche Erscheinung entsprechend dem beantragten Geschlechtseintrag
 - Hormontherapie seit _____ Monaten
 - Dauerhafte operative Unfruchtbarkeit
 - Unfruchtbarkeit, welche auch anders denn operativ (z.B. aufgrund Alter oder Hormontherapie) erreicht werden kann
 - Folgende geschlechtsangleichenden Operationen (bitte unterscheiden nach Mann zu Frau / Frau zu Mann):
-
-

- Alltagstest über mindestens ____ Monate
 - Psychiatrisches oder psychologisches Gutachten
 - Diagnose (wenn möglich gem. ICD 10 oder DSM 4):
-

- Psychiatrische oder psychologische Begleitung seit mindestens _____ Monaten
- Gleichzeitige Änderung des Vornamens
- Keine bestehende Ehe / eingetragene Partnerschaft
- Kinderlosigkeit

- Minimales Alter: _____ Jahre
 - Weitere:
-

2. Haben bestimmte Dritte ein Einspracherecht gegen eine Vornamens- oder Geschlechtseintragsänderung?

- Nein
 - Ja:
 - Ehepartner / eingetragene Partner
 - Kinder
 - Eltern
 - Staatliche Stellen, und zwar folgende: _____
- Weitere: _____

3. a) Im Falle der Gutheissung eines Antrages auf Änderung des **Vornamens**, welche Dokumente können entsprechend angepasst werden?

Sofern gewisse Dokumente nur unter zusätzlichen Voraussetzungen geändert werden können, bitte dies entsprechend dahinter anmerken.

- Schriftenempfangsschein
 - Stimmrechtsausweis
 - Geburtsurkunde
 - Familienausweis
 - Fahrausweis
- weitere: _____
-
-

3. b) Im Falle der Gutheissung eines Antrages auf Änderung des **Geschlechtseintrages**, welche Dokumente können entsprechend angepasst werden?

Sofern gewisse Dokumente nur unter zusätzlichen Voraussetzungen geändert werden können, bitte dies entsprechend anmerken.

- Schriftenempfangsschein
- Stimmrechtsausweis
- Geburtsurkunde
- Familienausweis
- Fahrausweis

weitere: _____

4. Werden diese Änderungen jeweils auf dem bisherigen Dokument vorgenommen oder wird ein neues ausgestellt?

Bitte je Dokument zutreffendes ankreuzen.

	Vermerk auf bisherigem Dokument	Neuausstellung ohne Vermerk der Änderung
Schriftenempfangsschein		
Stimmrechtsausweis		
Geburtsurkunde		
Familienausweis		
Fahrausweis		
AHV / IV-Ausweis		

5. Wo überall werden (ausserhalb von Infostar) eine Änderung des Vornamens- oder/und des Geschlechtseintrages oder der vorherige Name bzw. das Geburtsgeschlecht vermerkt?

- Stimmrechts-/Wahlregister
- Sozialversicherungen
- Betreibungsregistrauszug
- polizeiliche Register

weitere: _____

6. Haben Dritte eine Möglichkeit, die vorgenommene(n) Registeränderung(en) einzusehen?

- Nein, in keinem Register
- Ja, folgendermassen:

<u>Register</u>	<u>berechtigte Personen:</u>	<u>Voraussetzungen:</u>

7. Wirkt sich eine Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrages auf ein bestehendes Kindesverhältnis oder Sorgerecht aus?

- Nein
- Ja, folgendermassen (bitte Nennung der Voraussetzungen und Folgen daraus):

8. Wie lange dauert ein Verfahren betreffend Änderung des Vornamens oder/und des Geschlechtseintrages im Regelfall?

- weniger wie 3 Monate
- 3–12 Monate
- 1–2 Jahre
- mehr wie 2 Jahre

9. Wird eine persönliche Befragung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers (resp. der Klägerin / des Klägers) durchgeführt?

- Ja, immer
- Ja, jedoch nur unter folgenden Umständen:

- Nein, immer schriftliches Verfahren

10. Wie hoch sind die Verfahrens- und Gerichtskosten für eine Änderung des Vornamens bzw. des Geschlechtseintrages?

Vornamensänderung alleine: _____ CHF

Geschlechtseintragsänderung alleine: _____ CHF

Kombiniertes Verfahren: _____ CHF

11. a) Wie viele Anträge auf Änderung des **Vornamens** aufgrund von Transsexualität sind bei Ihnen in den letzten 10 Jahren gestellt worden?

11. b) Wie viele Anträge auf Änderung des **Geschlechtseintrages** aufgrund von Transsexualität sind bei Ihnen in den letzten 10 Jahren gestellt worden?

12. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Zürich, den 10. Januar 2012

Alecs Recher